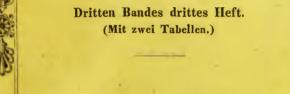


Mittheilungen

aus der

livländischen Geschichte.





Mittheilungen

aus dem

Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurland's,

herausgegeben

von der

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostsee-Provinzen.

Dritten Bandes drittes Heft.
(Mit zwei Tabellen.)

Der Druck wird gestattet,

mit der Bedingung, dass nach Vollendung desselben die gesetzliche Anzahl von Exemplaren dieses Heftes hierher eingängig gemacht werde.

Riga, am 15. Februar 1845.

Dr. C. E. Napiersky, Censor,

Mittheilungen

aus dem

Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst-und Kurland's,

herausgegeben

von der

Gesellschaft für Geschichte und Allerthumskunde der russischen Ostsee-Provinzen.

Dritter Band,

mit zwei Abbildungen und einem Facsimile in Steindruck und zwei Tabellen. Der Druck wird gestattet, mit der Bedingung, nach Vollendung desselben die gesetzliche Anzahl von Exemplaren hieher eingängig zu machen. Riga, am 15. Februar 1845.

> Dr. C. E. Napiersky, Censor.

Inhalt.

١.	A	bhandlungen :
	1)	Peter Suchenwirt's Sagen über Livland, mit Anmer-
		kungen von K. H. von Busse S. 5-21. Baron M. von Wrangel's Biographie des Ministers
	2)	Baron M. von Wrangel's Biographie des Ministers
	-)	Andreas Eberhard von Budberg S. 25-35. Ueber das Interesse, welches das Studium der ehst-
	2)	Haber des Interesses welches des Studium der chet-
	9)	Ueper das interesse, weithes das Studium der enst-
		länd. Rechtsgeschichte für das Herzogthum Livland mit
		sich führt, von Roman v. Helmersen S. 36-43.
	4)	Etwas über die Wallfahrten nach Ellern in Kur-
		land S. 44-57. Die Ermordung des ersten livländischen Ordensmei-
	5)	Die Ermordung des ersten livländischen Ordensmei-
	-,	sters, Herrn Vinno. Eine Abhandlung von II. von
		Rnackel S 187—230
	c)	Brackel S. 187-230 Leo Sapieha, lithauischer Grofskanzler und Grofs-
	v)	Calle and demonstrate and district and distr
		feldherr, dargestellt, vorzüglich mit Hinsicht auf seine
		Wirksamkeit in Livland, von R. H. v. Busse, nebs
		zwei Anhängen S. 231-304 Versuch einer Chronologie der Meister deutschen Or-
	7)	Versuch einer Chronologie der Meister deutschen Or-
	-	dens in Livland, während des dreizehnten Jahrhun-
		derts, von Theodor Kallmeyer S. 401-470
		, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
Ī,	I.	Urkunden:
	1)	Verzeichniss von livl. Urkunden, welche sich einst in
	-,	dem königl. polnischen Archive auf dem Schlosse zu
		Krakau befanden S. 61-91
	2)	Sechs Urkunden über Schenkungen an das Cister-
	-	cienserkloster zu Dünamünde aus den Jahren 1236
		clenserkloster zu Dunamunde aus den Jahren 120e
		bis 1273 S. 91—101
	3)	Heinrich's, Herrn von Mecklenburg, Schenkungsbrie
		an das Nonnenkloster zu Rehna, zum Unterhalte ei nes von ihm in Livland geretteten, heidnischen und ge
		nes von ihm in Livland geretteten, heidnischen und ge
		tauften Mädchens, vom Jahre 1270 . S. 102-103
	4)	Eine Urkunde vom Jahre 1312, Revalsche Bürger be
	*)	treffend \$ 101-107
	5)	treffend , S. 104-107 Quittung Bischof Heinrich's von Reval vom Jahr
	J)	Justing Dischol Heliffich's voll Reval voll Jahr
	0	1436 S. 107—108
	6)	HM. Ludwig von Ehrlichshausen's Aufnahmebrief in
		den D. O. für Johann Brynke, vom J. 1464 S. 108110
	7)	OM. Wolter von Plettenberg's Bestätigung einer Vi
	- 1	carie in der Kirchspielskirche zu Bauske. vom Jahr
		1518 S. 110-114
	81	Desselben Lehnbrief über 2½ Haken am kleinen Sund
	0)	bei Maan wam Jahra 1529
		bei Moon, vom Jahre 1532 S. 114-116

9) Zwei Urkunden zur Geschichte des Herzogs Magnus, Königs von Livland, vom J. 1586 . . S. 117-125. 10) Eilf livländische Urkunden aus dem XIII. Jahrhundert, nach den Originalen des ehemaligen Erzbischöflich-Rigischen Archivs . . . S. 471-500.

11) Urkunden zur Geschichte der Habitswandlung im Ri-. S. 501-514. gischen Erzstift III. Miscellen: 1) Bruchstück einer Reimchronik des D. O. aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts S. 129—133. 2) Ueber den Namen Oesel, von P. von Buxhow-. S. 134-139. den S. 134-139.

3) Einiges zur Alterthumskunde der Deutsch Russi-G. T. Tieleschen Ostsee - Provinzen, von S. 139-146. mann. 4) Beiträge zur Geschichte der Stadt Riga aus den ältesten Wismarschen Stadtbüchern, von Dr. C. C. H. Burmeister S. 147-152.
5) Beschreibung des Grabdenkmals zweier livländischer Bischöfe aus dem 14. Jahrhunderte zu Lübeck, von H. . S. 152-157. Trey Trey S. 152—157. 6) Nähere Nachricht über ein altes Buch mit einer Livland betreffenden Stelle S. 157-160.
7) Neu entdeckte Urkunden zur livländischen Geschichte. Ein Vortrag von Dr. C. E. Napiersky S. 307-327. 8) Actenstücke zur Geschichte der letzten Lebensjahre des Herzogs Magnus von Holstein, so wie der nächsten Zeit nach seinem Tode, mitgetheilt von K. H. v. S. 328-352. 9) Beitrag zur Lebensgeschichte des Grafen Burchard Christoph von Münnich, mitgetheilt von B. Grafen Stackelberg S. 353-372, 10) Nachricht von einem Burgwall bei Allazkiwwi iur Dörptschen, von Demselben S. 372-374. IV. Zur Geschichte der Gesellschaft. 1) Verzeichniss sämmtlicher Ehren - Mitglieder, Stifter, ordentlichen Mitglieder und Correspondenten der Gesellschaft . S. 161-182. 2) Verzeichniss der gelehrten Gesellschaften des In- und Auslandes, mit denen die Gesellschaft in Verbindung steht S. 182—184

Zur Geschichte der Gesellschaft während der Gesellschaftsjahre 1842—1844, von dem Secretär, mit drei biographischen Anhängen S. 375—397.

Versuch

einer

Chronologie der Meister deutschen Ordens in Livland,

während des dreizehnten Jahrhunderts,

von

Theodor Kallmeyer.

(Vorgelegt und zum Theil vorgelesen in der 98. und 100. Versammlung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen, am 6. December 1844 und 14. Februar 1845.)

Vorwort.

er nachstehende chronologische Versuch wurde bei der Gesellschaft mit folgenden Worten eingeführt: "- - Eine fremde Forschung ist es, die ich Ihnen, m. H., heute vorlegen will, und von der ich hoffen darf, dafs sie eben so sehr Ihr Interesse erregen und befriedigen wird, als ich sie mit Ver-gnügen und Nutzen genossen habe. Ein kritischer Versuch ist es, den uns jetzt eine fleissige, umsichtige, mit Geist geführte Forschung darbietet; eine Arbeit, die ich nicht ungeneigt bin, den Arbeiten des ersten und einzigen Kritikers unsrer Geschichte, des scharfsinnigen Joh. Christoph Schwartz, Zwar hat der Verfasser des Aufsatzes, anzureihen. aus dem ich jetzt Mittheilungen machen werde, nicht eben eine eigne und selbstständige Idee ausgeführt; sondern er hat einen Weg eingeschlagen, den ich bereits früher (im Index II. 340.) betreten und später (Ergänzung des Ditl. von Alnpeke S. 32. Anm. 20.) genauer angegeben, und ein Material benutzt, das ich gröfstentheils schon nachgewiesen hatte: aber er hat mit so viel Sorgfalt und Scharfsinn gearbeitet und das von mir nur Angedeutete so fleifsig und umsichtig weiter ausgeführt, so vieles noch in den Bereich gezogen, was nothwendig in Anschlag kommt, aber von mir nicht in dem Maasse durchgenommen werden konnte, dass wir seine Arbeit gern als eine eigne, freie, werthvolle betrachten; und ich gestehe es unumwunden, dafs ich eben so für die Be-stätigungen, als für die Verbesserungen und Berichtigungen oder weiteren Ausführungen, welche meine Untersuchung durch die seinige erhält, dankbar zu sein Ursache habe. Ueberhaupt ist es ein erfreuliches Zeichen, wenn sich die besseren Geister solchen speciellen Untersuchungen zuwenden: es ist das ein Beweis von dem regen Interesse, welches die bisherige Behandlung des Gegenstandes und welches dieser selbst zu erwecken vermag, und ein Beweis von einem gewissen Reichthume des Materials, der auch für den tiefer eindringenden Forscher die Untersuchung möglich und angenehm macht."

Nachdem nun die Einleitung zu dieser Arbeit, und was über die Regierungszeiten der Meister Burchard von Hornhusen und Ernst von Ratzeburg darin enthalten ist, vorgelesen war, reihten sich daran noch folgende Worte: "Ich wünsche, m. H., dass Sie bei Anhörung der vorgelesenen Bruchstücke denselben Genuss gehabt haben mögen, welcher mir bei mehrmaliger, genauer Durchsicht des Ganzen, die mich zu einigen, dem Verfasser mitzutheilenden Anmerkungen veranlasste, zu Theil geworden; ich wünsche und hoffe, dass Sie, eben so wie ich, sich an der Umsicht, mit welcher die Untersuchung geführt ist, an dem Scharfsinne und der richtigen Combinationsgabe, welche sich darin kund giebt, und an dem kritischen Tacte, der die genaue Erwägung auch kleiner und entfernt liegender, aber für die Sache entscheidender Umstände leitet, erfreut haben, und mit mir unsrer Gesellschaft Glück dazu wünschen mögen, dafs am Schlusse ihres zehnten Jahres, welches sich heute (6. December 1844) erfüllt, eine solche Frucht historischer Forschung aus ihrer Mitte hervorgegangen." Dr. Napiersky.

Die genaue Bestimmung blosser Jahreszahlen, so trocken und langweilig die Arbeit, so unwichtig der Erfolg auch scheinen mag, bringt der Geschichte mehr Gewinn, als der erste flüchtige Blick zeigt. Eigentlich giebt es bei ihrer wissenschaftlichen Erforschung überhaupt nichts, das zu unbedeutend wäre, um zu einer richtigen und umfassenden Ansicht des Zusammenhanges, aus der sich doch nur ihr allgemeiner Werth ableiten läfst, beitragen zu können. Wenn sie aber noch in jenem unbearbeiteten Zustande der Roheit sich befindet, in dem Widersprüche und Unwahrscheinlichkeiten das Vertrauen schwächen. das man in ihre Wahrheit setzen mufs, und ohne welches sie zur wirkungslosen Sage wird; - dann ist es die Aufgabe der Kritik, zu deren Hinwegräumung alle Mittel anzuwenden und nichts unbenutzt zu lassen, was dazu dienen kann, und hiebei ist die Herstellung einer genauen Chronologie von besonderer Wichtigkeit. - Die ältere Geschichte Liv,- Ehst- und Kurland's war, bis in die neuere Zeit, einer solchen läuternden Prüfung noch gar nicht unterworfen; ihre zahlreichen Unrichtigkeiten blieben völlig unbemerkt und sind es zum Theil wohl noch jetzt. Sie haben ihren Ursprung sehr oft gerade in falschen Zeitangaben. Die ersten Chroniken, die meist der Ueberlieferung folgten, wo ihre Verfasser nicht selbst Augenzeugen waren, knüpften die Begebenheitenan die Landesregenten (Bischöfe oder Ordensmeister) und erhielten durch ihre Regierungsdauer Abschnitte, die ihnen statt der Chronologie dienten. Erst in den späteren finden sich genauere Jahresbestimmungen beigefügt, die aber nicht mehr

ganz richtig ausfallen konnten. So bald nun irgend eine Thatsache, die bisher unbeachtet geblieben war, aus dem Dunkel des Alterthums hervortrat, musste sie, nach dem ihr beigelegten Jahre oder andern nicht genug erwogenen Umständen, in jenes Fachwerk hineingeordnet werden. Dadurch kam sie oft mit Personen oder Zeiten in Verbindung, die gar nicht zu einander passen. Es ist nicht schwer, Belege dazu aufzufinden. Man vergleiche nur die Nachrichten über die Erbauung unserer alten Ritterburgen, die Arndt (Chronik, II. 558 ff.) in eine Tabelle zusammengestellt hat, mit den kürzlich, durch die gründlichen Forschungen von Voigt und Napiersky, ermittelten Regierungsjahre ihrer angeblichen Erbauer, und man wird hei der Mehrzahl die auffallendsten Anachronismen entdecken. Ungewifs, ob Name oder Zeitangabe oder vielleicht gar beides zu verwerfen ist, wird man um solcher und ähnlicher Fälle willen misstrauisch gegen alles, was unsere Geschichte ohne gründliche Beweise darbietet. Die historische Forschung muss also, um dem Uebel abzuhelfen, zunächst ihre Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Chronologie überhaupt, weil nur durch sie die Thatsachen ihre rechte Stellung zu einander erhalten können. dann aber auf die der Ordensregenten insbesondere richten, weil sie das Mittel an die Hand giebt, das in den Chroniken unrichtig Zusammengeschobene wieder von einander zu trennen.

Der Ursprung der bis auf Arndt allgemein als zuverlässig angenommenen Chronologie der livländischen Ordensmeister läfst sich bis auf die Ordenschronik zurück verfolgen. Diese stützt sich für das

13te Jahrhundert wahrscheinlich auf Ditleb's von Alnpeke Reimchronik, aus der sie aber ihre Zeitangaben nicht geschöpft haben kann, weil letztere nur die Dauer der Regierung eines jeden einzelnen Meisters, sehr selten aber eigentliche chronologische Bestimmungen angiebt. Diese mussten also anderweitig hergeholt werden, wobei Mangel an zuverlässigen Quellen der Willkühr freien Spielraum liefs. Aus der Ordenschronik nahmen Waissel und Russow ihre Geschichtserzählung her; - ersterer folgte auch der vorgefundenen Chronologie und war gedankenlos genug, den crassen Anachronismus in den Renierungsjahren Ernst's von Ratzeburg*) mit aufzunehmen; - letzterer änderte einige Zeitbestimmungen, wahrscheinlich aber nur nach eigener Berechnung. Seine Angaben wurden die Quelle, aus der Kelch, Hiärn, Nyenstädt und andere mehr schöpften, und erhielten mit der Zeit eine gewisse allgemeine Gültigkeit. Treuherzig schrieb einer dem andern nach, was ihm durch alte Ueberlieferung hinlänglich bewährt schien. Auch der fleissige Arndt, der zuerst emsiger nach Urkunden forschte und sie benutzte, folgt in seiner Chronik geduldig dem Strome und wagt es nur selten, an der hergebrachten Chronologie etwas zu ändern. Wenn ihm dabei zuweilen Widersprechendes aufstiefs, wufste er sich nicht anders zu helfen, als dass er in den, seinem Texte beigefügten Anmerkungen, bündig die Unrichtigkeit dessen bewiefs, was er in jenem selbst nacherzählt hatte. Obgleich er dadurch auf die Fehlerhaftigkeit, be-

^{*)} Vergl, die Anmerkung zu Tab. II.

sonders der herkömmlichen Jahresangaben aufmerksam machte, so wirkte doch die auf kurze Zeit durch Hupel's Nordische Miscellaneen erweckte Kritik auf diesen Gegenstand wenig ein, indem das zugängliche Material noch viel zu ungenügend war, um mit Erfolg in die, durch Arndt's Forschungen sichtbar gewordene Verwirrung, Ordnung und Klarheit zu bringen. Darum mussten auch Fricbe, Gadebusch, der ältere Bergmann, Jannau u. s. w. darüber so oberflächlich hinweggehen und sich begnügen, Arndt's Angaben zu folgen. Nur Gebhardi machte einen Versuch die Jahre der Chroniken und Urkunden in Uebereinstimmung zu bringen, konnte aber dadurch nichts fördern, weil er die unbegründete Chronologie der ersteren nicht fallen lassen wollte.

Ohne die Eröffnung des Königsberger geheimen Ordens-Archivs, durch welche ein so reicher Schatz von Urkunden und Quellen aus dem Staube hervorgezogen wurde, und der das Wiederauffinden und die Herausgabe der Reimchronik Alnpeke's bald folgte, - Begebenheiten, die eine neue Epoche unserer Geschichtsforschung begründeten, - wäre es schwerlich möglich gewesen, eine richtigere Chronologie der livländischen Ordensmeister älterer Zeit wieder herzustellen. Nun waren aber die wichtigsten Hülfsmittel dazu geboten: die wahrscheinlich älteste, aber missverstandene Grundlage der bisherigen Angaben, und eine Reihe von Urkunden, die für eine derartige Forschung um so wichtiger sein mußsten, als solche in Personen- und Zeitangaben größtentheils untrüglich sind. Der neu erwachte Eifer für

ein Studium, das durch viele zu gewinnende Resultate reich belohnend wurde, konnte einen Gegenstand nicht unbeachtet lassen, dessen Wichtigkeit. bei jedem forschenden Blick in die ältere Zeit, sogleich in die Augen fallen musste. Schon Brotze, der zuerst die Königsberger Urkunden und das Rigasche ältere Rathsarchiv gründlicher durchforschte, machte einige dahin gehörige, wichtige Bemerkungen. Professor Voigt in Königsberg unternahm es aber zuerst, bei der Ausarbeitung seiner gehaltreichen und umfassenden Geschichte Preussens, die Fehler in der Chronologie der Ordensmeister zu verbessern, die ihm dabei in den Weg traten. So gründlich und gediegen aber auch das ist, was er in dieser Hinsicht leistete, so lag seinem Zwecke der livländischen Ordenszweig doch zu fern, um ihm seine volle Sorgfalt zu widmen. Er konnte nicht auf eine vollständige Durchführung des Gegenstandes eingehen, und manche Punkte mufsten darum ganz unbeachtet hleiben.

Den einzig richtigen Weg um zu einem befriedigen Resultate zu gelangen, hat Collegienrath Napiersky in Riga eingeschlagen. Es zeigte sich bald, dass für die ältere Zeit und namentlich für das dreizehnte Jahrhundert, die Urkunden doch noch zu wenig gaben, um blos mit ihrer Hülfe eine vollständige Chronologie der livländischen Ordensmeister dieser Periode aufzustellen. Ohngeachtet aller Sorgfalt kann man durch sie doch nur sichere Bestimmungen für einzelne Jahre erhalten, und lange Lücken bleiben unausgefüllt. Man ist also genöthigt die Chroniken und unter diesen besonders Alnpeke,

als die lautere Quelle der übrigen, zu Hülfe zu nehmen und, da er keine Chronologie hat, sondern nur die Regierungsdauer der Ordensmeister angiebt, es zu versuchen, nach dieser die Jahre zu bestimmen. Dies wird durch die Vergleichung der dienlichen Urkunden und die Ermittelung anderweitig unzweifelhaft gewisser Zeitbestimmungen, welche die Stützpunkte und die Richtschnur abgeben, denen Alnpeke's Nachrichten unterzuordnen sind, möglich. Obgleich eine durchweg auf ihn begründete Chronologie, immer nur in so weit ganz sicher erscheinen kann, als sie durch die Urkunden bestätigt wird, so erhält sie doch auch in den Theilen, für die sich aus ihnen keine Beweise schöpfen lassen, immer mehr Zuverlässigkeit, je mehr Zusammenstimmung sich da herausstellt, wo letztere hinzutreten. Von diesen Grundsätzen geleitet, lieferte nun Collegienrath Napiersky, im Anhange zu seinem so wichtigen Index corporis hist. diplom. Livoniae, Esthoniae, Curoniae (II. 349-351.), eine vollständige Chronologie der livländischen Ordensmeister und fand, dass die Angaben der Urkunden sich wirklich immer sehr gut mit denen Alnpeke's, so weit dieser reicht, vereinigen liefsen und dass sich eine überraschende Harmonie zwischen beiden zeigte (Ergänz. des Alnpeke S. 32. Anm. 20.) Der Raum war aber dort zu enge zugemessen, um sie ausführlicher zu erweisen und auf Einzelnes genauer einzugehen. Es konnte nur das gewonnene Resultat in einem Schema der Jahre hingestellt und das neben Alnpeke's Chronik benutzte Material angegeben werden. Unter diesem findet sich aber auch einiges, das den neuen Jahresberechnungen noch hindernd im Wege steht, aber doch mit ihnen in Einklang gebracht werden mußs, wenn nicht das ganze Gebäude in seiner Grundlage — der Zuverlässigkeit des gewählten Führers — erschüttert und somit vernichtet werden soll.

Die Wahrnehmung, dass hier also noch einiges zu thun übrig blieb, wenn die noch obwaltenden Zweifel gehoben werden und die neue Chronologie der livländischen Ordensmeister, wenigstens für die Zeit, welche Alnpeke's Chronik umfasst, möglichst große Festigkeit erhalten sollte, veranlasste mich zu einem genauern Eingehen darauf. Längere Beschäftigung mit dem Gegenstande rief in mir die feste Ueberzeugung hervor, dass, wie Alnpeke unter unseren Chronisten die sichersten Nachrichten über die Begebenheiten in Livland, seit der Vereinigung des Schwertbrüder - Ordens mit dem deutschen, zu Gebote stehen konnten, er sie auch treu mitgetheilt hat, und dass namentlich seine Angaben über die Regierungsdauer der einzelnen Meister nur im Anfange dieser Periode, durch die vermischende und entstellende Einwirkung mündlicher Ueberlieferung, unrichtig geworden, sonst aber überall so vollkommen wohl begründet seien, dass es möglich werde, auf ihnen eine genau angefügte Chronologie der livländischen Meister deutschen Ordens im dreizehnten Jahrhundert, zu gründen, in die sich die urkundlichen Nachrichten hineinordnen lassen, ohne dass man genöthigt ist, Alnpeke's Bestimmungen im Mindesten zu ändern. Es stellten sich aber bei der Durchführung einige Abweichungen von den Angaben Voigt's und der Berechnung im Index eorp. hist. dipl. heraus, die, wennsiesich rechtfertigen ließen, von bedeutendem Einfluß auf die ältere Ordensgeschichte nicht nur Livlands, sondern auch Preußens sein mußten. Dahin gehören die neue Bestimmung der Todesjahre Burchard's von Hornhausen und Ernst's von Ratzeburg, des Datums der wichtigen Urkunde in Nettelblad's fascic. rer. curland. pag. 150—153, und einiges andere. Ich entschloß mich also um so mehr zur Bearbeitung des folgenden Versuchs, als dadurch einige Gegenstände von allgemeinerem Interesse in den Kreis der Untersuchung gezogen werden mußten, und dieß zu weiteren Nachforschungen, besonders auch da, wo die mir zugänglichen Quellen nicht ausreichten, Veranlassung geben kann.*)

^{*)} Ich sah mich in dieser Erwartung nicht getäuscht. Herr Collegienrath Dr. Napiersky, dem ich meine Arbeit zuerst zusandte, da sie nach seinen Grundsätzen entworfen und er in jeder Beziehung ein competenter Richter der abweichenden Resultate ist, schenkte ihr seinen Beifall und trug die bedeutendsten Abschnitte, in der Sitzung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostseeprovinzen am 6. December 1844 vor. Zu besonderem Danke fühle ich mich demselben aber noch dadurch verpflichtet, dass er die ganze Berechnung einer nochmaligen, sorgfältigen Prüfung unterwarf, sich in Folge derselben für die Abweichungen von den Angaben im Index (II. 349. 350) erklärte, und mich durch eine Reihe von Bemerkungen aus seinem reichen Quellenschatze erfreute, welche die aufgestellte Chronologie wesentlich befestigen. Sie sind mit Genehmigung des Herrn Verfassers und mit Bezeichung desselben theils in den Text aufgenommen, theils demselben als Anmerkungen beigefügt.

HERMANN BALKE.

Alnpeke (S. 54), wie alle livländische und preussische Chroniken, nennt ihn als ersten Meister deutschen Ordens in Livland, was Brandis (Mon. Liv. ant. III. 155), der aus dem gleichzeitigen Berichte Herrmann's von Heldrungen geschöpft haben will, Lucas David (III. 8) und andere dahin ergänzen, dafs der Hochmeister gleich nach der Vereinigung beider Orden, auf einem Kapitel zu Marburg, zuerst Dietrich von Grüningen dazu ernannt, aber auf die Vorstellung, dass er noch ein so junger Ordensbruder sei, (er war erst 1234 eingetreten, Voigt II. 580), seinen Beschluß geändert und das Amt dem erprobten Landmeister von Preussen, Hermann Balke, mit übertragen habe. -Alnneke theilt ihm eine Regierungszeit von 51/2 Jahren zu, die aber die einzige ist, welche sich nach den Urkunden als unrichtig ergiebt. Wir werden später Erklärungsgründe dieser Angabe finden.

Die Zeit der Vereinigung des Schwertbrüder-Ordens mit dem deutschen dient also hier als erster Stützpunkt und als Grundlage der zu bildenden Chronologie. Sie geschah im März oder April 1237 (Voigt II. 541) und Gregor IX. verkündigte ihre erfolgte Vollziehung in Bullen vom 13. und 14. May desselben Jahres. (Orig. Livon pag. 275: d. d. Viterb. III. Jd. Maji P. a. XI.; Orig. Livon. pag. 274 und Dogiel V. 15. nro. XIX. beide d. d. II. Id. Maji P. a. XI.) — Bedenkt man nun, dafs beide Theile sich dazu am päpstlichen Hofe in Italien eingefunden hatten und hierauf in Marburg ein Kapitel zur Wahl des Ordensmeisters

gehalten wurde, die auf Hermann Balke fiel, so kann seine Ankunft in Livland nicht vor der Mitte des Jahres 1237 erfolgt sein. Am 29. Februar 1238 befand er sich aber schon in der Wyk (Ind. nro. 55), und dies beweiset, dass er schon 1237 an seinem Bestimmungsorte eingetroffen sein musste, denn zu Wasser war die Reise im Winter, zu Lande aber, wegen der feindlichen Kuren, damals gar nicht möglich (Waissel S. 59). Die Noth, in der sich der Orden in Livland befand, bedingte überdem die größte Eile, die sich auch in der schleunigen Abfertigung Hermann's durch den Hochmeister ausspricht, und es scheint dadurch die Annahme des möglichst frühen Zeitpunkts seiner Ankunft - die Mitte des Jahres 1237 - gerechtfertigt. - Wenn das von ihm der Stadt Elbing am 13. Jan. 1238 ertheilte Privilegium, (Voigt II. 290 Anm. 1) einen Austellungsort angiebt, so kann es eine noch genauere Bestimmung herbeiführen.

Schon im folgenden Jahre — 1238 — muss Hermann Balke Livland wieder verlassen haben, indem er zugleich sein Amt aufgab, oder doch beabsichtigte, seine Entlassung beim Hochmeister zu bewirken. Wir treffen ihn nämlich schon am 9. May oder 7. Juni 1238 zu Stenby in Dänemark, (die Urkunde ist bei Hiärn S. 120—121. und Voigt II. 350 vom VII. Id. Maji, im Ind. nro. 3521 aber vom VII. Id. Junij) und am 13. Febr. 1239 zu Würzburg an, wo er sich um diese Zeit nicht befinden konnte, wenn er nicht schon im Herbste die Uebersahrt gemacht hatte (Voigt II. 369. Anm.). Voigt folgert aus dem Zusammenhange

der Begebenheiten, er müsse im Vorsommer 1238 zu einem Ordenskapitel nach Marburg abgereist sein, — wobei er also Stenby berührt hätte, — läfst ihn sodann in Preußen mehres anordnen und scheint zu glauben, daß er selbst zu Schwetz am 11. Juni 1238 einen Vertrag mit Herzog Suantopolk von Pommern abgeschlossen habe (Urkunde in Kotzebue's Geschichte Preussens 1. 405), was für die Richtigkeit seiner Ansicht entschieden spräche (vergl. Voigt II. 550—561 und 560. Anm. 1.*).

Ob und wie lange Hermann nach seiner Abreise aus Livland sein Amt noch beibehalten habe, läst sich nicht genau bestimmen. Er kann jedoch nicht mehr dahin zurückgekehrt sein, da in einer Urkunde vom 19. April 1239 (Ind. nro. 711.) bereits sein Nachsolger als Ordensmeister genannt wird, wenngleich die Vermuthung Voigt's (II. 560), dass er bereits am 5. März dieses Jahres gestorben sei, jedes haltbaren Grundes entbehrt **). Zwar

^{*) [}Allein in dem Vertrage zu Schwetz (bei Kotzebue a. a. O.) kommt Hermann Balke's Name gar nicht vor; und keinesweges erhellt aus demselben, dafs damals der OM. Hermann dort gewesen. — N.]

^{**) [}Voigt's Angabe des Todestages Herm. Balke's hat ihren guten Grund in dem liber annivers. bei Bachem, und wird mit geringer Abweichung (als der 6. März) bestätigt dürch das Necrologium domus Francofurtensis (Handschrift des Archivs zu Mergentheim), woraus die "Todestage der Meister DO.," von Karl Jäger mitgetheilt sind in K. W. Justi's Vorzeit, Marburg 1838, S. 384-386. — Anders ist es mit

wird er zu Würzburg am 13. Februar 1239 (Voigt a. a. O.) noch frater Hermanus preceptor Livonie genannt, aber dies entscheidet nichts, da er dabei nur als Zeuge auftritt und ihm der Titel beigelegt worden sein kann, wenn er auch schon das Amt ganz abgegeben hatte, was auch in andern, später anzuführenden Fällen wirklich Statt gefunden zu haben scheint.

Jedenfalls beschränkte sich seine Wirksamkeit als Ordensmeister in Livland auf die Zeit seines Aufenthaltes daselbst, welcher nach obigen Gründen von der Mitte des Jahres 1237 bis um die Mitte des Jahres 1238 gedauert haben muß. Uebereinstimmend damit giebt ihm Napiersky, der die Anfangs- und Endpunkte nicht genauer bezeichnet, die Regierung von 1237 bis 1238.

dem Jahre, welches Voigt aus einem weniger haltbaren Grunde als 1239 ansetzt, weil er ihn seit 1239 13. Februar nicht mehr in Urkunden findet; doch sagt er ja auch (II. 369), es sei möglich, dafs er noch einige Jahre in Ruhe und Zurückgezogenheit gelebt habe. - Im Index, wo Todestag und Jahr nach Voigt angegeben ist, wird unrichtig der Ort bezeichnet, als: Zanthir an der Weichsel; Voigt's Zweifel dagegen scheinen sehr gegründet. In F. A. Vossberg's Geschichte der Preuss. Mänzen und Siegel (mit 20 Kupfertaf. und vielen in den Text gedruckten Abbild. Berlin 1843 gr. 4.) S. 31 finde ich, dass erst 1244 die kurz vorher vom Herzog Suantopolc errichtete Burg Zanthir vom Orden erobert wurde und bis zu ihrer Abbrechung 1280, der Sitz eines Ordenscomthurs war. (Vergl. Voigt II. 534). - N.]

DIETRICH VON GRÜNINGEN.

Da Dietrich von Grüningen noch vor Hermann Balke zum livländischen Ordensmeister bestimmt war und ihn ohne Zweifel gleich Anfangs hierher begleitete (Voigt II. 342 giebt es als gewifs an), so konnte letzterer, bei seiner Abreise aus Livland, wohl niemand anders zu seinem Stellvertreter oder Nachfolger einsetzen, als ihn. Vielleicht war auch Hermann, wie Voigt (II. 339) meint, vom Hochmeister besonders dazu ermächtigt.

Man darf also wohl, mit Voigt und Napiersky, den Anfang seiner Regierung in die Mitte des Jahres 1238 setzen, wie wir ihn denn auch bald darauf. in einer Urkunde d. d. Treyden den 19. April 1239 (Ind. nro. 711. 1.) als Ordensmeister aufgeführt finden. Eine spätere Urkunde, vom Jahre 1242 (Ind. nro. 3296), würde uns veranlassen, zu glauben, dass er bis dahin ununterbrochen im Amte geblieben sei, wenn dem nicht ein von Arndt (II. 42 vergl. auch S. 45. Anm.) gelieferter Vertrag mit den Oeselern vom Jahre 1241, in den Weg träte, der von einem neuen livländischen Ordensmeister ANDREASV. VELVEN (der Zuname konnte auch Nötken gelesen werden) abgeschlossen ist. Obgleich ihn Arndt nirgend einzuordnen wußte und es auch den Späteren schwierig schien, ihm einen Platz anzuweisen, so ist doch sein Vorkommen mitten in den Regierungsjahren Dietrich's von Grüningen leicht zu erklären. Voigt (III. 426) hat es nämlich in anderer Absicht, nach Lucas David (III. 31), höchst wahrscheinlich gemacht, dass Dietrich von Grüningen gerade im Jahre 1241 wirklich nicht

in Livland anwesend war, sondern sich zur Hochmeisterwahl nach Venedig begeben hatte. Es mufste also für die Zeit seiner Abwesenheit ein anderer, als Ordensmeister, die Verwaltung führen, und diesen finden wir in Andreas von Velven. Wahrscheinlich war er nur Stellvertreter, da Dietrich von Grüningen, wenn er auch wirklich beabsichtigt haben sollte, sein Amt aufzugeben, ihn doch nur in dieser Eigenschaft einsetzen konnte, indem die Ernennung oder Bestätigung seines Nachfolgers vom Hochmeister abhing, dessen Würde damals unbesetzt war. Den Titel magister Livoniae durfte er sich in der erwähnten Urkunde wohl überhaupt als Ordensregent beilegen, ohne die Bezeichnung einer stellvertretenden Verwaltung ausdrücklich hinzuzufügen. *) Wie lange Andreas sie führte, muss unentschieden bleiben, da die Urkunde nicht einmal eine genauere Zeitangabe hat und er außerdem ganz unbekannt ist. Weil aber Dietrich im Jahre 1242 wieder in Ehstland als Ordensmeister thätig ist, (Ind. nro. 3296, ohne Bestimmung des Tages), so ist zu vermuthen, dass er sein Amt, gleich nach seiner Rückkehr von der Hochmeisterwahl, wieder übernahm und in dieser seiner ersten Regierungsperiode die

^{&#}x27;) Vergl. Voigt III. 186. Darum ist es auch nicht haltbar, wenn Arndt in ihm deshalb einen wirklichen Ordensmeister sieht, weil eine Urkunde vom Jahre 1255 (Ind. nro. 5304) seines Vertrages mit den Oeselern erwähnt und ihn "Magister dom. Sae. Mariae Theut. in Riga"nennt. Auch irrt Arndt, wenn er die letztere Urkunde Andreas von Stuckland zutheilt, worüber später das Genauere.

Verwaltung Livlands nur auf kurze Zeit, im Jahre 1241, Andreas von Velven übertragen hatte.

Wenden wir jedoch den Blick auf Alnpeke und die übrigen Chroniken zurück, so finden wir, dem Anscheine nach, ganz widersprechende Nachrichten. Nach ersterem (S. 58-59) währt Hermann's Regierung 51/2 Jahre, worauf er durch den in Deutschland erwählten Heinrich von Heimburg ersetzt wird, dem endlich, als er nach 11/2 Jahren nach Deutschland zurückkehrte, Dietrich von Grüningen folgt. Dieselbe Reihenfolge geben auch alle übrige Chroniken an. Dem sind nun die Urkunden auf's Entschiedenste entgegen, und die wahren Verhältnisse müssen in der Quelle, aus der Alnpeke schöpfte, durch die Sage verdorben worden sein. Auf welche Art sie ihren Einflufs hier ausübte, ist wohl zu erklären. Es war der mündlichen Ueberlieferung zu schwer, genau zu unterscheiden, daß Dietrich von Grüningen zu verschiedenen Zeiten Ordensmeister gewesen sei; - sie zog daher seine getrennten Regierungsperioden in eine, und zwar die letzte, in welche seine ausgezeichneten Kriegsthaten fallen, zusammen. Andreas von Velven aber, an dessen Namen sich keine bemerkenswerthen Begebenheiten anknüpfen ließen, entschwand dem Gedächtnisse bald ganz. So reihete sich an Hermann Balke sogleich Heinrich von Heimburg, dessen die Urkunden zwar nicht erwähnen, für den sie aber zwischen 1242 und 1245 Raum übrig lassen. Dadurch entstand bis zu dem Regierungsantritte des letztern ein größerer Zeitraum, den man nicht anders, als durch Hermann's ordensmeisterliche Verwaltung zu füllen wußte, und daher ihm die $5^1 /_2$ Jahre, die er betrug, zutheilte. Daß diese Zahl nicht geradezu falsch sein kann, sondern einen historischen Grund haben muß, wahrscheinlich aber die Summe der Regierungsjahre Hermann's Balke und Dietrich's von Grüningen, bis auf Heinrich von Heimburg, richtig angiebt, dafür spricht, daßs wenn wir, von dieser Ansicht ausgehend, auf ihr die Chronologie der livländischen Ordensmeister weiter fortbauen, die später wieder eingreifenden urkundlichen Jahreszahlen auß Entschiedenste in die so gefundenen Regierungsperioden der einzelnen Meister hineinpassen.

Werden also die von Alnpeke dem Ordensmeister Hermann Balke zugetheilten 5¹∫₂ Jahre, bis zum Schlusse der ersten Verwaltung Livlands durch Dietrich von Grüningen gerechnet, so endete diese mit dem Ablaufe des Jahres 1242 und hatte also überhaupt von der Mitte des Jahres 1238 bis zum Ende des Jahres 1242 gedauert, (im Index: 1238 bis 1240 oder 1241 und noch 1242), nachdem sie im Jahre 1241 auf kurze Zeit durch Andreas von Velven unterbrochen war, der damals wohl nur seine Stelle vertrat.

HEINRICH VON HEIMBURG.

Da keine Urkunde dieses livländischen Ordensmeisters erwähnt, so sind wir in Hinsicht seiner auf Alnpeke's Mittheilung hingewiesen, der seine Regierung anderthalb Jahre währen läfst (S. 59). Sie müfste also vom Anfange des Jahres 1243 bis zur Mitte des Jahres 1244 gereicht ha-

ben. Napiersky hat jedoch 1244—1245, was aber ein Druckfehler zu sein scheint, da sonst bei ihm das Jahr 1243 ganz aussiele.

DIEDRICH VON GRÜNINGEN.

Alnpeke (S. 39) und die übrigen Chroniken nennen Dietrich von Grüningen als Nachfolger Heinrich's von Heimburg; er wurde also jetzt zum zweiten Mal Ordensmeister in Livland. Nach einer Regierung von $2^{\text{I}}\int_2$ Jahren ernannte er einen Stellvertreter und ging zum Hochmeister, der ihn des Amtes entliefs und nach Rom sandte (Ergänz. des Alnpeke, herausgeg. von Napiersky S. 10.). Wir müssen seine Verwaltung also in die Zeit von der Mitte des Jahres 1244 bis zum Ende des Jahres 1246 setzen.

Das ist früher als man bisher angegeben hat. Nach Russow beginnt er erst 1247 zu regieren: -Gadebusch schob schon seinen Amtsantritt um 2 Jahre, bis 1245 zurück (Jahrbb. I. 242), Voiqt (II. 573. Anm. 3) setzt ihn in den Sommer dieses Jahres, und der Index hat 1245 bis 1247. Dafs alle diese Zeitbestimmungen wirklich noch zu spät sind, läfst sich urkundlich erweisen. Aln peke und alle folgende (auch die preussischen) Chroniken schreiben nämlich einstimmig die erste ausgedehntere Eroberung Kurland's Dietrich von Grüningen zu. Die Urkunden Wilhelm's von Modena d. d. Lugduni VII. Idus Februarii 1245 (Ind. nro. 145., abgedruckt in Hennig's Geschichte von Goldingen S. 173) setzt aber dieselbe augenscheinlich als schon geschehen voraus, wenn es in ihr heifst.

Nos (magister et fratres hosp. S. M. Theut.) ipsam partem (Curonie) de impiorum manibus prevalenti dextera resumentes et ejusdem terre grande spacium acquirentes — — castrum - - Goldinghen - - inibi construxistis, etc." Diese Eroberung eines "großen Theils" von Kurland mufs also spätestens in das Jahr 1244 fallen, kann aber keine andere, als die durch Dietrich's von Grüningen tapferen Arm bewirkte sein, da wir sonst nirgendvon einer solchen hören und ihm von Alnpeke (S. 40) nach schnell vollendeter Unterwerfung des Landes, ebenfalls die Erbauung der Burg Goldingen zugeschrieben wird. Voigt (II. 573) läfst seine Kriegszüge nach Kurland erst 1246 geschehen, verfällt aber in einen Anachronismus, wenn er nun, obige Urkunde benutzend, den Bau von Goldingen als eine Folge derselben darstellt. Dietrich von Grüningen mufs daher sein Amt schon vor 1245 angetreten haben, und wenn es nach unserer, auf Alnpeke's Angaben begründeten Chronologie, in der Mitte des Jahres 1244 geschah, so konnte er in der zweiten Hälfte desselben wohl schon einen erfolgreichen Zug gegen die Kuren unternehmen und Goldingen befestigen.

Die Jahre der frühesten Urkunden, welche seiner jetzt erwähnen, passen gut in unsere ihm zugetheilte Regierungsperiode hinein. Die eine vom Juli 1245, wo er sich zu Marburg aufhielt, (Gudenii corp. dipl. Tom. IV. p. 881, vergl. Voigt II. 573. Anm. 5, und S. 539 Anm. 5) nennt ihn: "preceptor Livoniae, vices magistri gerens per Alemaniam;" — die zweite d. d. Lubek, prid. Id. Octobr. (14. October)

1246, (Ind. nro. 77, abgedruckt in Voigt's Codex dipl. Pruss. I. 64. nro. LXIX.) "magister dom. theut. in Lyvonia; "*) — auf eine dritte, angeblich vom 3. März 1246 (Nettelbladt fascil. rer. Curland. pag. 150–155), in der er als "magister in Prussia et Livonia" erscheint, deren Jahresbestimmung aber falsch ist und zu unrichtigen Folgerungen Veranlassung gegeben hat, werden wir sogleich zurückkommen.

Mehr Schwierigkeit macht eine Reihe von Urkunden vom Februar und März 1251, in denen Dietrich von Grüningen als Ordensmeister über Livland und Preußen auftritt, und die also unserer Chronologie, nach welcher er weit früher sein Amt in Livland aufgegeben haben müßte, entgegen zu stehen scheinen. Es sind dies die Beschlüsse dreier päpstlicher Legaten, der Bischöfe Peter von Alba und Wilhelm von Sabina und des Cardinal-Presbyters Johann, über zwei ihrer Entscheidung überlassene verschiedene Gegenstände: 1. die Streitigkeit des Erzbischofs von Riga mit dem Orden, in welcher sie einen Vergleich d. d. Lion VI. Kal. Martii (23. Febr.) 1251, zu Stande brachten (Ind.

^{*)} Ich kann hinsichtlich dieser Urkunde die Meinung Voigt's (II. 566 und 527) nicht theilen, daß sie ein Zeugniß über einen frühern Vorfall sei, sondern glaube nach ihrem Wortlaute, daß sie abgefaßt wurde, um die bei der eben Statt gehabten Taufe der bekehrten Samländer von Dietrich von Grüningen mit ihnen eingegangenen Bedingungen und Verträge festzustellen.

nro. 91. und Anm.), den der Papst Iunocenz IV.d. d. Lion VII. Idus Martii P. a. VIII. (den 9. März 1251) bestätigte (Ind. nro. 715. 1.) und dessen Vollziehung er dem Bischof von Olmütz an demselben Tage übertrug (Ind. nro. 92); - und 2. die neue Anordnung der Grenzen der Bisthümer Riga, Semgallen und Curland, worüber uns die Entscheidung der Legaten in der Urkunde d. d. Lugduni V. Non. Martii Innocentii IX. P.a. III (3. März 1246 bei Nettelbl. a. a. O.) oder P. a. VIII. (1251, eingerückt bei Dogiel V. 17. nro. XXIV), die Bestätigung des Papstes d. d. Lugduni II. Id. Martii P. a. VIII. (14. März 1251, bei Dogiel l.c.) und der Auftrag desselben an den Bischof von Oesel, für die Ausführung zu sorgen, von demselben Tage (Ind. nro. 93), aufbehalten ist.

Unter diesen Urkunden kommt zuvörderst die von Nettelbladt aus dem Jahre 1246 gelieferte. als die anscheinend älteste, in Betracht. Sie bezeichnet Dietrich von Grüningen als "magister in Prussia et Livonia" und Voigt (II. 576. Anm. 1). dem der Index folgt, hat daher angenommen, er sei im October oder November jenes Jahres zugleich Landmeister in Preussen geworden. Allein die in dem Abdrucke bei Netlelbladt gegebene Zeitbestimmung: "Pontificatus Innocentii IV. Anno III." (1246) ist erweislich unrichtig und muß durch "Anno VIII.4 (1251) verbessert werden. Es giebt nämlich 1. der Abdruck dieser Urkunde bei Dogiel, wo sie in ihre Bestätigung (V. 17. nro. XXIV.) eingerückt ist, wirklich das achte Pontificatsjahr an, was bisher unbemerkt geblieben ist und allein völlig ent-

scheidend wäre, da Dogiel aus dem Original schöpfte, wenn nicht seine bekannte Ungenauigkeit der Nettelblad's die Waage hielte. - Für das Jahr 1251 spricht aber 2., dafs die Urkunde so gut zu den übrigen oben angeführten passt, weil gerade in dem von ihr angegebenen Monate dieses Jahres, die von ihr genannten Personen wirklich an' dem Orte ihrer Ausstellung versammelt waren, wo der Papst dann nach einigen Tagen für beide Entscheidungen der Legaten die Bestätigungen und Executionsmandate folgen liefs; - dagegen müfste bei dem Jahre 1246 eine zweite ganz ähnliche Vereinigung der Schiedsrichter an demselben Orte und in demselben Monate. aber fünf Jahre früher, Statt gefunden haben, und es bliebe befremdend, warum der Papst seine Bestätigung erst so spät habe folgen lassen. Endlich 3. wird in ihr, wie bemerkt, Dietrich von Grüningen schon im März 1246 "magister in Prussia et Livonia" genannt, obgleich er in diesem Monate noch nicht Landmeister in Preussen sein konnte, weshalb auch Voigt (II. 576) schon gegen das Datum der Urkunde misstrauisch wird und die Vereinigung beider Aemter erst in den October oder November dieses Jahres zu setzen genöthigt ist. -Diese Gründe erweisen wohl genügend, dass die fragliche Urkunde in das Jahr 1251, in die Reihe der übrigen, oben angeführten, gehört. *) Damit

^{*)} Es bleibt mir nicht der Raum, genauer zu erörtern, wie dieses neue Jahr zu den übrigen historischen Verhältnissen palst, und welche veränderte Gestalt einige durch dasselbe erhalten; doch bemerke ich, das nun

fällt aber auch die aus ihr gezogene Folgerung hinweg, dass Dietrich von Grüningen schon 1246 Ordensmeister über Preußen und Livland gewesen sei, wofür ich weder bei Voigt, noch an andern Orten, weitere Beweise habe außinden können.

Wir haben es jetzt zwar nur mit Urkunden vom Febr. und März 1251 zu thun; es geht aber aus den Benennungen, die ihm in denselben beigelegt werden, hervor, dass er, wenigstens um diese Zeit, beide Würden bekleidet haben müsse. In den drei Urkunden, die ich von jenen sechs nur habe vergleichen können, heisst er nämlich einmal (Ind. nro. 91.) "magister in Prussia et Curonia, dann in der eben besprochenen "magister in Prussia et Livonia," und die dritte (Dogiel V. 17. nro. XXIV.) ist dem Erzbischof von Riga und "Theodorico magistro et fratribus hosp. S. Mar. Theut. in Livonia et Curonia zugeschrieben. *) So wenig übereinstimmend diese Bezeichnungen auch unter einander sind, so könnte man nach ihnen doch versucht sein, zu glauben, daß Dietrich von Grüningen, weil ihm hier beide

unter andern die Zeit der Diöcesenumgestaltung und des Amtsantritts des Bischofs Heinrich von Kurland ueu bestimmt wird.

^{*) [}In den übrigen drei Urkunden, welche der Hr. Verfasser nicht hat einsehn können, wird zweimal (Ind. nro. 92 und 713. 1.) des O. M. Theodorich gar nicht namentlich gedacht, sondern nur erwähnt "Magister et fratres hospitalis sancte Marie Theutonicorum in Prussia"; das drittemal (Ind. nro. 93) erscheint der O. M. als "frater Thetritus (sic) Magister hospitalis sancte marie Theutonicorum in lyvonia et pruscia."—N.]

Aemter zugetheilt werden, seit seinem zweiten Regierungsantritt bis ins Jahr 1251 Ordensmeister in Livland geblieben und ihm inzwischen die Landmeisterwürde in Preufsen mit aufgetragen worden sei. Dies gäbe ungefähr dasselbe Resultat, das Voiqt aus unlauterer Quelle gewonnen hatte, indem nur das Jahr 1246 als unrichtig ganz wegfiele. Obgleich dieser Annahme gerade keine Urkunde entgegensteht, da die erstere, welche eines neuen Ordensmeisters in Livland (Andreas von Stirland) erwähnt, vom 8. August 1251, also mehre Monate später datirt ist, so lassen sich dagegen manche andere Gründe anführen. Zuvörderst kann man das Zeugnis Alnpeke's auf keine Weise damit in Uebereinstimmung bringen, der ihm eine weit kürzere Regierung in Livland beilegt, als sie dann herauskäme, von einer Uebertragung beider Aemter an ihn ganz schweigt und ihm nach seiner Entlassung einen ganz andern Wirkungskreis (in Rom) anweiset. Ferner finden wir ihn nachweislich schon seit dem July 1248, wo er sich in Mergentheim befand (Voigt II. 586 nach Lang's Regesta Boica T. II. p. 395-597) immer in Deutschland, Preufsen und beim Hochmeister beschäftigt, aber keine Spur eines Aufenthaltes in Livland. Besonders wichtig aber möchte noch sein, dafs er vor und nach 1251 in anderen Urkunden immer nur "preceptor fratrum in Prussia" heifst. Man vergleiche nur Ind. nro 85, abgedruckt im Cod. dipl. Pruss. nro. LXXX. d. d. Lubek, den 3. July 1249; - die päpstl. Bulle d. d. Lugduni XII, Kal. Martii P. a. VIII. (18. Febr. 1251) bei Voigt III. 25; - Ind. uro. 97, abgedruckt im Cod. dipl. Pruss.

nro. LXXXVIII., d. d. Lubek den 13. Nov. 1251; — Cod. dipl. Pruss. nro. XCVI. und Lucas David III. 50, vom Jahre 1254. Hieraus ergiebt sich, dass er noch wenige Tage vor der Ausstellung der uns beschäftigenden Urkunden und nicht lange nachher wieder, blos Landmeister in Preussen genannt wird und die Hinzufügung der Würde des Ordensmeisters in Livland im Jahre 1251 ganz vereinzelt dasteht. Ich halte mich also berechtigt anzunehmen, dass er nur für die Dauer jener Verhandlungen in Lyon, vom Hochmeister bevollmächtigt war, in letzterer Eigenschaft aufzutreten, seine Verwaltung Livlands aber schon längst, namentlich vor dem Jahre 1249, von welchem an er immer nur als Landmeister in Preussen erscheint, aufgehört hatte.

Demnach findet sich in den Urkunden, nach genauer Prüfung, kein Grund, der dazu bestimmen könnte, von unserer auf Alnpeke gegründeten Chronologie abzuweichen, und es bleibt daher wohl am Sichersten, derselben auch hinsichtlich der Zeit der Abdankung Die trich's von Grüningen zu folgen und sie so lange an das Ende des Jahres 1246 zu setzen, bis vielleicht durch neue urkundliche Nachrichten etwas Gewisseres hierin zu ermitteln ist.

ANDREAS VON STIRLAND.

Der Nachfolger Dietrich's von Grüningen,—
erzählt Alnpeke weiter (Ergünz. S. 10 u. 16—
18) — Andreas von Stirland (von Steyer), sei
nach seiner Regierung von 5½ Jahren so krank geworden, daß sich der Hochmeister dadurch veranlaßt geschen habe, den Bruder Eberhard (von

Seyne) nach Livland zu senden; — Andreas habe nun sein Amt sogleich in dessen Hände übergeben, sei weit über ein halbes Jahr in Livland geblieben und dann nach einem Besuche bei König Mindove von Litthauen, nach Deutschland zurückgekehrt; — Eberhard aber habe etwas mehr als anderthalb Jahre regiert. — Bestimmen wir darnach, in unserer Chronologie fortfahrend, die angegebenen Zeitpunkte, so währte Andreas Regierung vom Anfange des Jahres 1247 bis zur Mitte des Jahres 1252, die Eberhard's von da bis zum Ende des Jahres 1253.

In den vorhandenen Urkunden wird Andreas als livländischer Ordensmeister zuerst unterm 8. August 1251 (Ind. nro. 5298), dann am 19. April 1252 (Ind. nro. 99), am 18. October 1252 (Ind. nro. 102, abgedrucktim Cod. dipl. Pruss.nro. XCII., auch Ind. nro. 105) und endlich d. d. II. Non. Aprilis 1253 (den 4. April, Ind. nro. 106 und 108) genannt. *) — Eberhard von Seyne kommt am 29. July und 18. October 1252 vor (Ind. nro. 100., Cod. dipl. Pruss. nro. XCI. und Ind. nro. 102. 105.), immer jedoch unter der Benennung "preceptor do-

^{*)} Die Urkunde, nach welcher Arndt (II. 45. Anm. e) Andreas von Stuckland im Jahre 1255 gefunden haben will, kann keine andere, als die im Ind. nro. 5504 aufgeführte sein, wo aber der Ordensmeister Anno genannt wird, und Anno von Sangershausen ist. Entweder hatte Arndt eine Abschrift, in welcher der Name nur durch den Anfangsbuchstaben bezeichnet war, oder er hielt, wie an einer andern Stelle (II. 50. Anm. a., vergl. Ergänz. d. Alnp. S. 47. Anm. 6) Anno für gleichbedeutend mit Andreas.

mus theut. per Alemaniam, vicem gerens magistri generalis in Lyvonia et Curonia." — Es ergiebt sich also hieraus, dafs Andreas nach den Urkunden mindestens ein Jahr länger (noch im April 1253) Ordensmeister in Livland gewesen ist, als unsere chronologische Bestimmung anzeigt, Eberhard aber, obgleich die Zeit, in welcher er in Livland war, sehr zu der oben angegebenen pafst, doch in ihnen nicht als Ordensmeister, sondern als Stellvertreter des Hochmeisters bezeichnet wird.

Dieser letzte Umstand deutet darauf hin, worin bei Alnpeke ein Irrthum liegt, und giebt das Mittel an die Hand, den Widerspruch zwischen ihm und den Urkunden zu lösen. Die bedeutende Stellung, die Eberhard von Seyne in Livland einnahm, drängte den Ordensmeister Andreas in den Hintergrund und verleitete Alnpeke zu glauben, dass ersterer dessen Würde bekleidet habe. Die Urkunden beweisen aber das Gegentheil, indem sie Eberhard immer ausdrücklich "Stellvertreter des Hochmeisters über Livland" nennen und in zweien vom 18. Octobr. 1252 (Ind. nro. 102 und 105) neben ihm unter den Zeugen auch "frater Andreas lyvoniae preceptor" vorkommt. Auch Voigt (III. 54. Anm. 3 und S. 71 Anm. 1) rechnet ihn darum nicht zu den livländischen Ordensmeistern. Andreas behielt vielmehr, auch während Eberhard's Anwesenheit, sein Amt, und letzterer vollzog nur an Stelle des Hochmeisters die wichtige Theilung Curlands zwischen dem Orden und dem Stift mit dem dortigen Bischofe Heinrich, und machte Feldzüge für den kranken Ordensmeister, der sich unterdessen im Lande und bei seinem Freunde Myndove ausruhete. Es muß also die Regierungszeit des alten Meisters noch um die Eberhard zugetheilten anderthalb Jahre verlängert und nach unserer Chronologie, bis zum Ende des Jahres 1253 ausgedehnt werden. Diese Zeitbestimmung erweiset sich dadurch als die wahrseinlich richtigste, daß Andreas noch in einer Urkunde vom 4. April 1253 als Ordensmeister vorkommt und sein Nachfolger Anno 1254 in vigilia beatae Luciae virginis (den 12. December, bei Dogiel V. 20 nro. XXVIII.) aufgeführt wird.

Wenn aber Alnpeke auch in der Bezeichnung der Würde irrt, die er Eberhard von Seyne zutheilt, so muss seine angebliche Regierungszeit doch die Dauer seines Aufenthalts in Livland umfassen und unsere Jahresangabe in so fern richtig sein. Wirklich traf er erst im Herbst 1251 in Preussen ein und konnte, nach der dort zu haltenden Visitation und nach Beendigung mehrer Angelegenheiten (Voiqt III. 24-27), schwerlich sehr frühe im folgenden Jahre in Livland angekommen seyn, wo wir ihn urkundlich im July und October 1252 antreffen. Ueber die Zeit, in welcher er das Land wieder verliefs, haben wir nur die Andeutung bei Aln peke (Ergänz. S. 18), dafs er bald nach Vollendung der Memelburg nach Deutschland zurückgekehrt sei. Da nun der Bau urkundlich am 29. July 1252 beschlossen und im folgenden Jahre (1253) schon ausgeführt war (Voigt III. 70-73), so stimmt dies mit unserer Chronologie sehr gut überein.

Das gemeinschaftliche Resultat der Urkunden und der Angaben Alnpeke's ist also, dafs Andreas

von Stirland vom Anfange des Jahres 1247 bis zum Ende des Jahres 1253 wirklicher Ordensmeister in Livland war, Eberhard von Seyne aber, als Stellvertreter des Hochmeisters, seit der Mitte des Jahres 1252 hauptsächlich die Verwaltung führte, nachdem auch Dietrich von Grüningen im Februar und März 1251 zu Lyon, unter dem Titel eines livländischen Ordensmeisters, wahrscheinlich weil Andreas dorthin zu kommen abgehalten war, temporäre Verhandlungen abgeschlossen hatte. (Siehe oben). — Der Index giebt Andreas die Jahre 1247 bis 1253 und Eberhard die specielle Leitung der livi. Angelegenheiten von 1253 bis 1254.

ANNO VON SANGERSHAUSEN.

Er war Eberhard's (oder Andreas) Nachfolger und regierte nach Alnpeke (S. 51), mer dan dri iar," worauf er Hochmeister wurde; — also vom Anfange des Jahres 1254 bis gegen das Frühjahr 1257. (Index: 1254—1257).

Die Urkunden bestätigen diese Zeitbestimmung auf das Beste. Die erste, die seiner als Ordensmeister in Livland erwähnt, ist 1253 in vigilia b. virginis Luciae (den 12. December) ausgestellt (Dog. V. 20. nro. XXVIII.) und wenn sie auch, wie viele andere in Dogiel's Codex, durch Fehler entstellt sein mag, so ist doch kein Grund vorhanden, mit Voigt (III. 111. Anm.) gegen das Datum mifstrauisch zu sein. An diese schließen sich Urkunden vom May 1255 (Ind. nro. 3303), vom 27. Aug. 1255. (Ind. nro. 3304, wo 1255 statt 1257 zu lesen ist), vom 26. April 1256 (Ind. nro. 123)

und zuletzt vom 29. Juny 1256 (Ind. nro. 124. abgedruckt im Cod. dipl. Pruss. nro. CIII., vergl. Voigt III. 111. Ann.) Die Urkunde vom Jahre 1275, in der noch Meister Anno erwähnt wird (Ind. nro. 212, abgedr. in Gadeb. Jahrbb. I. 301. Ann. l), hat, wie schon mehrfach bemerkt ist (z. B. von Voigt, III. 73. Ann. 4), eine verdorbene Jahresangabe und gehört wahrscheinlich in's Jahr 1255. — Im April 1257 erscheint schon sein Nachfolger im Amte (Ind. nro. 128) und auch aus andern Gründen ist erweislich, dafs Anno um diese Zeit zum Hochmeister erwählt wurde (Voigt III. 129. Ann. 3.). So kann über die Richtigkeit der ihm in Livland zugetheilten Regierungsperiode kaum ein Zweifel obwalten.

Nur die Urkunde bei Arndt (II. 54. Anm. b), in welcher Erzbischof Albert im Jahre 1256 (ohne Angabe des Tages) einen Vergleich über einige Ländereien mit dem Orden abschliefst und als dessen Vertreter "dilectos magistrum Ludovicum praeceptorem et fratres hosp. S. M. de domo Theutonica in Rigensi dioecesi commorantes" nennt, scheint hier in den Weg zu treten. Arndt und Gebhardi (S. 385) glauben in diesem Ludwig einen besondern livländischen Ordensmeister und zwar den frühern Landmeister von Preußen Ludwig von Queden zu finden, weil Hartknoch (Resp. Polon. p. 281) von ihm sagt: "Livoniae eum praefuisse, hoc ipso tempore (1256) documenta nostra demonstrant." Von solchen Urkunden ist aber, außer der obigen, die zu der Behauptung Veranlassung gegeben haben mag, nichts bekannt. Vielmehr sprechen manche Gründe dafür, dass jener Ludwig hier nur in besonderer Sendung auftritt. Schon Voigt (III. 111) bemerkt nämlich sehr richtig, daß er nach den angeführten Worten gar nicht für einen livländischen Ordensmeister zu halten sei, indem ihm dieser Titel keineswegs beigelegt werde und der Ausdruck "commorantes" auf einen kurzen Aufenthalt in Livland hindeute. Danun Anno von Sangershausen in der zweiten Hälfte des Jahres 1256 wirklich abwesend war (Ind. nro. 124), so ist es am Wahrscheinlichsten, daß jener Meister — es kann immerhin Ludwig von Queden gewesen sein, der dann den Titel nach seiner früheren Würde führte, — in seiner Abwesenheit, von ihm oder dem Hochmeister besonders beauftragt wurde, den für den Orden so wichtigen Vertrag in Riga abzuschließen.

BURCHARD VON HORNHAUSEN.

Er war nach Alnpeke (S. 52) Nachfolger Anno's von Sangershausen und hatte viertehalb Jahre regiert, als er nebst 150 Ordensbrüdern in der Schlacht bei Durben (oder an der Durbe) getödtet wurde (S. 71). — Demnach hätte er bald nach dem Anfange des Jahres 1257 sein Amt angetreten und müßte bis nach der Mitte des Jahres 1260 Ordensmeister in Livland geblieben sein.

Die Richtigkeit dieser Zeitbestimmung und mithin unserer ganzen, auf den Angaben der Reimchronik gegründeten Chronologie, läfst sich hier ziemlich genau auf die Probe stellen, indem der Anfang der Regierung Burchard's auch aus den Urkunden mit einiger Sicherheit zu ermitteln ist. Dies gilt schon einigermaafsen von dem Anfangspunkte, der

sich dadurch als wahrscheinlich richtig erweiset, weil die letzte Urkunde seines Vorgängers vom 29. Juni 1256 (Ind. nro. 124) und die erste, die seiner als Ordensmeister in Livland erwähnt, vom 14. April 1257 ist und sein Amtsantritt also in die Zwischenzeit fallen muß. Später finden sich mit seinem Namen nur noch zwei Urkunden, beide vom 27. Juli 1258 (Ind. nro. 155 a und b. abgedr. im Cod. dipl. Pruss. nro. CXIX), so daß es also darauf ankommt, Jahr und Tag der Schlacht an der Durbe nach sichern Quellen festzusetzen. Obgleich im Widerspruch mit den bisherigen Angaben, glaube ich nun völlig überzeugend darthun zu können, daß sie wirklich nur in der Mitte (am 13. Juli) des Jahres 1260 vorgefallen sein kann.

Wir wenden uns zuerst zu dem Schlachttage. Schon Alnpeke's Verse (S. 71) Dannoch stunt vil schones loub, In dem walde her und dar," deuten die Jahreszeit an; wir legen aber um so weniger Gewicht darauf, da sie poetische Ausschmükkung enthalten könnten und wir andere Beweise ha-Der historische Kalender des Ordens (liber anniversar. in Bachem's Chronologie der Hochmeister) und alle Chroniken geben nämlich übereinstimmend den Tag der heiligen Margaretha - den 13. Juli - als denjenigen an, an welchem das Ordensheer jene Niederlage an der Durbe erlitt, wogegen kein Grund anzuführen ist. Uns ist diese Bestimmung deshalb wichtig, weil wir darin eine Bestätigung der Angabe unserer Chronologie finden. nach welcher Burchard's Regierung ebenfalls "bald nach der Mitte des Jahres" (1260) endet.

Schwieriger ist die Feststellung des Jahres selbst, weil die Ueberlieferungen der Chroniken und die Meinungen der Bearbeiter hierin sehr schwankend sind. Die preufsischen Quellenschriftsteller (Dusburg, Lucas David und andere) nennen das Jahr 1260, die livländischen, nach dem Vorgange Russow's, nehmen 1263 an, in der Ordenschronik findet sich sogar 1267. Hennig aber (zu Lucas David IV. 33.), der Schlözer darin folgt (Gesch. von Litthauen S. 42, die mir nicht zur Hand ist), hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Unrichtigkeit jener Zeitbestimmung nachzuweisen und darzuthun, die Schlacht müsse in das Jahr 1261 gesetzt werden. Wenn er aber gegen das Jahr 1263 anführt, dass nach "einigen Urkunden" damals Andreas Meister von Livland gewesen sei, so ist es zu bedauern, dass er sie nicht näher bezeichnet. Mir ist nur eine solche bekannt, die, blos mit der Angabe des Jahres 1263 versehen (Ind. nro. 190, abgedr. in den Mittheilungen II. 479.), füglich nach der Schlacht ausgestellt sein und einen wirklichen Nachfolger Burchard's anzeigen könnte. Eine andere aus der Mitte des Junius 1260 (Acta Boruss. III. 744.) spricht eben so gut gegen das Jahr 1261, das Henniq als das richtige annimmt, und er sieht sich daher zu der Behauptung genöthigt, unter dem Meister Andreas werde in ihr der Hochmeister Anno verstanden, was von Voigt (III. 186.) schon vollständig zurückgewiesen ist. Wir werden auf beide später ausführlich zurückkommen.

Eben so ungenügend ist der Grund, aus welchem er das Jahr 1260 "für ganz falsch" hält. "Min-

dowe," sagt er, "König und Anführer der Litthauer, war damals noch des Ordens Freund so sehr, dass er demselben in der Mitte des Junius sein ganzes Reich vermachte, falls er unbeerbt stürbe." Aber 1. beweiset dies, genau genommen, gar nichts, denn da die Schlacht, wie wir gesehen haben, und auch Henniq annimmt, am 13. Juli vorfiel, so bleibt von der Schenkung an bis dahin noch ein Zeitraum von vier Wochen, der für einen Mann von Mindowe's Wankelmuth hinreichend ist, um aus einem Freunde ein Feind zu werden, und für die damalige Kriegsweise genügte, ein Heer zu sammeln und in ein benachbartes Land zu führen. Es ist zugleich 2. überhaupt misslich, auf den Schenkungsurkunden Mindowe's einen Beweis zu gründen, da ihre Echtheit sehr zweifelhaft ist. Schon Hennig selbst äußert einige Bedenklichkeiten gegen sie (zu Lucas David VII. 142.) und Voigt (III. 177.) meint, sie ließen sich leicht noch weiter ausführen. -Endlich aber geht Henniq 3. zu weit, wenn er Mindowe Anführer der Litthauer in dieser Schlacht nennt. Weder Alnpeke, noch irgend eine andere Chronik erwähnt seiner bei dieser Gelegenheit und es scheint, dass unter den "Litthauern" hier Abtheilungen zu verstehen sind, die weder Mindowe noch dem Orden vollständig unterworfen waren, wie denn Samaiten noch vor dieser Schlacht und gerade zu einer Zeit, wo Mindowe's gutes Vernehmen mit dem Orden unzweifelhaft ist, häufige Einfälle und Raubzüge nach Kurland machten. - Zwar erklärt sich auch Voigt (III. 186. Anm. 1) mit Bestimmtheit für Hennig und das Jahr 1261; wir können ihm aber eben so wenig beistimmen, da er keine weitere Beweise hinzufügt, vielmehr ganz offenbar irrt, wenn er sagt: "Da Burchard von Hornhausen im Jahre 1257 ins Amt trat, so setzt auch Alnpeke die Schlacht in's Jahr 1261, wenn er diesem Meister eine Verwaltung von viertehalb Jahren zuschreibt." Voigt selbst führt die Urkunde an (III. 115. Ann.), nach welcher Burchard schon am 14. April 1257 Ordensmeister war, und glaubt, seine Anstellung sei im Frühlinge dieses Jahres erfolgt. Wenn man nun auch von jenem nothwendig spätesten Tage, den Anfang seiner Regierung rechnet, so fällt das Ende derselben, da sie $3^1/_2$ Jahre währte, immer noch innerhalb des Jahres 1260.

Da nun auf diesem Wege kein Resultat zur Bestimmung des Jahres der Schlacht zu gewinnen ist, so bedarf es zu diesem Zwecke anderweitiger Mittel und diese finden wir durch genaue Prüfung einiger Urkunden jener Zeit. Die erste, die uns hiebei von großer Wichtigkeit ist, trägt das Datum VII. Idus Junii (7. Juni) 1262 (Cod. dipl. Pruss. nro. CXXXIX.) und nennt schon "fratrem Burchardum de Hornhusen felicis memorie," beweiset also, dass die Schlacht vor diesem Jahre vorgefallen sein muß, da sie am 13. Juli Statt fand, und dass folglich die Angaben der livländischen Chroniken unrichtig sind. - " Um aber zwischen den Jahren 1260 und 1261 zu entscheiden, müssen wir das Zeugniss der Bullen Papst Alexander's IV. zu Hülfe nehmen. Es kommen unter ihnen vornehmlich vier in Betracht: 1. Der Auftrag des Papstes an die Minoriten im Magdeburgischen Gebiete zur Kreuzpredigt für Preußen,

Livland und Kurland, d. d. Anagnie, Idus Junii P. a. VI. (den 13. Juni 1260., Ind. nro. 166, abgedr. im Cod dipl. Pruss. nro. CXXVIII). Er sagt darin: cum sicut relatu fidedignorum percepimus exultantes. conditor omnium in Lyvonie ac Prussie et Curonic partibus dilectorum filiorum fratrum hosp. S.M. Theut. Jerlim et aliorum fidelium triumphanti dextera faciente sit multipliciter exaltatus, et spes sit quod ibidem magis et magis sui nominis gloria proten datur etc.," und giebt also nicht eine Bedrängnifs des Ordens, sondern die Hoffnung, bei dem blühenden Zustande der Dinge in Preufsen, das Ziel schnell zu erreichen, als Beweggrund neuer Anstrengungen an. - Eben so erscheinen die Verhältnisse noch, als 2. der Papst in einer Bulle, d. d. Sublaci IV. Idus Augusti P. a. VI. (den 10. Aug. 1260., Ind. nro. 168, abgedr. im Cod. dipl. Pruss. nro. CXXX.), auf die Nachricht von dem Einfalle der Tartaren in Polen, dem deutschen Orden schnelle und kräftige Hülfe gegen sie zu leisten befiehlt. Er drückt sich dabei unter andern folgender Gestalt aus: "cum sitis christianitatis atlete et Catolice fidei precipui defensores — — vos decet contra hostes ipsius fidei promptiori magnanimitate consurgere etc.," und ferner: "Nos considerantes quod in desideriis vestris id potissimum votivum existit, ut conatus infidelium -- - vestre potentie robore reprimantur, universitatem vestram rogamus — — quatinus - - terre predicte - - potenter et viriliter assistatis etc." - Es ist aus dieser und der vorigen Bulle ersichtlich, dass der Papst die Glaubenssache in Preussen und Livland im besten Fortgange und

den Orden selbst noch in einem kräftigen, in seinem eigenen Lande nicht besonders gefährdeten Zustande glaubt, der ihn geeignet machte, auch aufserhalb seiner Grenzen wirksame Hülfe zu leisten; - mit andern Worten, dass der Schlag noch nicht gefallen oder ihm noch unbekannt war, der den Orden an der Durbe traf, und seine Macht fast vernichtete. -Wie anders aber lautet es nur vier Wochen später, 3. in der Bulle d. d. Sublaci V. Idus Septemb. P.a. VI. (den 9. Septb. 1260., Ind. nro. 169, abgedr. im Cod. dipl. Preuss. nro. CXXXI.)? "Vix absque lacrimis meditari velaudire possumus, "klagt der Papst, quod pro fidei negotio, in Livonie ac Pruscie partibus - magnifice jam promoto, plurimi ex fratribus ipsius ordinis per manus infidelium crudelissime sunt occisi. Quia vero idem negotium perire creditur, nisi - potissime roboretur - - Nos dilectorum filiorum preceptoris et fratrum ipsius ordinis in eisdem Livonia et Pruscia luctuosis precibus inclinati — — fratribus Predicatorum etc. - - commisimus, quod in subsidium eorundem - - crucem cum omni diligentia -praedicent" etc. (Die Bulle, welche diese Kreuzpredigt anordnet, ist im Ind. nro. 171 angeführt.) - Welch' ein Gegensatz stellt sich, nach so kurzer Zwischenzeit heraus! Dort der freudige Hinblick auf einen erfolgreichen Fortschritt, - hier die betrübende Besorgnifs, das ganze Werk sei dem Untergange nahe; - dort der Orden als Vorkämpfer und mächtiger Schutz des Christenthums geschildert, dessen Kraft auch gegen auswärtige Feinde ausreicht, hier seine jammervolle Niederlage, welche die mei-

sten seiner Glieder hinweggerafft hatte, und die ängstliche Sorgfalt, ihn vor gänzlichem Verderben zu retten! Muss nicht jeder unbefangene Beurtheiler daraus schließen, daß nur große Verluste desselben eine so veränderte Sprache veranlassten? - Und kann wohl noch ein Zweifel über die Begebenheit obwalten, die eine so bedeutende Umgestaltung herbeiführte, da die Schlacht an der Durbe, mit ihrem von den preufsischen Chroniken angegebenen Jahre und Tage, gegen die sich Hennig's Gründe unhaltbar zeigten, so passend eingreift? - Schwerlich konnte der Papst am 10. August schon in Italien erfahren haben, was am 13. Juli im äufsersten Norden vorgefallen war. Darum fordert er den bis dahin kräftigen Orden noch an jenem Tage zur Beihülfe gegen die Tartaren auf. Erst später erreichten ihn die Nachricht von der Niederlage desselben und die Bitten der Ordensgebietiger, und veranlafsten ihn zu den Bullen vom 9. September. - Völlig entscheidend möchte aber der Umstand sein, daß 4. der Papst nun gar durch die Bulle d. d. Lateran, VI. Idus Aprilis p. A. VII. (8. April 1261., Ind. nro. 175, vergl. Voiqt III. 174-175.) die Kreuzheere gegen die Tartaren zur schleunigsten Hülfeleistung in Preußen und Livland auffordert, indem er sagt: "multi ex dilectis filiis fratribus hosp. S. M. Theut. - - in Livonie et Pruscie partibus constitutis de novo, sicut tristi audivimus, manibus infidelium crudelissime sunt occisi, predictis Livonia et Pruscia propter hoc in discrimine tanto positis, quod de perditione ipsarum continuus timor ingeritur etc." Zu dieser Sprache und einer so ausserordentlichen Maafsregel, war vor der Schlacht an der Durbe offenbar gar kein zureichender Grund, und wenn auch Voigt (a. a. O.) sich dadurch hilft, dafs er aus diesen Bullen auf Unruhen und Verluste des Ordens zurückschliefst, von denen die Chroniken schweigen, so steht dem doch entgegen, dafs letzterer unmöglich schon in einer so hoffnungslosen Lage sein konnte, da ihm dann noch eine so bedeutende Macht zu Gebote stand, wie sie in jener Schlacht im Felde erscheint. Hatte aber die Niederlage schon Statt gefunden, so erklärt sich alles sehr leicht durch die heftigen Aufstände nach derselben, von denen uns Alnpeke und Andere erzählen und die den Orden wirklich dem völligen Untergange nahe brachten. *)

Wie oberflächlich Hennig, ohngeachtet seiner

^{*)} Es würde zu weit führen, die folgenden Begebenheiten, besonders in Preußen, mit dem von mir angenommenen Jahre der Schlacht an der Durbe in Einklang zu bringen; doch scheint auch hier alles dadurch sich besser zu ordnen, indem mehr Raum für die folgenden Begebenheiten entsteht, die Voigt sehr zusammenzudrängen genöthigt ist, und man nicht anzunehmen braucht, dass Dus burg auch nachher noch, in seiner Chronologie immer um ein Jahr zurück ist (Voigt III. 216. Aum.). - Der Umstand, dass der Papst erst in einer Bulle vom 24. April 1262 (Voigt III. 201. Aum.) des Absalls der Neubekehrten erwähnt, kann kein Beweis für das Jahr 1261 sein, da die früher ausgesprochene Besorgnifs, dass das Glaubenswerk in Livland und Preußen untergehn werde, gewiß auch auf Abtrünnigkeit schliefsen läfst.

entschiedenen Sprache, die ganze Sache betrachtet hatte und wie wenig er in sie eingedrungen war, beweifet die Einwendung, die er gegen die, in der angeführten dritten Bulle gegebenen Nachrichten, auf die schon Kotzebue (II. 297) aufmerksam gemacht hatte, erhebt. Dieselben Klagen, bemerkt er, die in ihr vorkämen, führe der Papst schon in einer früheren Bulle vom 15. Juli 1258 (Ind. nro. 152, abgedr. im Cod. dipl. Pruss. nro. CXVIII.). Man betrachte aber nur die Worte etwas genauer. "Pro fideinegotio," heifst es hier nin Livonie ac Pruscie partibus --promovendo, dilecti filii fratres hosp. S. M. Theut. a longis retro temporibus, corpus et animam constanter et intrepide posuerunt; ita quod fere quingenti ex eis iam prout accepimus manibus infidelium crudeliter sunt occisi, etc." Es ist denn doch augenfällig, dass hier ganz im Allgemeinen nur von den Verlusten des Ordens seit längerer Zeit, dort aber von einer einzelnen bestimmten Begebenheit, die man in der Geschichte aufsuchen mufs, und die kaum eine andere sein kann, als die Schlacht an der Durbe, gesprochen wird.

Wenn nun schon durch die erwiesene Unhaltbarkeit der Gegengründe Hennig's, die Zeitbestimmung der preufsischen Chroniken an Glaubwürdigkeit gewinnt, ihre Zuverlässigkeit aber durch das Zeugnifs der päpstlichen Bullen vollständig gesichert sein möchte, so halte ich mich berechtigt, die Niederlage des Ordens und den Tod Burchard's von Hornhausen mit jenen auf den 13. Juli 1260 zu setzen. Zugleich aber bestätigt sich die Richtigkeit unserer chronologischen Berechnung nach

Alnpeke, die, so weit es möglich ist, genau denselben Zeitpunkt angiebt.

JURIES (GEORG) VON EICHSTÄDT.

Es ist natürlich, dass nach einem so empfindlichen Schlage, als ihn der Orden eben erlitten hatte, und während der harten Kämpse, die besonders in Preusen zu bestehen waren, nicht gleich wieder alles in die gewohnte Ordnung zurückkehren konnte. So blieb auch wohl Livland eine kurze Zeit sich selbst überlassen. — Burchard von Hornhausen hatte vor seinem unglücklichen Feldzuge, den Komthur zu Segewolde, Juries von Eichstädt, zu seinem Stellvertreter ernannt, der auch nach seinem Tode die Verwaltung sortführte, ohne zum wirklichen Meister ernannt worden zu sein (Alnpeke S. 74. 78. 81, vergl. Voigt III. 213.). Alnpeke sagt:

Bruder iuries was gewesen Zu niestande als ich han gelesen Meister. an des meisters [Burchard's] stat Des amtes er nicht abe trat Bis das meister werner quam Von dutschen Landen und nam Die meisterschaft an sine gewalt.

Daraus erhellet, dass er ihn nicht als einen Stellvertreter Werner's betrachtet, also auch seine Regierungsdauer, obgleich er sie unbezeichnet läst, nicht in die des letztern eingeschlossen haben kann, was sich überdem auch aus seiner ganzen Darstellung ergiebt. Da nun aber Werner, nach jenen

Versen, schwerlich gleich nach Burchard's Tode erwählt wurde, oder doch erst längere Zeit nachher in's Land kam, so wird es zur Aufgabe, zu bestimmen, wie lange Juries, als Interimsmeister, das Land verwaltete. Unsere Chronik giebt dazu selbst einige Andeutungen, denen wir folgen müssen, da die Urkunden einige Jahre hindurch keines livländischen Ordensmeisters erwähnen. Die Folge der Begebenheiten ist aber während dieser Zeit um so deutlicher, als Alnpeke nun wohl schon aus eigener Anschauung zu schildern beginnt. *) Die Eroberung von Sintelis und Asseboten **), so wie das Zusammentreffen mit den Litthauern an der Düna. fällt noch in den Herbst nach der Schlacht an der Durbe, worauf über das gefrorene Meer, also im Winter, der Zug nach Oesel unternommen wird. Hiedurch ist schon ein halbes Jahr ausgefüllt, doch geht aus der Chronik nicht mehr hervor, wie lange nach der glücklichen Beendigung des letzten Unternehmens. Wern er in Livland eintraf. Da aber, wie wir später sehen werden, Otto von Lutterburg im Winter getödtet wurde, so ergiebt sich aus der Zurückrechnung der Jahre mit einiger Bestimmtheit, dafs Juries Verwaltung etwa ein Jahr gedauert haben müsse. welche Zeit auch ein Theil der Chroniken bestä-

^{*)} Die Worte: "als ich han gelesen" in den oben angeführten Versen und andern Stellen, deuten nicht auf eine schriftliche Quelle, sondern heißen wohl; wie ich bereits gesagt (vorgelesen) habe.

[&]quot;) Wahrscheinlich ist Asseboten die Burg Hasenpoth. lett. Aisputte. — N.]

tigt. *) Wir dürfen also seine Regierungsperiode von der Mitte des Jahres 1260 bis dahin 1261 ansetzen.

Unserer Zeitbestimmung scheint nun ein livländischer Ordensmeister Andreas in den Weg zu treten, der in einer Urkunde König Mindowe's von Litthauen, d. d. Littovie in curia nostra 1260 in medio mensis Junii, vorkommt, in welcher dieser, auf den Fall seines unbeerbten Ablebens, sein ganzes Reich dem Orden schenkt (abgedr. nach der handschr. Chronik des Lucas David, in den Act. Boruss. III. 742-744, vergl. Lucas David, herausgegeben von Hennig VII. 140; - Transumte im Königsberger Ordens-Archiv, s. Ind. nro. 498 und 1745.) Die Ansicht Hennig's, dass in ihr der Hochmeister Anno gemeint werde, hat Voigt (III. 186. Anm.) vollständig zurückgewiesen. Dieser behauptet dagegen, Andreas sei sicherlich nur ein Vicemeister gewesen, wobei aber in Betracht käme, dafs nach unserer Zeitbestimmung von Burchard's Tode, damals auch wahrscheinlich schon Juries von Eichstädt seine Stelle vertrat. Man sähe sich also zu der Annahme gezwungen, dafs der Ordensmeister seine Vollmacht an zwei Personen ertheilt und ihre Wirksamkeit auf besondere Landestheile beschränkt habe, wofür gar kein anderes Beispiel spricht. - Zwar könnte man diese Urkunde,

^{*)} Dies sind namentlich die Ordenschronik, Waissel, Nyenstädt und Hiärne; — offenbar ganz unrichtig geben Russow und Helch drei Jahre an. Arndt folgt ihnen mit seinem Anhange.

da sie zu den sehr zweifelhaften Mindowschen Schenkungs-Urkunden gehört, als incertae fidei, ganz unbeachtet lassen; - allein, sie sei auch untergeschoben und unecht, so wird man doch wohl nicht einen falschen Namen des Ordensmeisters hineingesetzt haben. Man braucht auch gar nicht zu diesem äußersten Mittel seine Zuflucht zu nehmen, denn so wie der Name dort vorkommt, bietet sich eine leichtere Erklärung dar. Es heifst nämlich nur am Schlusse der Urkunde: "Hujus autem donationis testes sunt Venerabilis dominus Culmensis Episcopus et Magister Andreas fratrum praedictorum" (i. e. domus Teutonicae in Livoniae, wie im Anfange der Urkunde steht, wo aber des Meisters Name fehlt). Hier wird also eben so wenig, als an irgend einer andern Stelle der Schenkungsacte, der damals (1260) regierende Ordensmeister von Livland genannt, sondern die Stellung der Worte bezeichnet deutlich, dass das dem Namen vorgesetzte "magister" nur eine früher bekleidete Würde andeutet. Man wird hier übersetzen müssen: "der Meister Andreas, aus der Zahl der genannten Brüder," nicht aber: "Andreas, Meister der genannten Brüder," in welchem Falle auch im Lateinischen der Name vorausgehen müßte. Der Sprachgebrauch scheint hierin auch in jener Zeit so fest gewesen zu sein, dass sich kein abweichendes Beispiel auffinden lässt. *) - Da wir dem-

^{*)} Die genauere Angabe über die Mindowsche Schenkungsurkunde und die Folgerungen aus ihr für unsern Zweck, verdanke ich der Güte des Herrn Colle-, gicnraths Napiersky; — da sie mir bei der ersten

nach den "Meister Andreas" unter den früheren livländischen Ordensregenten zu suchen haben, so dürfte man schwerlich irren, wenn man annimmt, dafs hier Andreas von Stirland gemeint werde. Für eine Mindowsche Urkunde giebt es in der That kaum einen passenderen Zeugen als ihn, da er schon während seines Meisterthums in so freundschaftlichen Verhältnissen zum Könige stand, ihn besuchte und sich längere Zeit bei ihm aufhielt. So kann es gar nichts Aulfallendes haben, wenn wir ihn auch einige Jahre nach seinem Abgange vom Amte, an dessen Hofe finden.

WERNER VON BREITHAUSEN.

Da Alnpeke (S. 81. 94.) die Regierungszeit dieses Ordensmeisters auf 2 Jahre angiebt, und sie, wie oben bemerkt, ohne Zweifel von seiner Ankunft in Livland zählt, so müßte sie sich unmittelbar an Juries Abdankung angeschlossen und also vom Sommer 1261 bis eben dahin 1263 gedauert haben. (Eben so im Index: 1261—1263.)

Urkunden, die seiner erwähnen, sind nicht bekannt; — die angesetzte Zeit kann also nur in so fern bewährt erscheinen, als sie mit den genauer geprüften Regierungsperioden der früheren und späteren Meister im engsten Zusammenhange steht.

Ehe wir aber zu Conrad von Mandern, der nach den Chroniken Werner's Nachfolgerist, über-

Abfassung dieser Arbeit nicht zugänglich war, so mußte ich mich hier auf Vermuthungen beschränken, die in dem Obigen ihre Bestätigung finden.

gehen, haben wir einer Urkunde zu erwähnen, in der wieder ein livländischer Ordensmeister An dreas erscheint und die das Jahr 1263 (ohne Tagesbezeichnung) trägt (Ind. nro. 190, abgedr. in den Mittheilungen II. 479.). Er nennt sich in ihr, (wie Otto von Luttersburg bei Doqiel V. 21. nro. XXIX.) "frater Andreas sante M. domus Theutonicorum in Lyvonia magister humilis," und räumt dem Bischof Heinrich von Kurland den Hafen Lyva ein, der dagegen seinem Antheil an Goldingen entsagt. fältige Betrachtung des Inhalts stellt den merkwürdigen Umstand heraus, dass alle in ihr vorkommende, hedeutendere Personen in demselbnn Jahre aus der Geschichte verschwinden, also das ihnen beigelegte Amt anfgegeben haben oder gestorben sein müssen. Da sich aber kein offenbarer Widerspruch nachweisen läfst, das vorhandene Original überdem alle Zeichen der Echtheit an sich trägt, so wird sie dadurch von großer Wichtigkeit für die Chronologie damaliger Ordensgebieter und Bischöfe. So hören wir 1. von dem livländischen Ordensmeister Andreas im Jahre 1263 nur hier etwas, - zugleich sind ziemlich sichere Beweise dafür vorhanden, dafs Conrad von Mandern auch bereits im Jahre 1263 regierte; -2. Bischof Heinrich von Kurland kann ebenfalls nicht länger im Amte gewesen sein, denn in demselben Jahre erhob Urban IV. den Emund von Werd zu jener Würde und that es: "quod nos obtentu dilecti filii A. magistri hosp. S. M. Th. J. super hoc volumus honorare personam," weshalb wohl unter dem Meister A. der Hochmeister Anno, nicht aber unser Meister Andreas zu verstehen ist.

(Regesta Urbani IV. an. II. ep. 76 (1263) und im geheimen Archiv; die Urkunde fehlt im Index; vergl. Voigt III. 551.) - 3. Der Vermittler, Bischof Heinrich von Leal (diese Benennung statt Dorpat, wohin der Sitz schon verlegt war, möchte für diese Zeit ungewöhnlich sein), ist sonst ganz unbekannt, und fehlt auch in dem Verzeichniss der dasigen Bischöfe im Index II. 358. Dagegen wird unterm 10. Septbr. 1263 (Dogiel V. 16. nro. XXII. vergl. Ind. nro. 188.) ein Bischof Alexander von Dorpat genannt. *) - 4. Unter den Zeugen erscheint auch Johann Abt von Dünamünde, der auch erst in demselben Jahre sein Amt angetreten haben kann, denn noch am 24. Octbr. 1262 stellte "W. frater abbas Dunamundens." und im Jahre 1263 (ohne Tag) "Abt Wilhelm von Dünamünde" Urkunden aus, von denen das Original der letztern im Rigischen Stadtarchiv liegt (vergl. Mittheilungen III. 97. und Ind. nro. 189, abgedr. in den Monum. Liv. ant. Bd. IV. S. CLX. nro. 58.) Die übrigen Zeugen sind fremd.

Der Umstand, dass hier noch Bischof Heinrich von Kurland handelnd auftritt, giebt ein Mittel, die Ausstellungszeit der Urkunde etwas näher zu bestimmen. Da nämlich der oben angeführte Brief Urban's IV., welcher die Ernennung Emund's von Werd zum Bischofe von Kurland erwähnt, aus

^{*) [}Den Lealschen Bischof weiß ich nicht anders zu deuten, als daß ich darunter nicht einen Dörptschen, sondern den Oeselschen Bischof Heinrich verstehe, s. Index II. 361. — N.]

dem zweiten Pontificatsjahre ist, das am 29. August 1263 endete (das genauere Datum kenne ich nicht). und die neue Wahl und Bestätigung doch nothwendig einige Zeit hinwegnahm, so muß die Urkunde der ersten Hälfte des Jahres angehören. So wäre es immer möglich, dass Andreas zwischen Werner von Breithausen und Conrad von Mandern eine, jedoch sehr kurze Zeit wirklicher Ordensmeister gewesen und seiner Unwichtigkeit von Alnpeke übergangen worden ist. Sollte er aber nur Vicelandmeister gewesen sein, wie Napiersky glaubt (Ind. II. 549.) und wahrscheinlicher ist, da Voiqt (III. 186.) erwiesen hat, dass die blosse Stellvertretung nicht immer mit Bestimmtheit in den Urkunden bemerklich gemacht wurde, so könnte er für Werner von Breithausen verwaltet haben, als dieser nach Deutschland ging und sich dort beim Hochmeister vom Amte losbat (Alnpeke S. 94).

CONRAD VON MANDERN (MEDEM.)

Nachdem Werner von Breithausen sich vom Amte zurückgezogen hatte, wurde Conrad von Mandern zum livländischen Ordensmeister erwählt, der nach dreijähriger Regierung seine Entlassung erbat (Alnpeke S. 94. 100.). Demnach hatte er die Verwaltung von der Mitte des Jahres 1263 bis dah in 1266. - (Index: 1263-1266.)

Dass diese Annahme richtig' ist, bestätigt für die Zeit seines Amtsantritts der Umstand, dass der Tod des Großfürsten Mindowe von Litthauen, den Alnpeke gleich nach der Ankunst des neuen Ordensmeisters erfolgen läfst, nach den besten und von einander unabhängigen Chroniken ebenfalls in das Jahr 1263 gesetzt wird; — so in dem Nowgoroder Jahrbuch (Karamsin IV. 269.), Dlugoss. lib. VII. und den Auszügen bei Gebhardi (Geschichte von Litthauen S. 45.).

Unter den Urkunden haben wir von ihm ein Privilegium für Embeck (Pernau), das er zu Vellin am 5. April 1265 ausstellte (abgedr. in Müller's Sammlung russ. Gesch. IX. 437-439 und im Inlande 1859 Nro. 47. Sp. 742 ff. - Vergl. Arndt II. 62., Gadebusch I. 281., Bergm. z. Alnpeke S. 195). - Außerdem kommt in dem Bündnifs zwischen dem Rigischen Domkapitel und dem Orden vom 3. Febr. 1266. (Ind. nro. 714) "frater C. magister" vor, den Voigt (III. 304.) nicht zu deuten weis, der aber, wie schon Napiersky bemerkt (Ind. II. 349.), nur Conrad von Mandern sein kann. Wenn diese beiden Urkunden gut in unsere Chronologie hineinpassen, so ist es nicht mehr der Fall mit einer dritten, d. d. "Lubeke anno Domini MCCLXVIII. feria IIIIta dierum sacrorum Pentecosten," die noch von "Frater Conradus de mandern, domus Theutonice per lyvoniam Preceptor," ausgestellt ist, "mediantibus nuntiis illustris Regis Dacie, domino Friderico Episcopo Cariliensi ac postulato Darbetensi, nec non pleno consensu omnium dominorum terre Lyvonie" (abgedruckt nach dem Original im Lübeckschen Archiv Weddelade, in Sartorius urkundl. Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, herausgegeben von Lappenberg II. 94., und nach einer Urschrift auf der

Trese daselbst, im Cod. dipl. Lubcc. 1. Abtheil. Lübeck 1845. I. 290. nro. CCCV.) *). Sie ist aber nicht nur unserer Chronologie, sondern auch den Urkunden des folgenden Meisters, Otto von Lutterburg, vom August 1267 (Ind. nro. 203) und vom Decemb. 1268 (Ind. nro. 204). entgegen, zwischen die sie mitten hineinfällt. Wenn nun alle drei Urkunden ohne Zweifel echt sind, und man es unwahrscheinlich finden muss, dass die Meisterwürde so schnell hinter einander unter zwei Personen zweimal abgewechselt habe; so bleiben nur noch zwei Mittel zur Ausgleichung übrig. Man muß entweder Conrad's Regierung bis nach Pfingsten 1268 ausdehnen und dann annehmen, Otto von Lutterburg sei im August 1267 nur Vicemeister gewesen, oder man lässt sie vor dem August 1267 enden, wo dann Conrad im Jahre 1268 nur in besonderem Auftrage in seiner frühern Würde aufgetreten wäre, um einen Vertrag abzuschließen. Für die letztere Ansicht spricht ein ganz ähnlicher Fall in der Regierung Dietrich's von Grüningen und der Umstand, dass Otto von Lutterburg, nach Alnpeke und unserer Chronologie, die dann unverletzt bliebe, in diesem Jahre in den Krieg der Dänen und Russen verwickelt war und sich also nicht aus Livland entfernen konnte, worin eine passende Veranlassung lag, dem frühern Ordensmeister den Abschlufs eines auswärtigen Geschäfts aufzutragen.

^{*)} Das genauere über diese Urkunde hat mir Herr Collegien-Rath Napiersky gütigst mitgetheilt.

OTTO VON LUTTERBURG.

Da Conrad von Mandern erst nach der in Livland erfolgten Wahl Otto's von Lutterburg zu seinem Nachfolger, vom Amte abtrat (Alnpeke S. 100), so schließt sich die Regierung beider enge an einander. Der neue Meister hatte geraten drie jar sechs monde mere, als er in einer Schlacht blieb (Alnpeke S. 107.). Daher ist seine Regierung von der Mitte des Jahres 1266 bis zum Ende des Jahres 1269 anzusetzen. (Napiersky: 1266—1270.)

Urkunden von ihm haben wir vom Monat August 1267. (Ind. nro. 205) und vom December 1268 (Ind. nro. 204, abgedr. bei Dogiel V. 21. nro XXX., auch XXIX.), die also in die angegebene Zeit hinein passen, so wie der Umstand, daß nach Alnpeke sein Tod im Winter erfolgte, mit unserer Chronologie übereinstimmt.

Der Zuname dieses Ordensmeisters wird verschieden angegeben. Die livländischen Chroniken seit Russow nennen ihn von Rodenstein, während er in den angeführten Urkunden von Lutterburg heißt. Dieß hat, wie es scheint, zuerst Gebhardi (S. 391—392) Veranlassung gegeben, in beiden verschiedene Personen zu sehen. Voigt, der seit der Schlacht an der Durbe die livländischen Angelegenheiten nur sehr oberflächlich berührt, theilt seine Ansicht und macht Karamsin darüber einen sehr ungegründeten Vorwurf, daß er schon 1268 Otto von Rodenstein als Ordensmeister in Livland angebe, da es damals Otto von Lutterburg

gewesen sei (Voigt III. 304. Anm. 3.). — Es ist schade, dafs Alnpeke, der dieser Zeit sonahe lebte und deshalb zu einer bedeutenden Autorität wird, den Zunamen nicht angiebt. Weil er aber, eben so wie alle übrigen Chroniken, nur einen Ordensmeister Otto kennt, und die Verschiedenheit der Familienbezeichnung leicht dadurch erklärlich ist, dafs zwei Namen für dieselbe Person, wenn sie verschiedene Besitzuugen hatte, in jener Zeit nichts seltenes sind; — so geht man wohl am sichersten, wenn man, auf Alnpeke gestützt, mit Bergmann (zu Alnpeke S. 196) und Napiersky (Index II. 330.) nur einen Ordensmeister Otto aufführt und ihn nach den Urkunden von Lutterburg nennt.

ANDREAS VON WESTPHALEN.

Nach Otto's Tode wurde die Verwaltung Livlands von den Ordensbrüdern sogleich dem Andreas, dessen Familiennamen sich bei Alnpeke nicht findet, den aber die übrigen Chroniken von Westphalen nennen, übertragen, bis ihnen ein anderer Meister gesandt werden würde. Ehe das aber geschehen konnte, blieb er in einer Schlacht gegen die Litthauer (Alnpeke S. 107). Obgleich der Chronist seine Regierungsdauer nicht angiebt, so ist doch ersichtlich, dafs er sie auch nicht in die eines andern Meisters einschließt. Sie muß aber ganz kurz gewesen sein, denn eben als er gewählt war (al die wile das geschach), erfolgte der Einfall der Litthauer, der seinen Tod herbeiführte. Wahr-

scheinlich fällt er also in den Anfang des Jahres 1270*). (Napiersky: 1271.?)

^{*) [}Diesem Vicemeister Andreas (von Westphalen) gehört wahrscheinlich eine Urkunde an, welche im Lübeck. Urkund. Buche I. 324. nro. CCCXLVII., nach dem Originale auf der Lübeck. Trese, woran noch das Siegel sowohl des Commendators (Meisters), als das der Stadt Riga ziemlich gut erhalten ist, abgedruckt steht. Darin entschuldigen "Frater Andreas, Gerens in Lyvonia vices Magistri, Advocatus, Consules Rigenses" den verstorbenen O.M. Otto (ohne Beinamen) wegen der von den Lübeckern verlornen Güter und geben zugleich Nachricht von den für die Zukunft getroffenen Sicherheitsmaalsregeln, "Datum in Riga, feria secunda post octavam Pasche." Das Jahr fehlt, wird aber im Lüb. Urkund. Buche als 1274, und demnach der Tag als der 9. April - doch ohne einen ausgesprochenen Grund - angegeben, Ich glaube, man muss das Jahr als 1270 und den Tag, da in diesem Jahre Ostern auf den 13. April fiel, als den 21. April ansetzen. In Sartorius urkundl, Geschichte des Ursprunges der deutschen Hanse, herausgegeben von Lappenberg, sucht man diese Urkunde vergeblich, man findet dort aber eine andere abgedruckt, worauf selbige (die des Vicem. Andreas) die Antwort sein muß, nämlich Bd. II. S. 106 nro. XXXVI. ein Schreiben der Stadt Lübeck "fratri Ottoni, magistro domus Theutonice ac suis confratribus in Riga" wegen Verhaftung der Güter ihrer unschuldigen Bürger, nebst der Bitte, dieselben nicht nach Gothland zu führen, ohne Jahr und Tag und Ort, entlehnt aus dem lüb. Archive "vielleicht nur Concept oder alte Abschrift des abgesandten Schreibens" (daher auch das fehlende Datum). Lappenberg setzt nun die Zeitbestimmung 1272-1271 zu derselben und zwar, weil er nach Ga-

WALTER VON NOBTECK.

Der neue Ordensmeister Walter von Norteck muss bald nach Andreas von Westphalen Tode in Livland angekommen sein, da man schon, gleich nachdem Otto von Lutterburg in der Schlacht gefallen war, um ihn gebeten hatte. Er regierte drittehalb Jahre und ging dann wegen Krankheit nach Deutschland zurück (Alnpeke S. 107. 109.). Dem zu Folge begann seine Regierung bald nach dem Anfange des Jahres 1270 und dauerte bis nach der Mitte des Jahres 1272. (Napiersky: 1271—1273, was minder richtig.)

Urkunden von ihm sind nur vom März 1272 (Ind. nro. 209, abgedr. in Mon. Liv. ant. Bd. IV. S. CLXII. nro. 42) und vom 29. Juni 1272 (Ind. nro. 210, vergl. Voigt III. 391.; hochdeutsch in Merkels freien Letten S. 29) bekannt, in welcher letztern er den Semgallen einen Zins bestimmt. Auch Alnpeke spricht von der durch ihn bewirkten Zinspflichtigkeit dieses Stammes, und setzt den

debusch livl. Jahrb. S. 295—298 diese Jahre für das Meisterthum des Otto von Rodenstein oder Rothenstein, wie erschreibt, annimmt. Daraus erkennt man den Ursprung der Jahreszahl im Lüb. Urkund. Buche und wird noch mehr geneigt, die Urkunde des Vicem. Andreas in's Jahr 1270 zu setzen, da wir die Regierungszeit des Ordensmeisters Otto (von Lutterburg, vulgo Rodenstein) jetzt sicherer kennen. Ferner würde nun folgen, daß der Vicemeister Andreas erst nach dem 21. April 1270 seinen Tod gefunden. — N.]

Vertrag in die letzte Zeit seiner Regierung, was mit der angenommenen Chronologie gut übereinstimmt.

Wenn Voigt (III. 361.) die Verwaltung dieses Meisters bis zum Jahre 1277 ausdehnt, wie Russow u. s. w., so stützt er sich dabei auf Arndt (II. 65. Anm. a) und eine Urkunde vom Jahre 1277 in Sartorius Gesch. des hanseat. Rundes (I. 434.) - Ersterer sagt nämlich von dem nachfolgenden Ordensmeister Ernst von Ratzeburg: "in einigen Documenten der Stadt steht er schon 1275 und 1276, gleich wie sein Vorgänger noch bis 1277 vorkommt." - Diese Stelle ist aber viel zu unbestimmt, um beweisend sein zu können, indem Arndt, bei seiner oft undeutlichen Sprache, auch das Vorkommen in den Chroniken gemeint haben mag. tere Urkunden Walter's, als vom Jahre 1272, werden nirgend angeführt. Die erwähnte Urkunde bei Sartorius nennt den Namen des Meisters nicht Walterus, sondern Godefredus, wofür Voigt "Gualterus" liest. Es ist aber keine andere als die im Index nro. 218 und 301 aufgeführte, wo sie Ernst von Ratzeburg zugetheilt und ein Irrthum in der obigen Bezeichnung nachgewiesen wird.

ERNST VON RATZEBURG.

Da Alnpeke, wie aus seiner Darstellung deutlich hervorgeht, Walter's von Norteck Regierung nur bis zu seinem Abzuge aus Livland rechnet, und bis der neue Meister gewählt wurde und eintraf, der Sommer verstrich, — in welchem unterdessen Kämpfe mit den Litthauern vorfielen (Alnp. S. 109—110); — so kann Ernst's von Ratze-

burg Ankunft nicht wohl vor Ende des Jahres 1272 erfolgt sein. Rechnet man nun nach den Versen:

Meister ernst das ist mar

sagt nämlich:

Der hatte geraten sechs iar Nicht lanc dar nach wart erslagen, eine Regierungsdauer von etwas mehr als sechs Jahren hinzu, so müsste sein Tod im Frühjahre 1279 Statt gefunden haben. — Allein Alnpeke selbst widerspricht dieser Berechnung, indem er gegen seine Gewohnheit die Zeit der Schlacht, in welcher der Meister fiel, durch eine Jahreszahl bestimmt. Er

— dieser strit gestriten wart Ernstlich und ungespart Tusend und zwei hundert iar Nach gotes geburt das ist war Und achte-sibenzic iar dazu Zu mitte vaste nicht sru.

Um die Verschiedenheit noch genauer hervorzuheben, müssen wir zuerst ein wenig bei dem Tage der Schlacht verweilen. Alnpeke giebt in der angeführten Stelle "Mittfasten" an, welches (da Ostern im Jahre 1278 auf den 17. April fiel) der 23. März sein dürfte; — Arndt (II. 66., wie es scheint nach Kojalowicz) läfst sie in seinem Text am Sonntage nach Laetare (eine ungewöhnliche Bezeichnung für Judica), in der Anmerk. aber am 9. März 1279 geliefert werden, was nicht übereinstimmt, da Judica in diesem Jahre auf den 19. März fiel; — im Chronic. Canonici Sambiensis (Voigt III. 369.) ist der 5. März 1279 genannt. Schwerlich möchte es gelingen, jetzt noch den wahren Tag der Schlacht

zu ermitteln; doch ist es schon genug, dass alle Angaben wenigstens in dem Monate übereinstimmen und dieser also wohl für richtig zu halten ist, da der März überdem auch wohl zu dem Eis und Schnee passt, das nach Alnpeke, von dem Blute der Gefallenen geröthet wurde.

Allem Anscheine nach müßte unsere Chronologie einer ausdrücklichen Jahresbezeichnung desselben Chronisten weichen, auf den jene nur mittelbar begründet ist; - es ergiebt sich aber bei genauerer Prüfung, dafs in Alnpeke's Angaben selbst irgend ein Fehler verborgen liegen muß. Da nämlich nach ihm die Regierung Ernst's von Ratzeburg über sechs Jahre gedauert haben soll, und noch eine Urkunde seines Vorgängers vom 29. Juni 1272 vorhanden ist, so fiele ihr Ende frühestens in den Spätsommer 1278; - und dennoch soll der Meister schon im März dieses Jahres seinen Tod gefunden haben. Es ist also entweder die Bestimmung der Regierungsdauer oder des Todesjahres bei Alnpeke offenbar unrichtig, und folglich zu ermitteln, für welche von beiden sich entscheidende Gründe anführen lassen.

Schon im Allgemeinen lehrt die historische Kritik, dass in den Chroniken des Mittelalters, wenn sie nachträgliche Aufzeichnungen selbst von Zeitgenossen enthalten, die Jahreszahlen weit weniger Zuverlässigkeit haben, als die Bestimmungen der Länge irgend eines Zeitabschnittes. Unsere christliche Zeitrechnung war damals noch nicht so allgemein im Gebrauche als jetzt, und man bezeichnete eine Begebenheit weit lieber und sicherer nach den Regierungsjahren der Kaiser, Päpste, Bischöfe u. s. w.,

als nach ihr. Besonders konnten bei mündlichen Mittheilungen über berühmte Personen, Angaben über die Dauer ihrer Wirksamseit weit leichter behalten und fortgepflanzt werden, als lange Jahreszahlen. Wo diese vorkommen, mögen sie daher sehr oft das Product einer leicht trügenden Berechnung des Chronisten selbst sein, der durch sie eine andere ursprüngliche Bezeichnungsart ersetzen wollte. Schon aus diesem Grunde darf man ihnen nicht unbedingt den Vorzug geben; besonders aber erregen diejenigen, welche sich in Alnveke's Chronik vorfinden, Mifstrauen, weil mehre unter ihnen erweislich ganz unrichtig sind. - Wäre man aber dennoch geneigt, in diesem Falle, weil Alnpeke der Zeit so nahe lebte, das von ihm angegebene Todesjahr des Ordensmeisters Ernst von Ratzeburg festzuhalten, und zur Ausgleichung dessen Regierungsdauer abzukürzen, so geriethe man doch in neue Schwierigkeiten. Wenn nämlich dann, von dem Jahre 1278, die Chronologie in der frühern Art fortgesetzt wird, so finden sich nach demselben, bis zu einem neuen bestimmten Zeitabschnitte, zu wenig Regierungsjahre, und man ist genöthigt, einen zweiten Irrthum des Chronisten anzunehmen und hier gerade so viel hinzuzulegen, als dort weggenommen wurde. Dagegen lässt sich unsere Chronologie auf das Consequenteste bis zu Ende durchführen, wenn die Schlacht, in welcher der Ordensmeister fiel, im Jahre 1279 Statt gefunden haben sollte.

Alles dieses könnte aber noch keinesweges dazu berechtigen, das letzte Jahr für das zuverläfsig richtige zu halten, wenn nicht noch andere sichere Be-

weise für dasselbe sprächen. Es ist schon von mehr Bedeutung, dass wir es in den meisten anderen Chroniken wirklich angegeben finden. Zu dem oben angeführten Chronicon Canon. Samb. und Kojalowicz, kommen noch Dusburg und sämmtliche livländische Chroniken, während sich für Alnpeke nur die Ordenschronik (Matthaei Analect. V. 745), die aus ihm schöpfte, entscheidet. - Aufser Zweifel möchte aber die Sache durch folgende Umstände gesetzt werden, welche Alnpeke (S. 116), Dusburg und andere übereinstimmend erzählen. Nach Ernst's von Ratzeburg Tode, heifst es bei ihnen, sandte der zu seinem Stellvertreter ernannte Ordensbruder Gerhard von Katzenellenbogen sogleich (drate) Boten mit der Anzeige davon zum Hochmeister, bei welchem gleichzeitig der Ordensmarschall von Preußen mit der Nachricht von dem Tode des dortigen Landmeisters eintraf. Dies bewog den Hochmeister und sein zu Marburg versammeltes Kapitel die Verwaltung beider Länder zu vereinigen und sie Conrad von Feuchtwangen zu übertragen, der auch sogleich nach Preußen abging und hier sein Amt übernahm, in Livland aber Gerhard als Vicemeister bestätigte. - Wir können daraus mit Sicherheit schließen, daß der Tod der beiden Meister ungefähr zu gleicher Zeit erfolgte, und wenn man die weitere Reise in Anschlag bringt, der des livländischen vielleicht etwas früher. Es käme also nun darauf an, das Todesjahr des Landmeisters von Preußen zu ermitteln. Dort finden sich aber von 1277, 1278 und zuletzt vom 1. März 1279 Urkunden, die Conrad von Thierberg "vices ge-

rens magistri" aussteilte. (Voigt III. 363. Anm. 4 und 369. Anm. 3). Damals mufs also der dasige Landmeister noch gelebt haben, denn Conrad von Feuchtwangen bedurfte keines Stellvertreters, da er hier sein Amt sogleich antrat. Es folgt daraus, dafs Ernst von Ratzeburg ebenfalls gegen Anfang des März 1279 noch nicht todt war. Doch muss die unglückliche Schlacht, in der er blieb, nicht lange nachher vorgefallen sein, denn noch in demselben Jahre kommt Conrad von Feuchtwangen in einer Original-Urkunde (d. d. in vigil. S. Andree Apostoli - den 29. Novbr. - 1279) als "preceptor ordinis fratrum. dom. Theut. per Livoniam et Prusciam" vor (Voigt III. 371. Anm. 2, abgedr. im Cod. dipl. Pruss. II. 5. nro. V.). - Ist nun die obige Erzählung Alnpeke's richtig, woran sich kaum zweifeln lässt, da seine eigene Autorität durch Dusburg und andere gestützt wird, so mufs der Monat März des Jahres 1279 wohl die Zeit sein, in welcher der livländische Ordensmeister im Kampfe seinen Tod fand, und Alnpeke's Angabe des Jahres 1278 ist deshalb zu verwerfen.

Dann hindert uns nichts mehr, der Bestimmung desselben, dass Ernst's Regierung etwas mehr als sechs Jahre gewährt habe, zu folgen, und sie demnach in die Zeit vom Ende des Jahres 1272 bis in das Frühjahr oder genauer bis in den März 1279 zu setzen, wobei unsere Chronologie mit der auf anderem Wege ermittelten Todeszeit dieses Meisters auf das Beste zusammentrifft. — Napiersky entscheidet sich hiebei nicht, sondern giebt ihm die Jahre 1273—1278 oder 1279.

Wir haben die Urkunden, in denen Ernst von Ratzeburg als livl. Ordensmeister genannt wird, nicht früher aufgeführt, weil sie zur Entscheidung des streitigen Punktes nicht dienen können. Es sind deren nur zwei bekannt, die eine vom Jahre 1276 (erwähnt in den Nord. Miscellan. St. XVIII S. 582, vielleicht Ind. nro. 216*), die andere aus den Ostertagen 1277 (Ind. nro. 218 und 591**), welcher schon oben als fälschlich dem O. M. Walter von Norteck zugeschrieben, erwähnt wurde.

^{*) [}Die Urkunde, aus der in den Nord. Misc. XVIII. 532. ein Paar Ausdrücke und ein Name gegeben werden, kann wohl die unter nro. 216 Ind. (I. 54) angeführte sein. Diese ist wahrscheinlich das von Arndt II. 64. mit dem unrichtigen Ausfertigungsorte Aarhuus (im Orig. Arusiae d. i. Arosiae, Westeras) angeführte Privilegium, und steht abgedruckt in Lagerbring's Swea rikes hist. II. 629 und Liljegren's Diplomat. Svecan. I. 503 nro. 607; Copie in Brotze's Syll. I. 22 b. 22.; s. auch Mon. Liv. ant. Bd. IV. S. XLVI. Anm. 10. — N.]

^{**) [}Den im Index über diese Urkunde angeführten Citaten kann noch hinzugefügt werden: G. Sartorius Gesch. des Hanseat. Bundes 1. Theil (Gött. 1802. 3.) S. 434 (nach Dreyer) und Sartor.-Lapp. II. 110; Abdruck nach einem Vidimus lat. im Lüb. Urkundenbuche I. 350 nro. CCCLXXIV.; lat. nach einer vidimirten Abschrift in Brotze's Syll. II. 120, aus einer Sammlung Kurl. Urkunden ebendaselbst fol. 156. b. Nach Jannau's Angabe (I. 152.) auch abgedruckt in einem Transsumpte des Rig. E. B. Michael, in Luzae's Betracht. über den Ursprung des Handels und der Macht der Holländer I. 429. Endlich s. noch Monum. Liv. ant. Bd. IV. S. XLVI. Anm. 13. — N.]

GERHARD VON KATZENBLLENBOGEN (Vicemeister).

Wie bereits erwähnt, wurde nach Ernst's von Ratzeburg Tode die stellvertretende Verwaltung Livland's Gerhard von Katzenellenbogen übertragen (Alnpeke S. 116.), und als Conrad von Feuchtwangen das Meisterthum über Preußen und Livland erhielt und während des ersten Jahres nicht hierher kam, bestätigte er ihn in seiner Stellung (S. 120). Doch nach dieser Zeit sah Conrad die Unmöglichkeit ein, beiden Ländern zu genügen, und bat den Hochmeister um seine Entlassung, der ihm nun Preußen abnahm und Livland allein übergab. Er ging sogleich dahin ab und traf zu Schiffe am Margarethentage (den 13. Juli) in Riga ein (S. 121.).

Natürlich hörte mit Conrad's Ankunft die Wirksamkeit seines Vicemeisters Gerhard auf, der also vom März 1279 bis zum 13. Juli 1280 im Amte war. — Urkunden finden sich von ihm nicht vor. — Napiersky: 1279—1280.

CONRAD VON FEUCHTWANGEN.

Da Ernst von Ratzeburg im März 1279 seinen Tod fand und einige Zeit hingehen mußte, bis der Hochmeister die Nachricht erhielt, das Kapitel versammelte und die neue Wahl vollzog, so kann Conrad von Feuchtwangen nicht gut früher, als im Sommer 1279 zum Ordensmeister über Livland und Preußen ernannt worden sein. Die erste und einzige Urkunde, in der er sich in dieser Eigenschaft "preceptor fratrum dom. Theut. per Li-

voniam et Prusciam" nennt, ist ein Privilegium für die Stadt Thorn, d. d. in vigil. S. Andree Apost. (den 29. Novbr.) 1279 (abgedr. im Cod. dipl. Pruss. II. 5. nro. V.). Nach einem Jahre gab er, wie erwähnt, die Landmeisterstelle in Preußen auf und widmete seine Kräfte Livland allein, wo er am Margarethentage — also den 13. Juli 1280 — ankam.

Er bekleidete sein Amt nach Alnpeke (S. 135) 21/2 Jahre, wobei dieser freilich nicht ausdrücklich angiebt, ob er die Zeit von seiner ersten Wahl oder von seiner, ein Jahr später erfolgten Ankunft in Livland, rechnet; - ja die Worte er hatte geraten das ist war, in deme lande drittehalb iar, scheinen die letztere Ansicht zu begünstigen. Allein Alnpeke selbst, der seit dem Tode Ernst's von Ratzeburg in seiner Darstellung so genau und ins Einzelne gehend wird, dass man den Bericht des Zeitgenossen nicht mehr verkennen kann, folgt dem neuen Ordensmeister auf allen seinen Kriegszügen in Livland mit so deutlichen Zeitangaben, dass sich schon aus ihnen eine hier auf anderthalb Jahre beschränkte Thätigkeit abnehmen lässt. Conrad besichtigte gleich nach seinem Eintreffen zuerst das Land und belagerte darauf im Winter Doblen (S. 131): - des andern iares darnach (1281) führte er ein neues Heer nach Semgallen und endete den Feldzug im August (S. 134); - des nehesten berbstes (also noch 1281) fiel Nameise in das Ordensgebiet. Kurz vorher (es war davor nicht alzu lane) hatte Conrad bewirkt, dass die Verwaltung Livlands dem Landmeister von Preußen, Mangold von Sternberg, mit übertragen wurde, unter welchem er anfänglich Vicemeister blieb; aber kaum war diese Einrichtung getroffen, so schickte er zu ihm (finen boten sandte do), liefs ihn nach Livland einladen, und erbat von ihm, als er unverzüglich (vil drate) herüberkam, seine gänzliche Entlassung vom Amte, die also am Ende des Jahres 1281 Statt gefunden haben mag. - Was den obigen Zeitangaben vielleicht noch an Genauigkeit abgeht, ersetzen die Urkunden, die unsere Chronologie vollkommen bestätigen. In ihnen wird Mangold von Sternberg im Jahre 1280 und einem Theile des Jahres 1281 immer nur als Landmeister von Preufsen bezeichnet (Voigt III. 373. Anm. 4), heifst aber am 18. Mai 1282 schon Meister beider Länder (Ind. nro. 228 und 229.). Eben so kommt am 12. März 1282 (Ind. nro. 3318) schon W. als Ordensmeister von Livland vor, der niemand anders sein kann, als der nach Conrad's Rücktritt sogleich zum Stellvertreter Mangold's ernannte Willekin von Schauerburg.

Auch nach den Urkunden darf man also die Regierung Conrad's von Feuchtwangen nicht viel über das Jahr 1281 ausdehnen. Rechnet man nun die von Alnpeke angegebene Dauer derselben von $2^1/_2$ Jahren, von seiner ersten Wahl, so währte sie vom Sommer 1279 bis zum Ende des Jahres 1281, wobei er zuletzt eine kurze Zeit nur Stellvertreter war. — Napiersky giebt ihm in Livland allein die Jahre 1280—1282.

MANGOLD VON STERNBERG.

Nachdem Conrad von Feuchtwangen ganz von seinem Amte entlassen war, dauerte die vereinigte Verwaltung von Preußen und Livland durch

30

Mangold von Sternberg noch bis gleich nach der Wahl Burchard's von Schwenden zum Hochmeister, fort, bei welcher er aber von diesem erlangte, das ihm Livland wieder abgenommen wurde. (Alnpeke S. 134-135.)

Dass Alnpeke nicht angiebt, wie lange er zugleich hier regierte, hat offenbar darin seinen Grund, dass er ihm weit weniger Wichtigkeit beilegt, als seinen Stellvertretern, deren Jahre er an einander reihet. In den livländischen Chroniken wird er wohl eben deswegen ganz übergangen. Das Zeugnifs Alnpeke's und der Urkunden sichert ihm aber eine Stelle in der Reihe der hiesigen Ordensregenten. Seine Oberverwaltung muss, wie oben nachgewiesen wurde, im Herbst 1281 begonnen haben. Die ersten Urkunden, die sich von ihm als Meister über Preussen und Livland finden, sind vom 18. Mai 1282 (Ind. nro. 228 und 229), aber noch im Jahre 1283 nennt er sich in preussischen Urkunden: "magister fratrum domus Theutonice per Prussiam et Livoniam" - (Voigt III. 393. Anm. 1.). Auch das Ende seiner Regierung lässt sich ziemlich genau bestimmen. Da nämlich der Tod des Hochmeisters Hartmann von Heldrungen am 19. August 1283 erfolgte und seines Nachfolgers Wahl, zu welcher Mangold und drei livländische Abgeordnete nach Akkon reisten, demnach frühestens am Ende dieses Jahres Statt gefunden haben kann; da ferner Mangold erst dort von dem neuen Hochmeister Burchard von Schwenden seine Entlassuug von der Verwaltung Livland's erhielt: so muss er bis dahin dem doppelten Amte vorgestanden haben. (Vergl. Voigt III. 592-395.)

Wir können also seine Regierung über Livland, die er etwa zwei Jahre zugleich mit der in Preußen führte, mit ziemlicher Sicherheit in die Zeit vom Herbst 1281 bis zum Ende des Jahres 1283 setzen.

WILLEKIN (WILHELM) VON SCHAUERBURG.

Als bei Mangold's von Sternberg persönlicher Anwesenheit in Livland, Conrad von Feuchtwangen seine Entlassung bewirkte, wurde sogleich zu Fellin Willekin von Schauerburg in seine Stelle (also zum Vicemeister) erwählt, und als auch Mangold zurücktrat, von dem neuen Hochmeister Burchard von Schwenden zu Akkon durch eine besondere Urkunde zum wirklichen Ordensmeister in Livland erhoben (Alnpeke S. 155.). ist also eigentlich als Nachfolger Conrad's zu betrachten, da er während seiner ganzen Regierungszeit die eigentliche Verwaltung führte und Mangold in Livland nirgend thätig erscheint. Alnpeke giebt ihre Dauer übereinstimmend mit den andern Chroniken auf 5 Jahre und 5 Monate an (S. 149.). Demnach wäre er vom Anfange des Jahres 1282 bis zum Ende des Jahres 1283 Mangold's Stellvertreter, dann aber bis zur Mitte des Jahres 1287 selbstständiger Ordensmeister gewesen.

Unter den Urkunden nennt ihn nur eine, vom 12. Mai 1282 (Ind. nro. 5518.); sie ist uns aber wichtig, weil sie gegen Voigt beweiset, daß er schon im Anfange des Jahres 1282 im Amte war. Weil Alnpeke nämlich die Nachricht von dem (1283 erfolgten) Tode des Hochmeisters, gleich nachdem er die Rückkehr Mangold's aus Livland er-

zählt hat, giebt, so glaubt Voiqt (III. 593.), dafs beide Begebenheiten enge zusammengehören, und setzt seine dortige Anwesenheit und folglich auch Willekin's Wahl in dasselbe Jahr (1283.) Doch stellt der Chronist jene beiden Vorfälle, die er gar nicht als schnell auf einander gefolgt, bezeichnet, nur darum neben einander, weil es nicht in seinem Plane lag mitzutheilen, was Mangold inzwischen in Preußen ausgeführt haben mag. - Uebrigens nimmt Voigt an einer andern Stelle (Bd. IV. S. 27), ganz im Widerspruche mit seiner vorher aufgestellten Ansicht, auch die bisher gewöhnliche Angabe der livländischen Chroniken, dass Willekin schon im Jahre 1281 Ordensmeister geworden sei, als richtig an. Seinen Tod in einer Schlacht gegen die Litthauer, setzen alle Nachrichten, übereinstimmend mit unserer Chronologie, in das Jahr 1287. Napiersky: 1282-1288.

CUNO VON HERTZOGENSTEIN.

Der Ordensmeister Willekin von Schauerburg hatte vor dem Kampfe, aus dem er nicht heimkehrte, einen Stellvertreter ernannt, dessen Name uns unbekannt ist. Dieser sandte Boten mit der Trauerbotschaft an den Hochmeister, der zuerst in Deutschland eine Schaar Ordensbrüder sammelte, mit ihr nach Preußen kam und hier ein Kapitel zu Elbing hielt, auf welchem Cuno von Hertzogenstein zum Ordensmeister in Livland erwählt wurde (Alnpeke S. 131—152.). Nach zweijähriger Regierung gab dieser das Amt auf (S. 165.).

Nach Alnpeke's Erzählung muß also bis zur Wahl des neuen Meisters einige Zeit verflossen sein. Da nun urkundlich in den ersten Tagen des Februar

1288, also etwa ein halbes Jahr nach Willekin's Tode, vom Hochmeister wirklich ein Kapitel zu Elbing gehalten wurde (Cod. dipl. Pruss. II. 20. nro. XVII. d. d. dit geschach zum Elbinge do wir lant Cavitel hatten, an unser vrowen tage lichtmesse 1288, vergl. Voigt IV. 29-51.), so werden wir schwerlich irren, wenn wir annehmen, dafs sie auf demselben vollzogen wurde. Wenn nämlich der Hochmeister auch schon im December 1287 in Preufsen war (Lucas David V. 42.), so wird er doch schwerlich so schnell hinter einander an demselben Orte Tagesfahrten versammelt haben. - Cuno's zweijährige Regierung müßte demnach auch im Anfange des Februar 1290 geendiget haben und das bestätiget auch Alnpeke, wenn er die durch ihn zuletzt ausgeführte Vernichtung der Semgallischen Burgen ausdrücklich in dieses Jahr setzt (S. 164.). -Urkunden haben wir von diesem Ordensmeister nicht. aber die erste bekannte seines Nachfolgers ist schon vom 9. Mai 1290. (Ind. nro. 242., Voigt IV. 43. Anm. 2.)

Cuno von Herzogenstein regierte also vom Anfange des Februar 1288 bis dahin 1290. —

Napiersky giebt dieselben Jahre an.

HOLTE VON HOHENBACH.

Er wurde nach Alnpeke zu Mergentheim als Nachfolger Cuno's erwählt (Alnpeke S. 165) und muß sogleich nach Livland abgegangen sein, da eine Urkunde (Ind. uro. 242) ihn hier schon am 9. Mai 1290 nennt. Seine Wahl fällt also zwischen die Monate Februar und Mai 1290.

Alnpeke schließt nun seine Chronik mit den Thaten des zuletzt genannten Ordensmeisters, dessen Regierungsdauer und Ende er nicht mehr angiebt. Wir müssen uns daher nach neuen zuverlässigen Führern zur fernern Bestimmung der Chronologie der livländischen Ordensmeister umsehen. Die seit dem vierzehnten Jahrhundert in immer größerer Anzahl aufbehaltenen Urkunden lassen indessen für die folgende Zeit auch hierin mehr Ausbeute erwarten, und

glauben, dass mit ihrer Hülfe mehr Bestimmtes zu ermitteln sein wird, obgleich uns aus der ganzen Ordenszeit keine einheimischen Chroniken mehr übrig sind.

Zur leichtern Uebersicht, in wie weit und worauf die in dieser Abhandlung aufgestellte Ansicht, daß Alnpeke in seinen Angaben über die Regierungsdauer der livl. Meister deutschen Ordens aus dem dreizehnten Jahrhundert, höchst genau und zuverlässig sei, begründet ist, kann die am Schlusse folgende erste Tabelle dienen, in welcher Alnpeke's Jahre und unsere darauf begründete Chronologie, so wie die als Belege dienenden Urkunden und der Zeit nach sichern Begebenheiten, neben einander gestellt sind.

Weil es aber der Raum dieser Blätter nicht gestattete, zum Theil auch überflüssig schien, die abweichenden chronologischen Angaben der Ordenschronik, Russow's u.s.w., so wie die Hypothesen neuerer Bearbeiter immer aufzuführen und ihre Unzulässigkeit nachzuweisen, so sind auch sie in der zweiten Tabelle übersichtlich zusammengefast, die vielleicht dadurch nützlich werden kann, dass sie manches mühsame Nachschlagen unnöthig macht. Die Vergleichung mit den in der ersten Tabelle bezeichneten Urkunden oder mit der oben gelieferten weiteren Ausführung, wird leicht zeigen, wo die Chronologie der Chroniken Unrichtiges oder doch Zweifelhaftes enthält. vier gegebenen Rubriken lassen sich alle vorhandenen historischen Arbeiten in ihren Zeitangaben aus unserm Zeitraume unterordnen. Die Ordenschronik wurde am Genauesten von Waissel ausgeschrieben. Russow weicht von ihr zuweilen ab, und ist die Grundlage von Kelch, Hiärn und Nyenstädt, von denen die beiden letztern aber auch hin und wieder Waissel folgen. Arndt's Correcturen der Russowschen Chronologie sind von allen Neuern. wie Gadebusch, Friebe, Rergmann, Jannau, de Rray u. s. w., beibehalten worden, bis Voigt und Napiersky einen neuen Weg einschlugen. Nur Gebhardi steht mit seinen Hypothesen einzeln da, verdiente aber seiner Selbstständigkeit wegen hier eine Stelle.

Ellf livländische Urkunden

aus

dem XIII. Jahrhundert, nach den Originalen des ehemaligen Erzbischöflich-Rigischen Archivs.

(Der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Provinzen vorgelegt in ihrer 102 Versammlung am 9. Mai 1845.)

Vorwort.

Dafs die nachfolgenden Urkunden unter der vorstehenden, auf hinlänglicher Gewifsheit beruhenden Aufschrift mitgetheilt werden können, darf als ein erfreuliches Ergebnifs des Daseins und der Wirksamkeit unserer die alte Zeit erforschenden Gesellschaft angesehen werden. In ihr und ihren Sammlungeu vereinten sich jene aus verschiedenen und entlegenen Orten stammenden Nachrichten, welche durch ihr Nebeneinanderhalten auf die Folgerung leiteten und einen Theil des Nachweises lieferten, dafs die hier abschriftlich zusammengestellten Urkunden einstens, vor Jahrhunderten, in dem Archiv des Erzbisthums Riga aufbewahrt wurden. Zuerst nämlich sandte ein geehrtes Mitglied der Gesellschaft, der Herr Oberst beim Generalstabe in Warschau, Graf K. H. L. von der Osten-Sacken "Ein 1615 abgefasstes Verzeichniss von Livländischen Urkunden, welche sich dazumal in dem Königl.-Polnischen Archive auf dem Schlosse zu Krakau befanden. Es wurde dieses Verzeichnifs, das 226 Nummern umfaßt, in den Mittheilungen der Gesellschaft Band III Heft 1. abgedruckt. Eine Folge davon war, dass gleichfalls ein der Gesellschaft geneigtes Ehren-Mitglied derselben der Herr Fürst Michael Obolensky, Dirigirender des Reichsarchivs in Moskau, durch die Veröffentlichung des Verzeichnisses veranlafst wurde, Nachricht über die spätern Schicksale der in Krakau einst aufbewahrten, im Jahr 1765 von dort nach Warschau gebrachten Urkunden zu geben. Diese Nachrichten in ihrer weiteren Ausführung liegen in den Mittheilungen III. 2. S. 310 f. zur Kenntnissnahme jedes Geschichtsfreundes vor. Als darauf im vorigen Jahr die Schätze der Kaiserlichen öffentlichen Bibliothek durch die edle Vorsorge ihres jetzigen Directors, des Herrn wirklichen Geheimeraths Peter Dmitrijewitsch Buturlin, einer regen Erforschung zugänglich gemacht werden sollten, verfafste der Bibliothekar derselben, Dr. I. M. E. Gottwaldt, mit großer Ausführlichkeit ein Verzeichnis von 81 dort befindlichen Livländischen Urkunden. Es ergiebt sich nun aus der Einsicht des Verzeichnisses, dass diese 81 Urkunden, die nach den angeführten Nachrichten 1805 aus dem ehemaligen Polnischen Archiv in die Bibliothek gekommen sind, der gröfsten Zahl nach zu solchen gehören, welche im Verzeichnisse von 1613 beschrieben sind. Bei der Ansicht Urkunden selbst leuchtet dieser Umstand noch mehr ein. Die alten Registraturen derselben auf ihrer Rückseite stimmen mit den Summarien des Verzeichnisses von 1613 meist wörtlich so dafs man sieht, dafs es dieselben Membranen sind, die den Verfassern jenes Verzeichnisses vorgelegen haben. Weiter von da aufwärts die im Lauf der Zeit mehrfach geschehenen Recognitionen und archivalische Producte auf der Kehrseite der Membranen verfolgend, überzeugt man sich durch derselben Schriftzug und Inhalt, dass die Urkunden in der frühesten Zeit nicht leicht anderswo, dem Archive des Erzstifts asservirt sein konnten. von wo sie 1561 oder bald nachher, nach Krakau gebracht sein werden.

Eine erste Nachricht über die Livländischen Urkunden der Kaiserlichen öffentlichen Bibliothek gab der Gesellschaft ihr um Erforschung der einheimischen Geschichte hochverdientes Mitglied, der Herr Kollegienrath Dr. C. E. Napiersky. Ihm lag das von Dr. Gottwaldt angefertigte Verzeichnifs vor. Er konnte zugleich ein Fac simile der merkwürdigen Urkunde von 1224 über die Errichtung der Livischen

Mark der Gesellschaft zur Einsicht vorlegen. Sein Vortrag darüber, so wie das lithographirte Fac simile macht einen Theil des Inhalts des letzten Hefts der Mittheilungen aus. Von den 81 Urkunden dieses Verzeichnisses gehören, wie es schon von Dr. Napiersky bemerkt wird, zwanzig dem 13. Jahrhunderte an, der fast ältesten geschichtlichen Zeit Livlands. Aus ihrer Zahl übergiebt der Unterzeichnete der Gesellschaft elf, treu und genau nach den Pergament-Originalen gemachte Abschriften, mit hinzugefügten Deutschen Ueberschriften und einigen Anmerkungen. Neun dieser Urkunden sind noch nie gedruckt; zwei zwar bei Dogiel zu finden, aber dennoch ist ein Wieder-Abdruck nicht überflüssig, wie solches in den Noten am betreffenden Ort näher

auseinander gesetzt ist.

Der Inhalt der vorliegenden Urkunden ist mannigfaltig und schon wegen ihres sechshundertjährigen Alters der Aufmerksamkeit werth. Auf einige derselben wird jedoch der Geschichtsfreund leicht ein besonderes Augenmerk richten. Zu dieser Zahl sind die Urkunden VII, VIII und IX zu rechnen, die über die alten Gebiete und Ortschaften Semgallens manche vervollständigende Kunde bieten. In gleicher Hinsicht auf Lettland ist Urkunde V zu nen-Anziehend für den, der die Geistesbildung auf heimischem Boden in weit entfernte Zeiten hinauf verfolgt, ist die Notiz in der Urkunde V, darin der Bischof Nicolaus im Jahr 1248 seinem Capitel eine Sammlung wissenschaftlicher Bücher (libros Scholasticos, nicht Messbücher) schenkt, deren Werth er auf mehr, denn 60 Mark Silber schätzt. (Eine bedeutende Summe damals!) Jedoch, es würde über die Grenzen eines einfachen Vorworts führen, wenn eine Auseinandersetzung des ganzen Inhalts der Urkunden darin aufgenommen werden sollte. Sie liegen vor.

Anzumerken ist indess, dass von den zwanzig Urkunden des XIII. Jahrhunderts, die in der Kaiserlichen-öffentlichen Bibliothek aufbewahrt werden *),

^{*)} Nämlich von den 81 Urkunden, die sich dort befinden, gehören nur 20 dem XIII. Jahrhundert an. Vergl. Mittheilungen etc. III. 2. S. 316.

außer den zwei gedachten, noch neun andere bei Dogiel bereits gedruckt sind, so daß mit dem Druck der vorliegenden, alle zwanzig den Geschichtsfreunden zugänglich werden. Um die Uebersicht zu erleichtern und die frühern Beziehungen der später zerstreuten Urkunden nachzuweisen, ist unter dem Abdruck einer jeden die Nummer des alten und neuen Verzeichnisses angemerkt. Welche von den 226 Nummern des Verzeichnisses von 1613 nicht in der Zahl der 81 sind, die jetzt in der Kaiserlichen öffentlichen Bibliothek sich befinden, werden an den Orten aufbewahrt sein, wohin der Haupttheil des Polnischen Archivs gekommen ist.

K. H. v. Busse.

Die Urkunden.

I.

Bischof Albert von Riga genehmigt die Uebereinkunft des Convents der Rigischen Kirche mit den Brüdern der Kriegsrüstung Christi (militiae Christi) darüber, dafs die letztern fortan, von der Parochialkirche abgesondert, eine eigene Capelle besitzen sollen. Ohne Ort, 22 April 1225.

A. dei gratia Rigensis episcopus . Vniuersis ad quos presens pagina peruenerit . salutem in domino. Cum ordinationem que super parochia et ecclesiis Rigensis ciuitatis inter conuentum nostrum et fratres militie christi nobis mediantibus olim fuerat constituta et per annos plures concorditer obseruata . Idem fratres peterent reuocari . eo quod se grauari in sump-

tibus sacerdotum plurimum causarentur . taudem ad nostram et aliorum admonitionem consensit prepositus et conuentus, ea ratione, ut ipsi fratres capella propria essent contenti. ac deinceps super iure parochiali conuentum nullatenus mollestarent. tur receptis instrumentis que de priori ordinatione confecta fuerant . presentem paginam nostro et venerabilis fratris nostri Hermani Lealeusis episcopi et fratrum eorundem sigillis diligentius consignatam ecclesie nostre super revocatione eadem conferimus. adiitieutes premissis capitulum quod in eisdem instrumentis continebatur expresse. Archidiaconali iurisdictione ad prepositum speciale pertinente . et in omnibus saluo nobis jure episcopali. Testes sunt hermannus Lealensis episcopus. Albero prior et conventus in dunemunde. Burchardus sacerdos. Walterus quondam dapifer. Luderus aduocatus. Bernardus de deuenter. heynricus de brachele. Wernerus pugil. Wigerus. Ludolfus iordanis filius. Lodewicus herthoherus et alii plures. Datum anno dominice incarnationis MoCCoXXVo Xº kl. Maj. *)

Mit drei noch anhangenden Siegeln: 1) des Bischofs Albert, rund, in weißem Wachs, einen sitzenden Bischof, mit empor gehobener rechten Hand, vorstellend; Umschrift RTVS DEI G - - - NSIS-EPS. -2) des Bischofs von Leal, einen aufrechtstehenden Bi-

^{*) [}Späterhin gab der Legat Wilhelm von Modena eine Entscheidung über das Patronat der St. Jacobsund der St. Georgs-Kirche in Riga, unterm 5. April 1226, wovon das Original im Rig. Stadtarchive und ein Abdruck in den Monum. Liv. ant. Bd. IV. pag. CXLIV. nro 9. sich findet.

schof, der die rechte Hand zum Segnen emporhebt, vorstellend; Umschrift HERMANVS LEALENS. EPS.-3) des Meisters der Schwerdtbrüder, ovalförmig, in weissem Wachs, ein entblöfstes Schwert mit einem Kreuze darüber in einem damascirten Felde darstellend; Umschrift: S. MAGISTRI.....LIVONIA. Ein viertes Siegel, das zwischen den zwei zuletzt beschriebenen hing, ist abgerissen. (Diese Urkunde ist in dem von dem Herrn Bibliothekar Dr. Gottwaldt verfertigten Verzeichnisse (G.) unter nro. 6, und in dem vom Herrn Grafen von der Osten-Sacken mitgetheilten Verzeichnisse (OS.) unter nro 11 verzeichnet.)

11.

H. Propst und das Capitel von Semgallen willigen in die Ausdehnung der Grenzen der Rigischen Diöcese über die Düna, mit dem Vorbehalt, daß dadurch im Uebrigen den Rechten ihrer Kirche kein Eintrag geschieht. Riga, 17. September 1237.

H. dei miseratione prepositus et Capitulum Semigallense. Vniuersis christi fidelibus ad quos presens littera peruenerit. salutem in vero salutari. Notum facimus quod videntes manifeste episcopum et ecclesiam Rigensem tam in nuntiis Romane ecclesie quam in aliis negociis que multas requirunt expensas super profectum noue christianitatis/ quasi totaliter pro omnibus aliis Episcopis et ecclesiis sustinere pondus diei et estus. nec habere diocesin Rigensem ultra dunam terminos limitatos/ cum tamen ipsa civitas sit super littore dune sita. ob profectum noue christianitatis quem vix aut nunquam alias proficiet. presente pagina et sigillis nostris profitemur nos consensifse. super eo quod dominus Wil-

helmus dei gratia episcopus quondam mutinensis penitentiarius domini Pape Apostolice sedis Legatus/ Limitavit Rigensem diocesiu ultra dunam *) ipsi quodquod concluderit intra Dunam . Wendam . Aboam et ab ortu Aboe directe contra castrum cocanis/ assignando. Verum tamen tali conditione distinctum esse uolumus , ut videlicet idem consensus alias nec nostris privilegiis nec alicui iuri ecclesie nostre preiudicet . sed equipollens de aliis vicinis terris conversis sine convertendis nostre diocesi adiiciatur . dominusque episcopus et ecclesia Rigensis personis nostris quae nunc sunt donec de propriis ualeamus sustentari suo victu procurent et uestitu/ consiliis et auxiliis . nobis tanquam fratribus suis eiusdem ordinis fideliter assistendo. Datum in Riga. Anno dominice incarnationis M. CC. XXX, VII. XV. kl. Octhr.

Von den zwei angehängt gewesenen Siegeln, die an Pergamentstreifen befestigt waren, ist nur das zweite vorhanden, ein rundes in weifsem Wachs, das den Heiland sitzend darstellt, die Rechte zum Segnen erhebend; rechts und links zwei weibliche Gestalten mit einem Heiligenschein um die Häupter; Umschrift: S. ECCLIE SALVATORIS SCE MARIS I. SEMIGALLIA**) (G. n. 8.; OS. n. 18.)

^{*) [}Die Urkunden hierüber, vom Jahre 1237, aber ohne Tag, s. in Dogiels Cod. dipl. regni Pol. V. 14 nro. XX.]

^{**) [}Ob diese Umschrift richtig gelesen und die Siegelfiguren richtig gedeutet? — Das Kurl. Capitel hatte bekanntlich (s. Ind. II. 279 nro. 3520 und S. 370) die Krönung Mariens durch Gott den Vater in seinem Siegel; das Wort SALVATORIS aber erscheint mindestens zweifelhaft, und statt SCE MARIS muß sicherlich SCE MARIE gelesen werden.]

III.

Bischof Nicolaus von Riga genehmigt die Uebereinkunft der Brüder des Rigischen Capitels mit der Witwe Mergardim über den vierten Theil der Insel Osmesarie, womit ihr verstorbener Ehemann Wiger vom genannten Bischofbelehnt gewesen war. Riga, 21. März 1240.

Notum sit quod causa uentilabatur coram venerabile dno Nicolao Episcopo Rigensi inter fratres capituli ejusdem ex parte vna et dominam Mergardim viduam ex parte altera pro quarta parte insule Osmesarie quam illa vel XVI marcas argenti pro restauro ejusdem et aliarum quarumdam rerum sibi sic promisso repetebat eo quod cum marito suo bone memorie Wiger o ab eodem dno Episcopo ipse ibidem recognovit eandem in feodo receptam nunquam resignasset . illis contrario allegantibus quod ipsa cum eodem marito suo quicquid juris habuerunt in dicta insula et omnia quae alias habebant ecclesie contulerant pro quadam certa et jam dudum percepta panis et aliarum victualium cottidiana et vestiuorum His autem et his stantibus hinc inde prepositis et oppositis tandem dicti fratres cum consensu totius sue vniversitatis restituerunt memorate vidue prelibatam partem insule ad usum vite sue duntaxat libere possidendam . salvo tamen jure proprietatis quod de tota insula ecclesie pertinet . ad quam etiam predicte partis possessio a quocunque hominum medio tempore occupetur hac sola defuncta statim integraliter reverteretur. Verum hanc partem illa volente repartare in tevtoniam hoyo de Sosato et hermannus et Johannes de Sassendorp consules Rigenses XVI marcis argenti tempore vite illius habendam consentientibus pretaxati capituli fratribus compararunt . tali videlicet pacto . vt sicut fidejusserunt antedictus hermannus et waldericus Burgenses dimidietatem omnium quae pro anno post mortem ejusdem forte non intellectam receperint et de reliquo tempore quantalocunque integritatem fideliter ecclesie representent. Postea vero idem emptores eandem quartam suam pro affecti zelo recomiserunt hiisdem fratribus excolendam tali conditione ut primo scilicet anno messe prima duo navalia talenta triturate auene sed et tunc et postea singulis annis per sortem dimidietas feni expensis fratrum in cumulos congesti nec non et quarta pars manipulorum in agro similiter expensis fratrum in cumulos congestorum . sive quarta mensura in area eis sedecim quod ipsi elegerint persoluatur . et sex eorum equi et totidem peccora si forsitan tot propria ipsimet babuerint cum equis et peccoribus fratrum insulam colentium eadem custodia et eisdem pascuis et expensis estivo tantummodo tempore procurentur. Ceterum ne hoc factum memorabile malitia obliteretur uel obliuione presenti scripto redactum sigillorum dicti domini episcopi munitur et consulum appensione. Testes quoque sunt idem venerabilis episcopus. Ludolphus prior. Henricus cellerarius. Lambertus camerarius . et alii canonici Rigenses. Arnoldus decanus tarbatensis. Johannes plebanus de Munde, sacerdotes, Hermannus advocatus. Johannes de Horhusen. Bernardus de Monasterio. Hermanus Vonke. teodoricus de Berwic. Waldericus consules Rigenses et aliiquam plures. Actum in Riga Anno gratie MCCXL. XII. kal. Aprilis.

Siegel: an einem Pergamentstreifen hängend, in weißem Wachs, darstellend einen sitzenden Bischof, der in der rechten Hand den Stab, in der linken ein Buch hält. Umschrift: NICOLAVS DEI GRATIA RIGENSIS EPISCOPV - Für die in der Urkunde erwähnten Siegel der Bürgermeister sind in dem am untern Rande umgebogenen Pergamente zwirnene Faden befestigt, an diesen aber keine Siegel vorhanden, vielleicht auch keine gewesen, wenigsten sind keine Spuren sichtbar (G. n. 9.; O. S. n. 22).

Anmerkung. Bei Dogiel (T.V.n. XXI.) findet sich eine Urkunde v. J. 1239 gleichfalls über den Besitz der Insel Osmesarie. Der hier vorkommende Wigerus, Ehemann der Frau Mergardim (Margarethe?), ist dort Wieberus de Menenden (Mengden? [oder etwa Minden?]) genannt.

IV.

Bischof Nicolaus von Riga bestätigt die vom Bischof Albert dem Rigischen Capitel gemachte Schenkung der Kirchen von Ykesculle und Holme mit den Zehnten von allen dazu gehörigen oder noch zu erwerbenden Dörfern (villis). Riga, 1248.

NICOLAVS dei gratia Rigensis Episcopus. Dilectis in Christo filiis Preposito . Totique Capitulo Rigensi . in vero salutari salutem . Cum ex offitio pastorali et paterna sollicitudine gregibus nobis commifsis non solum in presenti verum etiam in futurum prout possumus prouidere teneamur . vestris justis

Tabelle I.

Namen der Ordensmeister.	Regie- rungsdau- er nach <i>Alnpeke</i> .	Neue chronologische Be- stimmung.	U1kunden.	Historische Begebenheiten.
HERMANN BALKE	$\sqrt{5^{1}/_{2}}\mathbf{J}.$	Mitte 1237 bis Mitte 1238.	1238 29. Febr. (Index 55.) 1238 9. Mai (ød. 7. Juni, In-	Ordensvereini- gung: März od. April 1237.
DIETRICH VON GRÜNINGEN ANDREAS VON VELVEN . (Vicemeister?)		Mitte 1238 bis 1241.	dex 3521.) 1239 19. April (Ind. 711) v. J.1241. (Arndt II. 42.)	
Dietrich von Grüningen.	1	bis Ende 1242.	v. J. 1242. (Index 3296.)	12
HEINRICH VON HEIMBURG DIETRICH VON GRÜNINGEN	$1^{1}/_{2}$ J. $2^{1}/_{2}$ J.	Anfang 1243 bis Mitte 1244. Mitte 1244 bis Ende 1246.	1245 Juli (Voigt II.573.) 1246 14. Octhr. (Ind. 77.)	Eroberung Kur- land's: vor 1245. (Ind. 145.)
Andreas von Stirland Eberhard von Seine, Statthalter des Hochmei- sters.	5 ¹ / ₂ J.) 1 ¹ / ₂ J.)	Anfang 1247 bis Ende 1253.	1251 8. Aug. (Ind.3298.) 1252. (Ind. 99.102.103.) 12534,Apr. (Ind.106.108.)	Erbauung der Me- melburg : 1252 bis
Anno von Sangershausen	über 3J.	Anfang 1254 bis nach dem Anfange 1257.	125412.Dechr. (Dog. V.28.) 1255. (Ind. 3503. 3304.) 1256 25. April und 29. Juni (Ind. 124 und 125.)	1253.
Burchard v. Hornhausen	3 ¹ / ₂ J.	Nach dem Anfange 1257 bis nach der Mitte 1260.	1257 14. April (Ind. 128.) 1258 27. Juli (Ind. 153.)	Schlacht an der Durbe: 13. Juli
Juries von Eichstaedt, Interimsmeister.		Mitte 1260 bis Mitte 1261.		1260. Burch. †
WERNER v. BREITHAUSEN ANDREAS (Vicemeister?)	2 J.	Mitte 1261 bis Mitte 1263.	v. Jahre 1263. (Ind. 190.)	
Conrad von Mandern .	3 Ј.	Mitte 1263 bis Mitte 1266.	12655.Apr.(Arndt 11.62.) 1266 3, Febr. (Ind. 714)	Mindowe's Tod: 1263.
OTTO VON LUTTERBURG.	3 ¹ / ₂ J.	Mitte 1266 his Ende 1269.	1267 August (Ind. 203.) 1268 Decbr. (Index 204.)	Tour Imio.
Andreas v. Westphalen, Interimsmeister.		Ende 1269 bis Anfang 1270.		
WALTER VON NORTECK .	$2^{1}/_{2}$ J.	Nach dem Anfange 1270 bis nach der Mitte 1272.	1272 März (Index 209.) 1272 29, Juni (Ind. 210.)	

Zu d. Mitth, a. d. livl, Gesch. III, 3, S. 470.

Namen der Ordensmeister,	Regic- rungsdau- er nach Alnpeke.	Neue chronologische Be- stimmung.	Urkunden.	Historische Bege- benheiten.
ERNST VON RATZEBURG.	über 6 J.	Ende 1272 bis März 1279.	1276. (Nord. Misc. XVIII. 582.)	
Gern. v.Katzenellenbog., Interims-, dann Vicemeister.	(1 J.)	März 1279 his 13. Juli 1280.	1277 Ostern (Ind. 213,391)	Schlacht: März 1279, Ernst †
CONRAD V. FEUCHTWANGEN. zuerst über Preufsen und Livland, dann über Livland allein	$\left\{2^{\mathrm{T}}/_{2}\mathrm{J.}\right\}$	Mitte 1279 bis Mitte 1280. 13. Juli 1280 bis Ende 1281,	1279 23,Nov.(Cod.d.Pr.II.S.)	
Mangold von Sternberg, über Preußen und Livland.		Vor Ende 1281 bis Ende 1283.	1282. 18. Mai (Ind. 228.) 1283. (Voigt III, 393.)	Hartm.v.Heldrun- gen † 19.Aug. 1283.
Willekin v. Schauerburg, anfänglich Vicemeister, dann selbstständig.	$\left. \left. \right\} 5^{\circ}/_{12} J_{\circ} \right\}$	Anfang 1282 his Ende 1283. Ende 1283 his Mitte 1287.	1282 12, Mai (Ind. 3318.)	ger lenge eit Derr geräten
Cuno v. Hertzogenstein.	2 J.	Anfang Februar 1288 bis Anfang 1290.	Jar Jaran Jaran	Kapitel zu El- bing: Lichtmess 1288. (Cod. dipl. Pruss. II. 17.)
Holte von Hohenbach		Frühjahr 1290.	1290 9. Mai (<i>Ind. 242</i> .)	Semgallen unterworfen 1290,

Tabelle II.

Namen der Ordensmeister.	Ordenschronik.		Russow's Chronik (1578.)		Arndt (1753.)	Gebhardi (1785.)
HERMANN BALKE	6 Ј.	† 1248.	6 Ј.	1238—1245.	1237—1243.	1238—1243. 1241.
Heinrich von Heimburg	2 J.	1248.	2 J.	1245.	1244—1245.	1245.
DIETRICH VON GRÖNINGEN	3 Ј.	2	3 Ј.	1247.	1246—1250.	1245—1250.
Andreas von Stuckland (in der OrdChron. Stuerlant)	6 Ј.	1250.	6 Ј.	1250.	1250—1255.	1250—1256.
EBERHARD VON SEINE, Statthalter (bei Gebhardi)	1 4	=				1251—1253,
Ludwig von Queden, Meister (bei Gebhardi)					134	1256.
EBERHARD VON SEYNE	2 J.	1256.	2 J.	1256,	1256—1257.	1256—1258.
Anno von Sangerhausen	5 J.	1258.	3 Ј.	1258—1261.	1258—1260.	1258—1259 .
Burchard von Hornhausen	3 Ј.	1263—1267.	31/2 J.	1261—1264.	1261—1263.	1259—1260.
Jürgen von Eichstaedt			1	1264.	1264—1266.	1260-1266.
Conrad von Mandern, Vicemeister (bei Gebhardi)			Walt I			1265.
WERNER VON BREITHAUSEN	2 J.	1268.	2 J.		1267—1269.	1267-1268.
Otto von Lutterburg, Vicemeister (bei Gebhardi)			74			1268.
CONRAD VON MANDERN	3 Ј.	1269.	3 J.	1269.	1269—1271.	1269—1271.
OTTO VON RODENSTEIN	4 J.	1272,		1272—1274.	1272—1274.	1272.
Andreas von Westphalen				1274.	1274.	1272.
WALTER VON NORTECK	3 J.	1272.	4 J.	1275.	1275—1277.	1273—1275.
ERNST VON RATZEBURG	6 J.	1282—1278. (sic *)		1278—1279.	12781279.	1275—1279.
Walter von Norteck, Vicemeister (bei Gebhardi)	100					1277.
Conrad von Feuchtwangen	1/2 J. 21/2 J.	1279.	3 J.	1279.	1279—1281.	1279—1281.
WILHELM VON SCHAUERBURG			55/12 J.	1281.	1281—1287.	1281—1287.
CONRAD VON HERTZOGENSTEIN	1.3		2 J.	1287.	1287—1288.	1287—1289.
Bodo von Hohenbach	13 2	zur Zeit des		1289.	1289.	1289.
H.M. Karl	Beffart v	on Trier (131)	2—1325 na	ch der Ord -C	hr., richtiger	1311—1324)

^{*) [}Ord.-Chr. cap. CCLII. (ap. Matth. p. 745): ,.Die Hoechmeister sende in Lyflant enen anderen Meister, ende was geheiten Heer Eerst van Rasberch, int jaer ons Heren M. CC. ende LXXXII. Dese Meister Eerst regeerde ses jaer lanck ——— Ende int laetste wert dese Meister Ernst van Lyflant verslagen in enen stryt mit LXXI. broederen des Oirdens ende veel edeler luden mit hem. Dit gescieden int jaer ons Heeren M. CC. ande LXXVIII. omtrent mytvasten. Es ist wohl klar, dafs in der ersten Jahrzahl ein Fehler steckt und solche 1272 (M. CC. LXXII.) heifsen muss. N.]

Zu d. Mitth. a. d. livl. Gesch. III. 3. S. 470.

petitionibus que a tramite non deuiant beniuolum prebentes assensum donationes bonorum que a predecesore nostro domino Alberto pie memorie ecclesie Rigensis episcopo ipsi ecclesie et fratribus vestris in ea domino obsequentibus ante tempora nostra fuerant collata et a Vobis hactenus quiete ac libere possessa . per presens scriptum renouandas et per sigilli nostri appensione vobis et ecclesie nostre confirmandas et in quibus possumus duximus emendandas . Igitur parochiam in Ykesculle cum decima sua tota de uillis vniuersis nunc ad eandem parochiam pertinentibus siue in posterum pertinendis. Item parochiam in Holma cum decima de uillis et agris in magna insula nunc existentibus, siue de uillis domino fauente trans dunam in posterum accrescendis / sine omni controversie scrupulo auctoritate qua fungimur ecclesie Rigensi perpetuo confirmamus . Si quis autem in predictis bonis vos et ecclesiam jam dictam molestare presumpserit . iram dei omnipotentis et indignationem apostolorum ejus Petri et Pauli se nouerit incursurum. Datum in Riga. Anno gracie Millesimo Ducentesimo Quadragesimo VIIIº Pontificatus nostri Anno Nonodecimo.

Mit dem Siegel des Bischofs an weifsen Fäden, wie dasselbe bei der vorhergehenden Urkunde beschrieben ist. (G. n. 10.; O. S. u. 26.)

Anmerk. In dieser und den beiden folgenden Urkunden ist der Name des Bischofs Nicolaus nicht blos ganz ausgeschrichen, sondern auch mit viel größerer und gezierterer Schrift, als der übrige Inhalt. Solche Abweichung von seinem Vorgänger und andern gleichzeitigen Prälaten, die nicht einmal ihren Namen ausschreiben, sondern mit der Angabe des ersten Buchstabens sich begnügten, ist hier durch größere Druckschrift angedeutet. Auch muß dieser Bischof auf kunstreiche Schreiber einen Werth gesetzt haben, denn seine Urkunden sind schöner und mit geschnörkelten und gezierten Buchstaben geschrieben. Eine uralte Aufschrift auf der Kehrseite der Urkunde ist also abgefaßt: de decima in hikescule et holme, was wegen der Variante in der Schreibung des ersten Namens hier bemerkt wird.

V.

Bischof Nicolaus von Riga bestätigt dem Rigischen Domcapitel die von seinen Vorgängern gemachten Schenkungen mit einer Aufzählung derselben und fügt neue hinzu. Treiden, 1248.

NICOLAVS dei gratia Rigensis episcopus dilectis in christo filiis preposito totique Capitulo Rigensi salutem in vero salutari. Cum ex offitio pastorali et paterna sollicitudine gregibus nostris non solum in presenti uerum eciam in futurum prout possumus prouidere teneamur. vestris justis petitionibus quae a tramite non deviant benjuolum prebentes afsensum. Donationes bonorum quae a predecessore nostro dno Alberto pie memorie ecclesie Rigensis episcopo ipsi ecclesie et fratribus uestris pro tempore in ea domino obsequentibus ante tempora nostra fuerant collata et a uobis hactenus quiete ac libere possessa per presens scriptum renouandas et per sigilli nostri appensione uobis et ecclesie duximus perpetuo confirmandas. Possessiones autem siue bona quae in eccle_ sia inuenimus et quae in quieta possesione habuistis et quae adhuc annuente domino libere ac pacifice

possidetis propriis duximus uocabulis exprimenda. Ecclesiam in Holme cum decimis villarum que site sunt in longa insula. Ecclesiam in jkescule cum decimis suis. Parochiam in cubesile cum omni jure spirituali ac temporali . in qua parrochia heece continentur ville . Cubesille . Olikencule . Kiuemale . Cursicule . Asigale . Noisecule . Ennisile . Viltesile . Nundrisile . Totisile . Pabasile . Vervicule . In hiis tribus villis subsequentibus tantum decimam . videlicet . Jeikisile . Coltemale . Laugule . Termini hujus parrochie sic extenduntur in longitudine . a riuo Vitemiske usque ad mare. In latitudine. a Riuo Taruisiuge [f. Taruisurge] usque ad Coiuam. Item patronatum et archidiaconatum in ciuitate Rigeusi et ec-. clesiis nominatis. Item bannum in Toreidia, in Lennwart et in Remin . Ad hoc predium in Rigaholme cum agris ibidem iacentibns . Predium in insula lapidea cum agris suis . Predium in Tamegare cum agris et molendinis suis . Insulam Osmesare . Videntes autem et paterne considerantes congregationem vestram et ecclesiam per ista bona nullatenus posse subsistere compatiendo indigentie uestre et nimie tenuitati quedam bone super addimus uoluntate libera quae eciam propriis nominibus recitanda. Ecclesiam beati Jacobi in ciuitate Rigensi, ducentos vncos in curonia . in duabus prouinciis . scilicet Donedange et Targele et villam vnam . Versede . cum omni jure spirituali ac temporali. Item bannum per totam diocesin nostram in ipsa Curonia. Preterea centum vncos et quinquaginta in Semigallia et XL. mansos. Item domum lapideam prope dunam ad custodiam et signum peregrinorum vnde nobis custos singulis annis dimidiam marcam argenti amministrabit. Item quartam partem in insula Osmesare. Preterea libros nostros scolasticos quos nobiscum tulimus de scolis valentes sexaginta marcas argenti et amplius. Si quis autem in predictis bonis siue possessionibus vos uel ecclesiam Rigensem in posterum molestare presumpserit iram dei omnipotentis et indignationem beatorum apostolorum ejus Petri et Pauli se nouerit incursurum. Datum in Toreidia Anno dnj millesimo ducentesimo quadragesimo octauo. Pontificatus nostri anno Nonodecimo.

Mit dem Siegel des Bischofs an roth und gelben seidenen Fäden, übrigens wie dasselbe unter der Urkunde vom Jahre 1240 beschrieben ist (G. n. 11; O. S. n. 25.)

VI.

Bischof Nicolaus von Riga schenkt der Rigischen Kirche die Hälfte des dem Rigischen Bisthum vom Papst zuerkannten Antheils in Semgallen. Riga, 1251.

NICOLAVS diuina miseratione Rigensis Episcopus . Omnibus hanc litteram visuris graciam in presenti et gloriam in futuro . Cum ex officio pastorali et sollicitudine paterna gregibus nobis commissis non solum in presenti uerum eciam in futurum prout possumus prouidere teneamur ecclesie nostre cathe dralis defectui paterne ac misericorditer compatientes ne sollempne diuinum officium quod incessanter diebus ac noctibus in ipsa domino Jesu Christo et pie ejusdem genitrici Marie exhibetur propter defectum personarum et rerum inopiam ualeat adnichilari eandemque ecclesiam tanquam filiam dilectam a do-

mino Jesu Christo nobis commissam temporibus nostris secundum possibilitatem nostram non solum in spiritualibus uerum eciam in temporalibus promouere/ honorare volumus et exaltare. Igitur dimidietatem nostre partis in Semigallia, que a domino Papa nostro episcopatui unita est et confirmata *)/ eidem ecclesie nostre cum omni jure spirituali ac temporali libera uoluntate contulimus perpetuo possidendam. Et ne donatio nostra in posterum ab aliquo hominum possit in irritum deduci/ presentem paginam sigilli nostri appensione roboratam ipsi dedimus in munimen/ poena anathematis omnem hominem percellentes/ qui prememoratam ecclesiam in parte predicta ausus fuerit molestare. Data in Riga Anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo quinquagesimo primo, pontificatus nostri anno vigesimo secundo.

Mit dem ovalen Siegel des Bischofs in weißem Wachs an gelb und weißen Seidenfäden, darstellend, wie schon beschricben, einen sitzenden Bischof, der in der Rechten den Krummstab, in der Linken ein Buch hält. Die hier vollständig erhaltene Umschrift ist: NICOLAVS DEI GRATIA RIGENSIS EPISCOPVS. (G. n. 13.: O. S. n. 28?)

Anmerk. Diese Schenkungs-Urkunde ist zwar bei Dogiel (T. V. n. XXV. S. 18 und 19) gedruckt, dennoch hat man geglaubt, sie hier den andern Schen-

^{*) [}Die Berichtigung der Sprengel von Semgallen und Kurland wurde auf päpstl. Befehl von den Bischöfen Peter von Albano und Wilhelm von Sabina und dem Cardinal Presbyter Johann tit. S. Laurentii in lucina, zu Lyon am 3. März 1251 festgesetzt und von Papst Innocenz IV. am 14. März desselben Jahres bestätigt. S. die Urkunde bei Dogiel V.17. nro. XXIV.]

kungs-Urkunden des Bischofs Nicolaus anreihen zu können, indem zugleich bei gegenwärtigem Abdruck die alte Schreibart genauer beobachtet worden ist, als in dem frühern. Auch findet sich dort ein eigenthümlicher Zusatz, der in dem uns vorliegenden Original fehlt, nämlich die Stelle, wo der Bischof die beabsichtigte Schenkung nennt, beginnt daselbst also: pro remissione nostrorum peccaminum dimidium nostrae partis in Semigallia etc. Die Urkunde wird in doppelter Ausfertigung vorhanden gewesen sein, denn warum sollte der Zusatz von Dogiel herrühren?

VII.

Propst Hermann von Riga und das Capitel schenken den Brüdern des St. Marien-Hospitals deutschen Hauses in Livland 150 Hacken Land in den semgallischen Gebieten Velsene, Segeme, Augegoge, Vancule und Padouge zur Erbauung einer Burg zum Schutz des Landes. Ohne Ort, 13. Januar 1260.

Hermannus Dei gratia prepositus totumque Scte Rygensis ecclesie capitulum. Vniversis Christi fidelibus presens scriptum inspecturis sempiternam in Jesu Christo Salutis auctore salutem. Noueritis uniuersi ac singuli quod nos de conscientia et consensu domini nostri Archiepiscopi cum magistro et fratribus hospitalis scte marie domus teuthonice in lyuonia pro bono pacis convenimus in hac forma. Ita uidelicet ut predicti fratres pro defensione fidei presertim in terra semigallie se melius valeant exercere et castrum edificare utilius. de parte nostra C et L uncos sic distinctos ipsis contulimus, Velsene

cum XXXII uncis . Segeme cum XLIII . Angegoge cum XIII, vancule cum XXIII. Padouge cum XXXV vncis cum siluis pratis et omnibus eorum terminis seu attinentiis nec non et cum decimis et seruitiis et omni jure in perpetuum libere possidendos saluis tamen spiritualibus que non possunt nisi per solum episcopum exerceri. In predictis autem locis seu uillis si aliqui unci numerum C et L uncorum excesserint . predictorum fratres ipsos nobis restituent, si uero aliquorum uncorum defectus ibi fuerit nos defectum illum in loco competenti et contiguo ipsis fratribus tenebimur adimplere. Insuper si in villis seu locis predictis aliqui infeodati sunt uel fuerunt quos de jure seu de gracia sua feoda contingat in posterum optinere, nos sicut decet in restaurum debemus in aliis bonis et in loco competenti et contiguo magistro predicto et fratribus respondere. De predictis autem bonis fratres predicti terram nostram ac homines nostros defendere, protegere ac tueri pro posse et nosse fideliter promiserunt. Hoc tamen adjecimus quod in homines nostros qui residui fuerunt nullam jurisdictionem uel potestatem exerceant aut molestiam inferant prout hactenus non habebant . Protestamur etiam domimum nostrum archiepiscopum fratribus predictis de nostro consensu etiam de parte sua C et L uncos simili jure quo et nos libere contulisse. Ut autem hec a partibus utrobique inconcussa permaneant sigilla nostra cum sigillo magistri sepedicti presentibus sunt appensa. Datum Anno Dni MCCLX Idus Januarii.

Mit drei Siegeln, die sämmtlich an rothen Seidenfäden hängen: 1) des Rigischen Capitels, in weissem Wachs, darstellend eine Burgmauer, zwischen deren beiden Thürmen die Mutter Gottes mit dem Christuskinde auf einem Thron sitzt; unten im Thor der Mauer und zu beiden Seiten desselben stehen drei Gestalten; Umschrift: SIGILLVM CAPITVLI RIGENSIS ECCLESIE 2) des Rigischen Propsts, oval, in weifsem Wachs, darstellend einen stehenden, segnenden Mönch; Umschrift: HERMANVS DEI GRA RIGENSIS PPOSITVS. 3) des Comthurs des deutschen Hauses in Livland, rund in blaßrothem Wachs, darstellend die heil. Maria im Kindbette, zu ihren Füßen Joseph; darüber die Krippe mit dem Kindlein und einem Ochsen- und Eselskopf; Umschrift: S. COMMENDATORIS DOM THEVTOIE IN LIVONIA. (G. n. 15.; O. S. n. 38.)

VIII.

Bruder W. (Walter von Nordeck), Meister des deutschen Hauses St. Mariä in Livland, und die übrigen Brüder vereinen sich mit dem Rigischen Erzbischof A (lbert) über die Erbauung des Schlosses Tarvethene zum Schutz des Landes Semgallen. Riga, 26. August 1271.

Frater W. magister ceterique fratres domus Teutonice scte Marie per Liuoniam vniuersis presentes literas inspecturis salutem in domino sempiternam. Presentibus recognoscimus et fatemur quod nos magister et fratres cum venerabili patre ac domino nostro A. Rigensi Archiepiscopo de communi consilio et consensu conuenimus in hunc modum. Si nos Magister et fratres castrum Taruethene vel aliud in parte nostra edificauerimus infra annum a festo beati michaelis proximo numerandum ut per hoc Se-

migallia reducatur ad cultum catholice fidei *) et subjiciatur dominio Rigensis ecclesie sicut prius memoratus dominus Archiepiscopus pro omnibus laboribus et expensis factis aut perpetuo faciendis ad castrum/ vnum de castris suis quodcumque uoluerit/ syrene scilicet aut saghare nobis cum suis attinentiis assignavit/ ita scilicet ut quando per gratiam dei fuerit diuisio facienda si alterum predictorum castrorum plus habundat in terminis adiiciatur alteri/ ut sic fiat equalitas hinc et inde/ elleccione inter castra predicta per omnia sibi salua. Porro centumquinquaginta vnci quos olim nobis prefatus dominus archiepiscopus ad edificationem castri contulerat in diuisionem communem sicut et ceteri deducentur. Si qui etiam ibidem infeodati fuerint ab eodem tenebimur pro media parte feodi prouidere . Sane pro istis bonis ad defensionem residue partis sue sicut proprie terre nostre perpetuo fideliter intendemus. Quicunque etiam ex invicem in antea de sua totali terciana quocunque modo prouenire potuerit secum perpetuo fideliter et equaliter diuidemus. Ceterum si tempore prefinito quocunque casu interueniente predictum castrum non edificauerimus aut forte quod absit crebresentibus malis edificatum et possessum iterato perdiderimus nisi cum primum potuerimus concedente domino reedificauerimus/ aut si sponte a castro recefsimus/ vel si quicquam amplius supra id quod idem nobis uncos pro castri edificatione donauit pro reedificatione pecierimus ab eodem, predic-

^{*)} Dies Wort steht in der Urkunde doppelt.

tum castrum cum attinentiis suis quod nobis pro sua defensione contulit quantocunque etiam tempore sit possefsum a nobis mox in ius et proprietatem suam sine contradiccione aliqua reuertetur/ non obstantibus literis aliquibus aut aliqua prescriptione canonica vel ciuili cum cessante causa cessare debeat et effectus/ hoc est/ cessante defensione et prescripta quoque donatio cessare debeat quaevis. Sed neque etiam in hoc casu nobis ad refusionem aliquam tenebitur expensarum. Vt autem hec omnia et singula firmiter obseruentur presentem paginam sigilli nostri et commendatorum nostorum munimine duximus roborandam. Actum Anno domini M° CC° LXXI° VI° kal. Septembris.

Mit elf anhängenden Siegeln, deren Beschreibung hier folgt, wie sie auf einem an die Urkunde gehefteten Pergamentblättchen steht und 1399 verfertigt wurde. Sequitur ista descriptio sigillorum, est facta in lubeca per Episcopum Sleswicensem Johannem in presentia notarii publici tiderici de stagno / anno dni MCCCXCIX/ XVIII die mensis aprilis . Primum sigillum fuit forme rotunde de cera viridi in cuius medio apparuit ymago beate virginis in puerperio iacentis et ymago Josephi ad pedes lecti sedentis bacidumque in manu tenentis et supra puerperium apparuit ymago pueri in presepe iacentis et supra presepe apparuerunt duo capita videlicet bouis et asini in presepe respiciencium. In cujus sigilli circumferencia hee legebantur litere . S. Commendatoris domus theutonice in Lyuonia . Secundum sigillum fuit rotundum de cera viridi in cujus medio apparebant due ymagines videlicet ymago beate virginis et ymago angeli ipsam nunciantis . In cujus sigilli circumferenciam hee litere legebantur S. fratris Commendatoris in Riga . Sigillum tercium erat rotundum de cera viridi in cujus

medio apparebat ymago cujusdam uiri a scapulis sursum seriosam ac latam faciem nec non crispos crines ultra aures se extendentes habentis. In cujus circumferenciam legebantur hee litere S. Commendatoris in Wolmaria. Quartum sigillum erat oblongum de cera viridi in cujus medio apparebatymago beate virginis genuflectentis et dextram manum extendentis et supra caput ipsius apparuit ymago cujusdam auis/ columbe alas acsi ad ymaginem beate virginis descendendo volaret expandentis / . In cujus sigilli circumferenciam legebantur hee litere S. commendatoris in Mithowia . Quintum sigillum erat oblongum de cera viridi in cujus medio apparebat dispositio arboris extense multos ramos ac folia habentis in cujus circumferenciam hee litere legebantur . Sigillum aduocati ierwie . Sextum sigillum erat oblongum de cera viridi in cujus medio apparebat dispositio domini nostri jesu christi crucifixi et in istius sigilli circumferenciam hee litere legebantur Sigillum commendatoris in Lehal , Sigillum septimum erat oblongum de cera viridi in cujus medio apparuit ymago cujusdam hominis in longa veste et longo pallio ante aperto coronam in capite habentis et in manu dextra palmam seu sceptrum. Et in istius sigilli circumferenciam hee litere legebantur Sigillum Commendatoris in Wenden , Octavum Sigillum erat rotundum de cera viridi in cujus medio apparuit ymago beate virginis sedentis et in sinu ymaginem christi filii sui habentis cidemque cum manu dextra vbera prebentis et in hujus sigilli circumferenciam hee litere legebantur S. commendatoris in goldingen , Nonum sigillum erat oblongum de cera viridi in cujus medio apparuit ymago agni retrorsum respicientis ex cujus dorso crux extensa apparebat et in medio baculi crucis vexillum videbatur et in istius sigilli circumferenciam hee litere legebantur servite domino in timore et creditur fuisse sigillum commendatoris in Zegewald . Decimum sigillum erat rotundum de cera viridi in cujus medio apparebat dispositio cujusdam castri seu ecclesie tres tur

res habentis et supra mediam turrem crux apparebat et in istius sigilli circumferenciam hee litere legebantur S. preceptoris in memele. Sigillum undecimum et ultimum erat rotundum de cera viridi in cujus medio apparuit ymago cuiusdam viri in breui ve stitu in dextra manu lanceam erectam et in sinistra clipeum habentis et in hujus sigilli circumferenciam hee litere legebantur S. fratris Heiderici de Asserade. (G. n. 17.; O. S. n. 43.)

IX.

Propst Johannes und das Capitel von Riga vereinbaren sich mit dem Meister Walter und den übrigen Brüdern des deutschen Hauses St. Mariens in Livland über die Theilung der Semigallischen Schlossgebiete Dobene und Sparnene. Ohne Ort, 5. October 1272.

Johannes Dei gratia prepositus Totumque scte Rygensis ecclesie capitulum frater Walterus Magister ceterique fratres domus scte Marie Theutonice in Livonia. Universis presentes litteras inspecturis. Salutem in Domino cum orationibus sempiternis. Ea que geruntur in tempore ut in oblivione cum tempore non labantur solent litterarum testimonio perhennari. Nouerint igitur universi presencium inspectores, quod nos duo castra in semegallia dicta Dobene et Sparnene que pariter habuimus cum suis attinenciis dividenda divisimus in hunc modum, scilicet quod iste provincie. Eglonene. Wancule. Augegua. Padaugua. Velsene. Sigemoa. Jusa. Aren. Batsenen. Babutua. Daliten. Satcigalen. Scemua. Pel-

liseden . Drauenen . Blidenen . singule cum terminis suis stagnumque de Dobenen quod Saemouis dicitur cum plena proprietate et omni jure ac utilitate. ad castrum Dobene debeant attinere. Ad castrum uero Sparnene iste prouincie . scilicet Pelkua, Zeruinal*) . Pakarde . Rymmen . Daugulel . Senmoa. Aareuen . Otmayn . Pelsua . Pestene . Wayweye. Arine . Zetzedua . Szilua . Wanpen . Cacten . Bersenene . Zedreveos . Bayena . singuleque cum terminis suis . stagnumque prope Paluen **) quod Autzil dicitur . Alucoque quod Sebrum vocatur . cum omnibus aliis stagnis et riuulis prouinciarum ipsarum. quocumque nomine censeantur. similiter cum plena proprietate et omni jure et utilitate debeant pertinere. Hac igitur divisione a nobis utrumque communiter approbata . nos Prepositus et capitulum . ad quos electio pertinebat. castrum Sparnene cum suis omnibus attinenciis supradictis elegimus . proprio et pleno jure . a nobis perpetuo possidendum . Aliud uero castrum scilicet Dobene cum omnibus etiam suis attinenciis supradictis . prefatis magistro et fratribus pleno jure pro nostra defensione contulimus. prout hoc in litteris exinde confectis plenius est expressum. Itaque nos magister et fratres universa et singula que castro Sparnene superius sunt asscripta cum omni jure et utilitate ad prepositum et capitulum plenarie pertinere fatemur et dicimus. nec quicquam juris nobis in hiis . aliquomodo uendicamus. Nos quoque prepositus et capitulum uni-

^{*)} oder auch Zeruinas zu lesen.

^{**)} vielleicht richtiger Paliten zu lesen.

versa et singula que castro Dobene similiter sunt asscripta cum omni jure et utilitate ad magistrum et fratres dicimus et fatemur plenarie pertinere nec quicquam juris ullo modo nobis in hijs aliquando uendicamus . saluis duntaxat condicionibus que in aliis litteris de hac materia sunt expresse. Quia uero homines utriusqus castri hereditates suas ita permixtas habere noscuntur, ut illi de dobene infra terminos de sparnene et illi de sparnene et infra terminos de Dobene possideant agros suos . ita duximus statuendum . ut de omni agricultura sua . ubicumque et in quibuscumque terminis illam exerceant tantummodo illi domino sub quo resident censum juxta numerum uncorum suorum soluere teneantur. siue etiam liberi . sive alij . aliis hominibus locauerint terram suam quam uel nolunt excolere uel non possunt . ille dominus sub quo terra aut hereditas illa iacct . censum suum percipiet ex eadem . Ceterum si aliquam hereditatem pro tempore vacare contingit illi domino vacabit in cujus dominio continetur. Venatores quoque qui de uno dominio in aliud bestias insequuntur. ubicunque etiam bestie capiantur . semper *) uenatoribus sunt reddende et armum percipiet dominus uenatoris **) . ut autem

^{*) [}sp., was wohl nicht super, sondern wie oben zu lesen.]

**) Die Worte dominus venatoris sind auf einer radirten Stelle und mit etwas abweichenden Schriftzügen geschrieben. So wie sie jetzt ist, erscheint die Stelle unklar. [Sie dürfte wohl, wenn man nicht super, sondern semper liest, alle Undeutlichkeit verlieren und so zu übersetzen seyn: "Wenn Jäger aus einem Gebiet ins andere wilde Thiere verfolgen, so sollen, wo auch die

hec omnia robur perpetue firmitatis obtineant . presens scriptum duximus sigillorum nostrorum munimine roborandum . Actum anno Domini MCCLXXII nonas Octobris presentibus nobis Johanne preposito Heinrico et Ludolfo canonicis nostris. nobis quoque fratre Waltero magistro et commendatoribus nostris fratre heinrico Commendatore Rygensi, fratre Johanne commendatore de Mitowe, fratre Theodorico commendatore de Goldenge, fratre gherardo commendatore de ogemala (?). fratre craght. fratre Ykemele. fratre frederico marscalco Rygense. fratre Remboldo. fratre Adam preceptore fratrum predicatorum domus Rygensis . fratre Bernardo confratre ipsius cum pluribus aliis fide dignis . Ad majorem autem euidenciam predictorum cum sigillis nostris iam dictorum commendatorum sigilla presentibus sunt appensa.

Mit fünf Siegeln: 1) des Rigischen Capitels, wie dasselbe bei VII n. 1. beschrieben ist; 2) des Meisters; 3) des Comthurs von Riga; 4) des Comthurs von Mitau, wie bei VIII n. 4, darstellend zwei menschliche Gestalten, wovon die eine, auf der rechten Seite befindliche, weibliche einen Heiligenschein um das Haupt hat, die andere, links stehende, wie einen Stab in die Höhe hebt; in der Mitte zwischen den Häuptern der beiden ist ein Vogel sichtbar. Vielleicht stellt es die Verkündigung Mariä dar, mit der Taube und dem Erzengel Gabriel mit dem Palmzweig in der Hand. Um-

Thiere erlegt werden, diese immer von den Jägern (an den Gebietsherrn) ausgeliefert werden und der Herr des Jägers das Schulterstück erhalten." — Ueber armus s. Du Cange Glossar s. v. spatula.]

schrift: Sig. Commend. de mitowe. 5) des Comthurs von Goldingen, vergl. VIII. n. 8. — (G. n. 18.; O. S. n. 45 [wo das Datum unrichtig als: Nonis Decembris, angesetzt ist.])

X.

Hermann, Bischof von Schwerin, so wie der Propst Nicolaus, der Dechant Friedrich und das ganze Capitel der Kirche zu Schwerin vergleichen sich mit der Rigischen St. Marienkirche über die Zehnten im Gutsgebiete Tathecowe, das Fürst Borwin von Mecklenburg ihr in früherer Zeit verliehen, und treten zugleich die Zehnten von fünf Hufen Landes in St. Mariens Forst der genannten Kirche ab. Ohne Ort, 1286.

In nomine sancte et individue trinitatis. Hermannus dei gratia episcopusnicolaus eadem gratia praepositus fredericus decanus totumque zuerinensis ecclesie capitulum omnibus hoc scriptum visuris salutem et sinceram in domino caritatem. Ad perpetuam rei memoriam presentibus protestamur quod cum illustris princeps dominus borwinus magnipolensis bone memorie ob remedium tam sue anime quam suorum parentum et heredum pro ut in ipsorum litteris manifestius continetur predium in thatecowe quod XI mansos continere dicitur cum omni jure et utilitate ad ipsum pertinente ex pie deuotionis affectu ecclesie scte marie Rigensis possidendum perpetuo libere

contulifset *) et inter nos ex parte una et iam dictam rigensem ecclesiam ex altera supra decimis pretacti predij mota fuisset materia questionis. Considerantes tandem quam graciosum et fauorabile sit elemosinas fidelium non minuere sed potius aucmentare supra dicte donationi quam ob piam deuotionem excogitatam et factam discernimus gratam uoluntatem apponimus et consensum. Resignantes quitquid juris et actionis competere possit super universis ejusdem predij decimis nobis aut nostris successoribus in futurum. Sane etiam cum sepe dicta rigensis ecclesia in indagine scte marie juxta mensuram qua metiri solent indagines quinque mansos habeat quorum tertiam partem magistri dicte indaginis titulo locationis in feodo tenent decimas omnes de predictis mansis tam absolutis quam infeodatis in perpetuam possessionem tenore presencium eidem ecclesie duximus conferendas. Igitur ne presens factum quod in nullum dampnum nostre ecclesie recognoscimus peruenifse eo quod prenarrate rigensis ecclesie canonici et procuratores in wluelhagen uidelicet Johannes et Wedekindus nobis ad comparandum alios reditus in majoribus seruierunt aliqua instantia ut calumpnia ualeat impedire nostra sigilla in robur perpetue fir-

^{*) [}Diese Schenkung Borvin's geschah 1224, und von seiner Schenkungs-Urkunde befand sich ein Transsumpt des E. B. Johann von Riga und des Viceslaus, Fürsten der Rugier, vom Jahre 1282, in dem erzbischüff. rigischen und später in dem polnischen Reichs-Archive zu Krakau. s. Mittheilungen III. 67. (O. S. nro 46), wo aber der Name des geschenkten Landgutes Jaketowe lautet.]

mitatis presentibus sunt appensa. Datum anno Dni Mo CCo LXXXO VIO.

Mit einem runden weißen Wachssiegel, an rothgelber Seide hängend. Dasselbe ist in zwei Felder getheilt, über denen eine Kirche zu sehen ist; das Feld rechts stellt die Mutter Gottes dar, mit dem Christuskinde sitzend; rechts vom Haupt ein Kreuz. Die Vorstellung auf dem Felde links scheint ein Evangelist zu sein, der in einem offenen Buche schreibt; zur linken Seite des Haupts ist ebenfalls ein Kreuz sichtbar. Von der Umschrift sind nur noch folgende Buchstaben übrig: - - ERIN - - SI - - (G.n. 19,; O.S.n. 47).

XI.

Erzbischof Johann von Riga schenkt dem Rigischen Capitel die nachgebliebenen Theile des Schlofsgebietes von Dolen mit allem Zubehör, ausgenommen jedoch die ihm zustehenden Rechte suf Schlofs Kercholme. Riga, 5. Februar 1294.

Johannes miseratione diuina scte Rigensis ecclesie Archiepiscopus/ Vniuersis scte matris ecclesie filiis ad quos presens scriptum peruenerit/ In uero salutari salutem. Cum dilecti nobis in Christo/ prepositus et capitulum nostrum Rigense tamquam filii et amici karissimi specialiter ad nos et ad nostram curam pertineant/ ipsi quoque tamquam in priorem in nos respiciant et rectorem/ omnem merito materiam et scrupulum amputare tenemur, quo inter nos et ipsos caritas mutari valeat/ aut etiam indignatio excitari/ quia non nisi in pacis pulcritudine rite colitur auctor pacis et per pacem temporis ple-

rumque pax pectoris ac eternitatis quies pacifica procuratur. Considerantes igitur quod quamuis in insula seu in dominio castri dicti Dolen paucos Vncos et paucos homines teneamus/ et tam nos quam nostri antecessores tenuerimus ab antiquo/ tamen cum iidem homines ad modicum fructum nobis proficiant et modicum proficere poterunt in futuro sed nichilominus lites et contentiones cum eorum hominibus unde nostra pax turbari possit sepius habeantur/ Nos de speciali gratia, non solum propter bonum pacis seruandi et scismatis euitandi/ imo etiam ob nostram ac nostrorum bonae memoriae predecessorum ac successorum perpetuam memoriam et salutem/ predictos homines cum eorum possessionibus et hereditatibus ubicunque fuerint tam in ipsa insula quam ultra Dunam ipsis in piam ac graciosam elemosinam duximus conferendos, saluo tamen nobis iure nostro in castro Kercholme/ similiter et tercia parte hominum in eadem Insula cottidie residencium/ nec non et medietate totius in Duna piscarie, quae per mortem hominum in pretactis Vncis residencium quandoque vacare et ad nos aut nostros successores poterit peruenire. Sicut ergo memoratum castrum Dolen cum omnibus suis pertinenciis . casalibus . villis . hominibus . possessionibus . terris cultis et non cultis . aquis et aquarum decursibus . stagnis . siluis . arboribus melligeris . nemoribus . venationibus . montibus . planis . vallibus . iusticiis et terminis . prout bone memorie dominus Jo. de Dolen. ac nostri homines memorati/ quiete ac pacifice possederunt/ medietate piscariarum in Duna duntaxat excepta/ praelibato capitulo nostro in donatione primitus facta/ non totaliter/ sed sine pretactis Vncis dedimus; sic et nunc ex abundanti gratia totaliter ac integraliter et ex certa sciencia nostra damus et presentis scripti patrocinio confirmamus. In cuius rei euidens testimonium huic Instrumento sigillum nostrum duximus apponendum. Actum in civitate Rigensi, presentibus viris venerabilibus. Domino W.*) preposito nostro. Jo. priore nostro et aliis pluribus de conuentu . fratre Daniele priore fratrum predicatorum et socio suo . fratre theodorico Gardiano fratrum minorum et socio suo. Dno Conrado capellano nostro . fratre Euerhardo ordinis theutonicorum dapifero nostro, et aliis quam pluribus fide dignis ad hoc specialiter vocatis et rogatis. Anno Incarnationis dominice millesimo CCº nonagesimo IIIIº La die beate Agathe virginis et martyris. Pontificatus nostri Anno nono.

Mit dem Siegel des Erzbischofs, das länglich oval in rothem Wachs und grüner Wachskapsel an grünroth- weifs- und blauen seidenen Schnüren hängt; vorgestellt darauf ist ein sitzender, mit der rechten Hand segnender, in der linken Hand den Krummstab haltender Bischof. Umschrift: JOHANES DEI GRATIA SCTAE RIGENSIS ECCLESIE ARCHIEPISCOPVS. Auf der Kehrseite der das Hauptsiegel umgebenden Wachskapsel ist ein kleineres ovales Gegensiegel angebracht, vorstellend die Anbetung der heil. Maria, die einen Scepter in der Hand hält; unten ein knieender Bischof mit gefaltenen Händen. Umschrift: Secret. JOHANN. RIGEN. ARCHIEPI. (G. n. 20.; OS. n. 52.) — Diese Ur-

^{&#}x27;) Statt des in der Urkunde deutlichen W steht bei Dogiel: Erboro preposito.

kunde ist bei Dogiel V. n. XLVIII. in des Papstes Innocentius VI. Bestätigungsbulle vom Jahre 1360 gedruckt. Ein Wiederabdruck ist jedoch nicht für unnöthig gehalten worden, da die Schenkungs-Urkunde hier nach dem Original mitgetheilt werden konnte. Sie erscheint vollständiger und die Namen sind richtiger wiedergegeben.

Urkunde

zur

Geschichte der Habitswandlung

im

Rigischen Erzstifte, mitgetheilt von K. H. von Busse.

Transsumpt gefertigt durch den Bischof Theodorich von Dorpat, d. d. Oldentorne, 17. Juni 1434, zweier Urkunden: 1) einer vorläufigen Vereinbarung zwischen dem Meister deutschen Ordens in Livland und dem Erzbischof Henning von Riga über die Beilegung der Mifshelligkeiten wegen Veränderung des geistlichen Habits beim Erzstift, d. d. Ronneburg, 21. Juni 1428 und 2) des endlichen Vergleichs über dieselbe Verhandlung, d. d. Walk, 14. August 1428.

Vorwort.

Die beiden nachfolgenden Urkunden in plattdeutscher Sprache enthalten die Vergleichsacten vom Jahr 1428 über die Habitsveränderung bei der Rigischen Stiftskirche in ihrer ursprünglichen Abfassung und sind daher einer besondern Beachtung werth, obgleich die zweite Urkunde, welche zugleich die wesentlichste, schon lateinisch und deutsch gedruckt ist (s. Mittheilungen Band II. Heft 2 S. 500 ff.). Es wird aber aus dem gegenwärtigen Transsumpt ersichtlich, dafs das lateinische Document, welches für ein Original galt, nur eine Uebersetzung ist, die vielleicht für die päpstliche Curie angefertigt wurde; zugleich zeigt es sich, dass die deutsche Abschrift, die in den Mittheilungen (a. a. O.) nach Hiärn's Collectaneen gedruckt ist und aus einem Gemisch plattdeutscher Ausdrücke des eigentlichen Originals und hinzugefügter hochdeutscher Worte besteht. demnach von späterer Entstehung sein muß. - Die in das Transsumpt aufgenommene Beschreibung der den Original-Urkunden angehängten Siegel livländischer Gebietiger und adlicher Geschlechter ist für die einheimische Siegel- und Wappenkunde ein zu beachtender Beitrag.

In dem Verzeichnisse livländischer Urkunden, die vormals im Krakauer Reichsarchive aufbewahrt wurden (Mittheilungen Band III Heft 1) steht dies Transsumpt unter n. 189 vermerkt, doch ist die dort abgedruckte Jahreszahl 1424 in 1428 zu verwandeln, wie solches sich aus der Stellung der Urkunde zwischen n. 188 vom Jahr 1427 und n. 190 vom Jahr 1430 ergiebt. Uebrigens ist auch schon im erwähnten Verzeichniss bei der Registrirung das Datum des Transsumpts mit dem der Urkunden vermengt, denn "Oldentorne" ist der Ort der Anfertigung des Transsumpts im Jahr 1434, und 1428 die Jahrszahl der transsumirten Urkunden. B.

Herr Staatsrath Busse hat die Güte gehabt, mir die nachfolgende Urkunde vor ihrem Abdrucke zustellen zu lassen, weil sie wesentlich zu meiner "Geschichte der Habitsveränderungen des rigischen Domcapitels" (in diesen Mitth. Bd. II. S. 199-340) gehört und zur Berichtigung und Vervollständigung der dort dargestellten Begebenheiten beitragen könnte. Es sei mir daher gestattet, den Inhalt der ersten Urkunde des nachfolgenden Transsumptes hier anzugeben und dadurch die Begebenheiten meiner Geschichte

S. 235 zu ergänzen.

Nachdem EB. Henning im Jahre 1426 zur Augustinertracht zurückgekehrt war, traten - wie wir jetzt erfahren - am 21. Juni 1428 sowohl von Seiten des Erzbischofs als des Ordensmeisters drei Bevollmächtigte zusammen, und machten den festen Beschlufs, dass alle Zwietracht, welche seit der Habitsveränderung und aus derselben entstanden sei, durch 24 eingesessene, ritterliche Männer, von denen jeder Theil 12 zu erwählen habe und die am Sonntage vor Mariä Himmelfahrt zu Walk zusammenkommen sollten, untersucht und nach freundschaftlicher Uebereinkunft ausgeglichen werden solle. Ihre Entscheidung solle beiden Theilen genügen, der Streit bis dahin ruhen, und keiner den Gegner mit Worten oder Werken verfolgen. - Diesem Beschlusse traten die Bischöfe von Dorpat und Oesell bei. - Nun erst erfolgte iene Zusammenkunft zu Walk, deren ich bereits a. a. O. ausführlich gedacht habe.

Es verdient noch bemerkt zu werden, dass die hier transsumirte Urkunde, nur von den drei Commissarien des Ordensmeisters bekräftigt ist. Wahrscheinlich liegt hier also das dem Erzbischofe ausgelieferte Exemplar zum Grunde, während der O.M. eine Gegenurkunde gleichen Lautes, aber von den Commissarien des Erzbischofs unterzeichnet, erhielt.

Kallmever.

THEODERICUS dei et apostolice sedis gratia Episcopus Tarbatensis Universis et singulis christi fidelibus ad quos presentes litere nostre peruenerint salutem in domino et presentibus fidem indubiam adhibere Noueritis quod in nostra ac Notarii publici et testium infrascriptorum presencia personaliter constitutus honorabilis dominus Magister Wolterus Vemelmerode*) licentiatus in decretis ac ecclesie Tarbatensis cauonicus procurator et procuratorio nomine Reuerendissimi in christo patris et dni dni heninghi Archiepiscopi nec non Venerabilium et Religiosorum uirorum dominorum prepositi decani et capituli scte rigensis ecclesie prout de pleno sue procurationis mandato nobis per quoddam publicum instrumentum manu legalis notarii subscriptum et signatum coram nobis exhibitum plenam fecit fidem duas patentes literas sigillis notabilium virorum et dominorum in eisdem literis designatorum communitas sanas et integras non viciatas non cancellatas non abrasas nec in aliqua parte suspectas sed omni prorsus vicio et suspicione carentes coram nobis exhibuit et produxit asserens quod eisdem literis reuerendifsimus pater dominus archiepiscopus ac prepositus decanus et capitulum memorati tam in romana curia quam in sacro generali Basiliensi concilio ac aliis diuersis locis extra partes lyuonie actionem haberent uti Timerent quod propter diversa viarum discrimina si litere originales hujusmodi ad tam remotas partes duci deberent, illas perdi posse, aut ex diffortunio prelibatis dominis suis detrimentum et periculum grauia ex hoc et sigillorum hujusmodi ruptura verisimile peruenire Supplicauit nobis igitur prefatus magister Wolterus procurator quo supra nomine humiliter et auctoritate notariatus literas hujusmodi et earum

^{*)} Vielleicht auch zu lesen: Remelmerode.

quamlibet seorsum diligenter inspicere et examinare eisque per nos inspectis et examinatis auctoritatem et decretum nostrum interponere ac ipsas in formam publicam transumi et transcribi facere et maudare dignaremur. Nos igitur Theodericus Episcopus supradictus supplicationibus hujusmodi inclinati/ literis predictis ad nos receptis et diligenter inspectis ipsas examinamus Et tandem facta diligenti auscultatione et collatione de eisdem ad Transsumpta ipsas et ipsa omnino concordare inuenimus nil addito vel diminuto quod facti cujusdam immutet uel uariet intellectum Id circo literas hujusmodi per notarium publicum infrascriptum transcribi et transumi ac in hanc publicam formam redigi mandanimus et fecimus Et nichilominus auctoritatem et decretum nostrum quantum id de jure facere possumus et potuimus interposuimus et interponimus per presentes Sic quod presenti Transumpto veluti literis hujusmodi originalibus tam in Judicio quam extra ubicumque locorum possit et ualeat plena fides merito adhiberi Tenor uero prime dictarum literarum de quibus supra fit mentio de uerbo ad uerbum sequitur et est talis Witlif in alle ben Jenen de deffen Jegenwordi: gen breff feen efte horen bat wn Broder Berner von Effcholrobben landmarschalf Broder Goffwyn von Relmede Cumpthur to Revale dudtsches Ordens to lieflande Und otto brafell Ritter von des Erwerdigen Meister weghen to Lieffande und fyner Medegebediger Erfamen von ein find und parten Wegen mit erfamen Mamien Jurgien Gubleff vogede to Treiben Bertram von Irfull to Rozenbete gefetten und goffcalco von der Dale Manne ber hilghen ferfen und Stichtes to

Rige von der Allererwerdigeften beren benniges der bilgen ferfe to Rige Ergebiscopes und inner Domheren und Cavittels wegen von der ander ind vnd partes weghn. Enn begrop und vafte votinge gemaket hebben in beffe nagefatt wofe Alfo bat be fuluen bende parte schelinge und twydracht de under en in der indt und of feder der tydt alfe de fulue bere und Domberen von Rige eren habnt vorwandeldt hebben und von der wandelinge megen des fuluen habntes dwftande is to' ennen gangen ende gebleuen fint by veer und twintich erbare Rittermatesche Mannen bor in Lieflande geseten, ber von Islifem parte Twelff to fefende, be vop ben uegeften Condach vor beffe anftaende vnfer leuen vrowen bage affumptionis to samende fommen sullet to beme walte, beffe vorgescrevene schelinge und twidracht to handelende, to birfennende und noch enner godlifen birfenntniffe in vruntlifer acht to berichtende und ben to leggende, und fif of nicht to scheidende/ eer be fulue safe gruntlifen to ennen gangen ende von en berichtet und hingelecht in, und mat de fuluen veer und twintich afffegende werdet, dat fullet beide parte willichliken upp= nemen/ bnd fif bor ane genugen laten bnd of bonen ber tobt alle bingt in guber vermitlifer bult to stande tuschen beiden parten; und of enn part dat andere dn= nen der suluen todt nicht to uorvolgende noch mit worben noch mit werkn/ vnd bat id albus von unfeme Er= werden Deifter und inne erfamen Medegebedigern fulle flede und vafte geholden werden/ dat loue wn landts marfcalf Cumpthur ond Otto Ritter vorbenomt und hebben dis/ my landmarfcalf und Cumpthur unfere Ampte, und It Deto Ritter vorbenomet mon eigen tor tuchniffe Ingefegele an beffen breff gehangen. Bort-

mer alfe beffe vorgescrueuene begrny geschen und befloten is fo fint jegenwordich gewesen be Ersame beren, alze be Abbot von Baltenaa und bere Tohan schutte befen to Darpte bere Engelbrecht von Di= fenhußen Ritter/berr Johan benernickhoff Burgermeifter und bere berman butenfthen Rademan to Derpte boben unfes heren von barpte und hebben geworuen/ bat de sulue here von barpte efte . he von inner personen wegn pennich to seggent hebbe to beffir vorgerorden schellinge und twidracht/ bat he ber of bn ben vorgescreven veer und trointich bliuen wille, bes gelife heft of befant vor vns Bertram von Irfill vorbenomt dat be in gewesen by deme bere Biscopp von Dseln de vme plitiger bede willen bes heren von der Rige of bliven wil inner personen to fafent by ben veer und twintich vorgescreven. Deffe begrnp und votinge vorgerurt is gescheen und befloten ppp dem huß tho Rouwnenbord In der Sartall criffi buffend veerhundert acht und twentich upp den negesten Mundach vor funte Johannis baptiften Dage inner SIGILLUM PRIMUM Trium sigillorum liaebord. tere immediate prescripte impendentium fuit de cera viridi/ cere glauce impressa/ in pressula pergamenea impendens In cujus sigilli rotundi medio figura hominis armigeri equitantis galeam in capite et hastam extentam in dextro ac clipeum cum cruce insculptum in sinistro brachiis gerentis apparebat, litere vero in circumferencia ipsius sigilli sic legebantur S. landmarschalci lipuonie Sigillum autem secundum dictorum sigillorum fuit de cera ejusdem coloris In cujus sigilli medio resurreccionis figura domini nostri Jesu christi de sepulcro manu dextra benedicentis et si-

nistra vexillum tenentis erat sculpta, litere vero in margine ipsius sigilli sic legebantur S. commendatoris Revalie Sigillum vero tertium sigillorum predictorum fuit de cera dictorum viridi et glauci coloris In cujus sigilli rotundi medio quidam clipeus cum figura capitis bouis cornua cum galea de supra apparebat Dictiones autem in marginibus quantum melius cognosci poterant sic legebantur Sigillum ottonis de brakell. Tenor autem alterius littere duarum literarum de quibus supra fit mencio de uerbo ad uerbum sequitur et est talis . Witlif vnb openbar in allen erfamen luden, dat na lude und inholde der breue de de erfame bere bere Werner von Effchelrobben Landmarschalf to lieflande vud here Goffwnn von Belmede Cumpthur to Reugle, und here Dtto von bras ckel Ritter, to Rouwneborch vorsegelt hebben vor den Erwerdigen beren den Meifter und innen Orden uppe enne inde und beffe Erfame lude, alfe Jurgien gubleff voget to Treiden/ vnd Bertram Irfull to Rofenbefe gefe= ten, und Gotschalf von der Dale vor den Ermerbigen heren von der Rige und fin Capittel upp de ans der inde vorfegelt und vorbreuet hebbe, Allfe von der iche= linghe und twitracht weghn, de upftande was tuschen deme Ersamen here von der Rige und syne Capittel und deme Erwerdigen Meifter und finem Erwerdigen Orden' alse von der vorwandelinghe weghn des habntes und wat dar von feder voftanden is Go fint wn von beis ben parten na lude und inholde der vorgerorden breue tom walfe gewesen, Alle here Johan von lechtes. und here Dtto vom Brafell, und here Coft von borften Burgermefter to Reuale und her man Bone und Boldemar Brangelt/ und Claus Bone und

Otto Zone und Willem Lode, und hans tuwe/ und hand lode / und henrif metfentacken / und hans Bone von der ennen part Item bere Engels brecht von Lifenhuffen/ und here Peter von Difenhußen/ und here hinrif von Vitingthouen und Ddard Draes Boged to fofenbuffen, ferften von Roegen Bertram von Treull to Rofenbete befeten/ und Diderif Ircull und frederif fwarthoff und Claus Meckes und Enlard cruke/ Goffchalf von Pale und Rolaff Perfewall von der ander part, volmechtit von beiden parten, fementliken mit ganger enndracht, alle twydracht und schellinge vorgefcreuen hebben vermitlefen und leffifen bingeleget und verlikent und gentlike utgespraken In deffir nagescres ven wife, Int erfte dat de Erwerdige here von der Rige und fin Capittel und fine Ritterfcop fullen ben Deifter und fine orden bidden Efft he und fin orde beffir verwandelunge des habites icht gemuet fo dat be eme und sone Capittele vorgeue, und feggen, dat vort be und syn capittel enn Itlik na syne gebore uppe ere consciencie *)/ dat sy desse wandelinge deme Erwerdi= aben Meister und sonen Orden nicht to hone noch to fmabeit gedan hebben/ Ift dat de Meifter vorgescreuen bat von em begeret, Vort mer fo folen de Domheren **) to Rige mit ben vicarien be bar fulues Jegenwordich fin in dem Dome, de bar to beret fin/ alle gar bes mandaches na letare enne erlike begenkniff don/ mit vigilien und mit miffen, ben god de gnade gegeuen beb-

^{*) [}In dem Abdrucke nach Hiärn (Mitth. 11. 305) steht, wohl in Folge unrichtiger Lesung: fostening].

^{**) [}Bei Hiarn: behm Serrn].

bet to ewigen tuden, por alle de porstoruene Meistere und Brodere des Ordens de vorstoruen fin edder noch steruen moggen tho enner leflichkeit vor de misbegelicheit be gescheen is deme Orden in der aflegginghe des bas bntes deffe begenfniffe to donde funder arge lift. Borts mer ome der boden der Prelaten de dar gedodet fin bar follen de Erwerdighe here und in God vedern hen = ninghus Ergebifcopp to Rige Theodericus Biscopp to barpte Cristianus Biscopp to Dsell und de Ersamen Capiteln der fuluen ferte, von erer personen wegen/ neen to feggent hebben vpp den Erwerdigen Deifter und innen Orden binnen landes und buten lanbes von der vorgescreven bodinge wegn Ra beme bat de Erwerdige bere de homeister in Preuken und de Meister in Lieffande fit des entschuldiget hebben, Ed en were benne bat egwelfe in beffen vorgescreven Cavitlen weren/ de de ere prundt *) darmede hadden verlo= ren, dat mogen in vorderen wor fe der natomen tonneu vpp Goffwin von Affcheberch vnd vpp alle fine medehulpern de deffir fate schuldich fint, weret of dat deffe Prelaten welf eft de Capitlen vorgescreuen eft nemandt anders gelt golt eft haue eft fonst wes ans bers vermiddelft deffen boden verloren hadden, bat mogen in vordern wo in des natomen vnd en eft nes mande rechtes bar ouer to weigernde, und eft men Goffwin von Affchenberge und finne medehulver befament efte befunder megen gevunden eft irvaren morden ed were wor ed were so sal man erer nicht begen funder men fal po ouer fp richten und wer et fafe dat unse hilge Vater de Pawwes este de Romische

^{&#}x27;) [Bei H.: lande].

fonningt efte pemand von erer wegen / hpr Ind landt wolte senden efte scriuen/ efte vragen laten, wo ed were vme de vorsumenisse der toschossinge, de de gescheen solde fin opp de fettern In Behmen, na bode bes legaten, Go mogen beffe vorgefer. heren Prelaten/ ere witscopp der von scrnuen eft segghn mit medemes ten und vulbort des Meisters vorgenomet/ vort mer eft de Mester und Ordn In deme houe to Rome umedrnuen wolden efte funde, von der affleggenghe wegen des habites den de here von der Rige und sone domheren gedan hebben, Go mogen beide parte ere Bullen und Privilegia beschermen in voller macht und deffe begedinge sal nenen parte to hinder eft to schaden, efte to vromen fomen, und na deme dat deffe degedinge vruntleken hingelecht und gevlegen fin Go fall de bau ben *) de here von der Rige und inne domheren In deffent processe von der vorwandelinge wegen des ha= bntes verworuen hebben gang dal geflagen fin und nene macht hebben to ewigen tyden . Vortmer nademe bat de Capitele von Darpte und Dfell in deme breue de ppp beffe begebinge begrepen is nicht fan, Go hebben wn alle veervndtwintich vorgefer. sementliken vme vrede und guter enndracht willen deffes landes/ uns geniechtiget beffir vorgefatt Capitele erer to feggent, von der hoden wegen als vorgerurt is . Dat alle daffe vorgefer. fate und artifele stede und veste blnuen und strongelife ge= holden werden/ vnd de ergenant heren von allen parten leffefen und erlifen uppgenomen bebben, des to merer gefirheit Go hebbe my Dtto von Brafell und Binrif von vitinfhoue Rittere, und Doard

^{*) [}Bei II. fehlen die Worte: de ban den, wodurch die Stelle ganz unverständlich wird,]

Drges voged to fofenbuffen minnes amptes Ingefegell Woldemar Brangel, Gottschalt von der pale, hans lode hilmodeffone alle vnfe Ingejegele vor und alle vorgefer. famentliken vor beffin breff gehangen, be gegeuen ist tom Balte In ben Jare unfee heren bus Bendt veerhundert In beme acht und twintigeften Jare vpp vnfer leue prouwen auende erer hemelvart Sigillum primum inter sex sigilla proxime precedenti litere in formis rotundis et de cera viridi cere glauce generaliter impressa in pressulis pergameneis impendencia sic intuebatur videlicet quod in ipsius sigilli medio quidam clipeus cum figura capitis cornuti cum galea, desuper apparebat/ litere vero in circumferenciis ejusdem sic legebantur siqillum ottonis de Brakell . In secundi sigilli dictorum sigillorum medio quidam clipeus cum tribus musculis in linea sculptis videbatur/ Dictiones vero sic legebantur in margine s ber hinrik vitinkhoff . In medio tercii sigilli clipeus cum baculo pastorali et cruce transducta erat sculptus/ litere autem circumferenciales tales erant siqillum advocati kokenhussen In medio vero quarti sigilli clipeus cum tribus meniis desuper autem galea apparebat In margine cujus hujusmodi dictiones legebantur s avolmari avrangell . In quinti sigilli medio clipeus cum tribus foliis aquaticis sculptus erat litere autem circumferenciales erant tales s abosscalt von der pale abosscalksson in medio vero sexti sigilli clipeus cum tribus pedibus vrsi vel alius animalis quantum clarius videri poterant apparebant In cujus sigilli circumferenciis litere sic legebantur eigill. hans lode IN QUORUM OMNIUM et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes literas nostras siue presens Transsumptum publicum ex inde fieri/ et per Notarium publicum infrascriptum transumi, subscribi et publicari mandauimus nostrique sigilli fecimus appensione communiri. Dat. et actum Anno a natiuitate Dni Millesimo quadringentesimo tricesimo quarto Indiccione XIIa die uero decima septima mensis Junii hora tercia vel quasi Pontificatus sanctissimi in cristo patris et domini nostri domini Eugenii pape Quarti Anno Quarto In castro ecclesie nostre Oldetorne presentibus ibidem honorabilibus et circumspectis viris dominis Bartholomeo Cannfiven preposito hinrico lubeker Cantore nec non Nicolao Rosener perpetuo vicario ecclesie nostre Tarbatensis sepedicte testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Ego Johannes Osieuessen
Clericus Mindensis Diöcesis publicus Imperiali auctoritate notarius quia hujusmodi literarum productioni diligenti inspeccioni transsumptioni transscriptioni decretique interpositioni omnibusque aliis et singulis premissis presens interfui sicque fieri vidi et audivi Ideoque hoc presens transscriptum me aliis arduis occupato negociis per alium fidelem scriptorem exinde confeci publicaui et in hanc publicam formam redegi signoque nomine meis solitis et consuetis una cum prefati domini episcopi sigilli appensione signaui rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum demum post verbum priuilegia in decima quarta linea a fine instrumenti computando omisse sunt hec dictiones/ videlicet brufen vnte que addite sunt/ quas Mitth, a. d. Livl. Gesch. III. 8. 33

non ex vicio seu errore dimissas fore approbo et asscriptas.

Das Original dieses Transumpts auf Pergament hat auf der Rückseite die alte Registratur-Inschrift; Instrumentum concordiae inter D. Henningum Archiepiscopum et capitulum Higense ex una et Magistrum et ordinem supra mutationem habitus. Es wird in der Manuscripten-Sammlung der Kaiserlichen öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg aufbewahrt und hat die Nr. 75 des speciellen Verzeichnisses. Gegenwärtige Abschrift davon ist im Mai 1845 mit aller Genauigkeit angefertigt. Das an Pergamentstreifen anhängende, ziemlich gut erhaltene bischöfliche Siegel ist ovalförmig, in rothem Wachse abgedruckt und in eine Kapsel von weißem Wachse eingesenkt. In der Mitte stellt es als Hauptbild zwei Heilige (Petrus und Paulus?) dar: daneben auf Wappenschildern, links: Schlüssel und Schwert kreuzweis über einander gelegt; rechts: einen bis zu den Knien sichtbaren Mann in Rüstung mit einem über die Schulter gelegten mit der rechten Hand gehaltenen Schwerte oder Keule; über dem Hauptbilde ist die Mutter Gottes dargestellt mit dem Jesuskinde im Arme; unter dem Hauptbilde ein kniender, betender Bischof. Umschrift: SIGILLVM - -- - EPISCOPI TARBATENSIS.

Anmerkung. Die im Notarial-Zeugnis als ausgelassen angegebenen zwei Worte sind es nach dem vorliegenden Abdrucke S. 511, Z. 12. Bei H. lautet die Stelle: "So mogen beide parte ere Bullen und Prinilegia brucken und beschermen in voller macht." Vergl. den Abdruck in den Mittheilungen S. 307, Z. 22.

Berichtigungen.

Seite 260 Zeile 18 nach: letzten, setze: Tage.

293 ist statt Note 9, die durch Versehen nur eine Wiederholung der Note 3, S. 287 ist, folgende zu setzen: "Es ist hier das beabsichtigte Vorrücken Sapieha's in die Gegend von Kokenhusen und das Anbieten eines Tressens gemeint, da der geschlossene Waffenstillstand im Juni 1627 abgelaufen war."

, 313 Z. 13 u. 11 v. u. Unter den dort angeführten Urkunden giebt es keine vom J. 1130, sondern diese Zahl ist irrthümlich aus einer alten Registratur als Jahrzahl angegeben: die damit bezeichnete Urkunde ist keine andere, als das Investiturdiplom B. Alberts (vom J. 1224), welches S. 317 ff, beschrieben und durch ein Facsimile erläutert ist,

4 v. o. statt: DIEDRICH. lies: DIETRICH. .. 419 Zeile

7 v. o. nach; sehr, setze: gut, ., 428

.. 432 4 v. u. statt: Anfang, lies: Um fang. 99

? setze:! ., 438 11 v. o. 29

. .

., 449 9 v. o. nach: Unwichtigkeit, setze: wegen. 29 401 1 v. o. statt: aussteilte. lies: ausstellte. 99

,, 477 10 v. u. Urkunden. Urkunde, 22 99

10 v. u. hone, bona. 483 99 99

9 v. u. nach: propriis, setze: duximus. 9 u. 10 v. u. statt: domimum, lies: dominum.

., 487 22 7 v. u. statt; crebresentibus, lies; crebre-., 489 99 scentibus.

492 6 v. u. nach; nos, setze; illa, ,, 494

9 v. u. sollte es vielleicht st. dominus uenatoris, heißen: dominus dominii s, terrae, und würde dann die Stelle in der Uebersetzung lauten müssen: "Wenn Jäger aus einem Gebiete ins andere wilde Thiere verfolgen, so sollen, wo auch die Thiere erlegt werden, diese den Jägern gelassen werden, das Schulterstück erhält aber der Gebietsherr."



Inhalt.

I. Abhandlung:

Versuch einer Chronologie der Meister deutschen Ordens in Livland, während des 13ten Jahrhunderts, mit zwei Tabellen, von Theodor Kallmeyer S. 401-470.

II. Urkunden:

- Eilf livländische Urkunden aus dem XIII. Jahrhundert, nach den Originalen des ehemaligen Erzbischöflich-Rigischen Archivs, mitgeheilt von K. H. von Busse S. 471-500.
- 2) Urkunde zur Geschichte der Habitswandlung im Rigischen Erzstift, mitgetheilt von Demselben S. 501-514.

